

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz).*

Vom 1. Mai 1912.*

Vor**be**merkung

Wo in nachstehenden Vorschriften vom Gesetz die Rede ist, ist darunter das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), wo vom Minister die Rede ist, ist darunter der *Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten* zu verstehen.

Auf Grund der §§ 16, 17 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), ferner auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes zum Schutz gegen

1. den Milzbrand, den Rauschbrand, die Wild- und Rinderseuche,
2. die Tollwut,
3. den Rotz,
4. die Maul- und Klauenseuche,
5. die Lungenseuche des Rindviehs,
6. die Pockenseuche der Schafe,
7. die Beschälseuche der Pferde, den Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. die Räude der Einhufer und der Schafe,
9. die Schweinepest und die ansteckende Schweinefäule,
10. den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern),
11. die Geflügelcholera und die Hühnerpest,
12. die äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat,

wird gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GS. S. 149) vom 1. Mai 1912 ab folgendes bestimmt:*

§ 1*

(1) Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30 und 78 des Gesetzes zulässigen Maßregeln gelten die nachstehenden unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4) erlassenen Vorschriften.

(2) Die Anwendung und Ausführung der im Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften liegt, soweit nichts anderes gesagt ist, den *Ortspolizeibehörden* ob.

(3) Weitergehende Anordnungen innerhalb der Schranken des Gesetzes können mit Ermächtigung des *Ministers* von dem *Regierungspräsidenten* getroffen werden. An die Stelle des *Regierungspräsidenten* tritt in diesen

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBERG; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1
Datum: Verk. am 1. 5. 1912, RAnz. Nr. 105, Beilage

Einleitung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; Nr. 9 i. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724; AGVG. GVBl. Sb. I 7831-1

§ 1 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; AusfVorschr. v. 7. 12. 1911, BGBl. III 7831-1-1

§ 1 Abs. 2: „Ortspolizei“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 4

§ 1 Abs. 3: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; „Polizeipräsident von Berlin“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9

wie in allen anderen Fällen, wo von dem *Regierungspräsidenten* die Rede ist, für den *Landespolizeibezirk Berlin* der *Polizeipräsident von Berlin*.

§ 2*

Auf die Nutztviehhöfe, die Schlachtviehhöfe und die öffentlichen Schlachthäuser sowie auf das dasselbst aufgestellte Vieh finden die nachstehenden Vorschriften mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den §§ 63 bis 65 des Gesetzes ergeben. Die dort zugelassenen Anordnungen können von den *Ortspolizeibehörden* getroffen werden.

§ 3*

Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Reinigungen und Desinfektionen, mit Ausnahme der Reinigungen und Desinfektionen im Eisenbahnverkehr (§ 38 Abs. 1), sind nach der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

§ 4*

Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Zerlegungen von Kadavern sind nach der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

§ 5*

Für die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderliche unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen gilt die als Anlage C beigefügte Anweisung.

I. Vorschriften zum Schutz gegen die ständige Seuchengefahr

(§§ 16, 17 und 78 des Gesetzes)

1. Amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw.

(§ 16 des Gesetzes)

§ 6*

(1) Die Viehmärkte, die Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser, ferner die öffentlichen Tierschauen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, desgleichen die *Betriebe von Abdeckern* sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen. Das gleiche gilt für Gast-

§ 2: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§§ 3 bis 5: Vgl. Anm. zu § 1 Abs. 1

§ 6 Abs. 1: „Betriebe von Abdeckern“ jetzt „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ gem. Ges. v. 1. 12. 1939, BGBl. III 7831-6; „Regierungspräsidenten“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9

§ 6 Abs. 2 u. 3: „Regierungspräsident“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9

ställe, die in regelmäßiger Wiederkehr und in größerem Umfang zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden und für größere gewerbliche Schweinemästereien. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe und Schweinemästereien werden von dem *Regierungspräsidenten* bestimmt.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von dem *Regierungspräsidenten* ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden. Auch kann der *Regierungspräsident* anordnen, daß öffentliche Tierschauen – insbesondere Hunde- und Geflügelaustellungen –, die nur aus dem Ausstellungsort oder einem beschränkten Umkreis beschickt werden, sofern dies nach dem Seuchenzustand in diesem Gebiet unbedenklich erscheint, der Beaufsichtigung nicht unterliegen. Er kann ferner Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, von der Beaufsichtigung freilassen.

(3) Die Beaufsichtigung kann von dem *Regierungspräsidenten* für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere, für Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, für die durch *obrigkeitliche* Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und für die nicht unter Absatz 1 fallenden Gastställe und gewerblichen Viehmästereien angeordnet werden.

§ 7*

(1) Die Besitzer oder Unternehmer der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen, die nach § 6 Abs. 1 der Beaufsichtigung unterliegen, haben von der Eröffnung oder Einstellung ihrer Betriebe, unbeschadet der ihnen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung etwa obliegenden Anzeigepflicht, der *Ortspolizeibehörde* Anzeige zu erstatten. Die Anzeige von der Eröffnung hat spätestens zwei Wochen vorher, von der Einstellung spätestens gleichzeitig mit dieser zu erfolgen.

(2) Der *Regierungspräsident* kann die gleiche Anzeigepflicht auch für die nach § 6 Abs. 3 der Beaufsichtigung unterstellten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorschreiben. Er kann ferner anordnen, daß über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den zu beaufsichtigenden Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, bei einer von ihm zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird. Soweit es zur Ermittlung der der Beaufsichtigung unterliegenden Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen noch notwendig erscheint, kann er eine Anzeige auch über das Vorhandensein der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen anordnen.

(3)

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr

(§ 17 Nr. 1 des Gesetzes)

§ 8

(1) Mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung kommendes Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen einer amtstier-

§ 7 Abs. 1: GewO. BGBl. III 7100-1; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 7 Abs. 2: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 7 Abs. 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 i. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

ärztlichen Untersuchung unterworfen werden, wobei sich die Besichtigung auf alle Tiere zu erstrecken hat.

(2) Solche Sendungen sind jedoch von dem Untersuchungszwang befreit, sofern sie innerhalb der letzten zwölf Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

§ 9*

Inwieweit im übrigen eine amtstierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr stattzufinden hat, bestimmt der *Regierungspräsident*. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des *Ministers*.

§ 10*

Im Falle des § 8 hat der Besitzer oder Begleiter des Geflügels von dem Zeitpunkt des Entladens spätestens zwölf Stunden vorher dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzt Anzeige zu erstatten. Bei Anordnungen auf Grund des § 9 hat der *Regierungspräsident* über die Anzeigepflicht Bestimmung zu treffen. Er kann in beiden Fällen vorschreiben, daß die Anzeige einer anderen Stelle zu erstatten ist.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh

(§ 17 Nr. 2 des Gesetzes)

§ 11*

(1) Das Treiben der im Besitz von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Der *Regierungspräsident* kann es für kürzere Strecken gestatten.

(2) Das Treiben alles anderen im Besitz von Viehhändlern befindlichen Viehs auf öffentlichen Wegen kann durch den *Regierungspräsidenten* verboten werden. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des *Ministers*.

§ 12

Das Treiben von Vieh auf dem Weg zum oder vom Markt kann verboten oder auf bestimmte Wege beschränkt werden.

§ 13*

(1) Das Treiben von Wanderschafherden, d. h. von Schafherden, die zum Zweck des Aufsuchens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden, bedarf der Genehmigung der *Ortspolizeibehörde*, in deren Bezirk das Treiben beginnt.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopfzahl der Herde und des Triebwegs einzuholen. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Seuchenfreiheit der Wanderherde durch ein amtstierärztliches Zeugnis bescheinigt ist, das nicht älter als drei Wochen ist. Die Genehmigung erlischt mit Beendigung des Treibens.

(3) Der Führer hat über Triebweg, Beginn und Ende des Treibens sowie über Bestand, über Zu- und Abgang der Herde nach anliegendem

§§ 9 bis 11: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 13 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 13 Abs. 4: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

Muster I Buch zu führen; er hat dieses Buch, in das die *ortspolizeiliche* Genehmigung und das amtstierärztliche Zeugnis einzutragen sind, stets bei sich zu führen und auf Verlangen den *Polizeibeamten* und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

(4) Der *Regierungspräsident* kann für Herden kleineren Umfangs und solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, Ausnahmen zulassen.

§ 14*

Die Bestimmungen des § 13 können vom *Regierungspräsidenten* mit Genehmigung des *Ministers* auf Wanderherden anderer Viehgattungen ausgedehnt werden. Der *Regierungspräsident* kann ferner anordnen, daß Wanderherden von Zeit zu Zeit amtstierärztlich untersucht werden.

§ 15*

Das Treiben der Wanderherden kann vom *Regierungspräsidenten* auf bestimmte Wege oder Triebflächen sowie auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh

(§ 17 Nr. 3 des Gesetzes)

§ 16*

Der *Regierungspräsident* kann für das auf öffentliche Tierschauen gebrachte Vieh, mit Genehmigung des *Ministers* auch für das im Besitz von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte gebrachte Vieh die Beibringung von Ursprungs- und von Gesundheitszeugnissen, und zwar vorbehaltlich der Vorschrift des § 18 nach anliegenden Mustern II und III anordnen.

§ 17*

(1) Die Ursprungszeugnisse sind von den *Gemeinde-(Guts-)Vorstehern* auszustellen. Aus ihnen müssen bei Pferden und Rindern Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Art und Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.), ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestand das Vieh stammt, und der Tag der Entfernung des Viehs aus dem Ursprungsort ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt dreißig Tage, von der Ausstellung an gerechnet.

(2) In den Gesundheitszeugnissen muß amtstierärztlich bescheinigt sein, daß das darin näher zu bezeichnende Vieh frei von Erscheinungen ist, die auf das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Die Gesundheitszeugnisse haben bei Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel eine Gültigkeitsdauer

§§ 14 u. 15: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 16: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 17 Abs. 3: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

von fünf Tagen, bei Einhufern eine solche von acht Tagen, von der Ausstellung an gerechnet.

(3) Der *Regierungspräsident* kann mit Genehmigung des *Ministers* eine Abkürzung der Frist für die Gültigkeitsdauer der Ursprungs- und der Gesundheitszeugnisse anordnen. Die Gültigkeitsdauer ist in den Zeugnissen anzugeben.

§ 18

Die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse können in die Kontrollbücher (§ 20) eingetragen werden.

§ 19

Die Ursprungszeugnisse und die von beamteten Tierärzten ausgestellten Gesundheitszeugnisse sind, unbeschadet der von den einzelnen *Bundesstaaten* über die Gültigkeitsdauer erlassenen Sondervorschriften, für das ganze *Reichsgebiet* gültig.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh

(§ 17 Nr. 4 des Gesetzes)

§ 20

Viehhändler müssen über die in ihrem Besitz befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher nach anliegendem Muster IV führen.

§ 21

(1) In die Kontrollbücher sind Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu drei Monaten, einzeln unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) und unter Angabe des Tages und Ortes der Übernahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnortes sowie des Tages des Weiterverkaufs, des Namens und Wohnorts des Käufers einzutragen. Kälber bis zu drei Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters (Ferkel, Läufer usw.) einzutragen; im übrigen sind bei solchen Kälbern und bei Schweinen die gleichen Angaben über Herkunft und Verbleib wie bei den Pferden und Rindern zu machen.

(2) Die gleiche Art der Eintragung wie für Kälber und Schweine ist für die über drei Monate alten Rinder gestattet, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Haarschnitt) versehen sind und die Kennzeichnung in die Kontrollbücher eingetragen ist.

§ 22

Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Kontrollbücher sind ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 23

Die Kontrollbücher sind für das ganze *Reichsgebiet* gültig.

§ 24*

Durch den *Regierungspräsidenten* kann mit Genehmigung des *Ministers* für Rinder und Schweine eine Kennzeichnung vorgeschrieben werden.

6. Molkereien

(§ 17 Nr. 5 des Gesetzes)

§ 25

In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch Verbrennen oder Vergraben zu beseitigen. Die Zentrifugentrommeln und -einsätze sind nach Entfernung des Zentrifugenschlammes in kochendheiße dreiprozentige Sodalösung mindestens zwei Minuten lang einzulegen oder mit solcher abzubürsten.

§ 26

(1) Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien, in denen nicht ausschließlich die Milch¹⁾ von Kühen aus einem und demselben Betrieb und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betrieb dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

(2) Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen.

§ 27*

Die Sammelmolkereien müssen mit vom *Regierungspräsidenten* (Berlin *Polizeipräsident*) besonders zuzulassenden Einrichtungen zur Erhitzung der Milch versehen sein. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

§ 28*

(1) Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung in den in § 27 genannten Einrichtungen als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betrieb der Molkereien verbraucht werden.

(2) Ausnahmen von dem Erhitzungszwang können von dem *Regierungspräsidenten* für solche Molkereien zugelassen werden, deren Viehbestände sämtlich einem staatlich anerkannten Tuberkulose-Tilgungsverfahren (vergleiche § 302) unterworfen sind. Auch kann der *Regierungspräsident*

¹⁾ Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Produkte - Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke - zu verstehen

§ 24: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 27: I. d. F. d. VA. v. 20. 12. 1934, RAnz. 1935 Nr. 14; „Polizeipräsident“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 3; „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 28 Abs. 1: I. d. F. d. VA. v. 20. 12. 1934, RAnz. 1935 Nr. 14

§ 28 Abs. 2: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 28 Abs. 3: I. d. F. d. VA. v. 20. 12. 1934, RAnz. 1935 Nr. 14; „Polizeipräsident“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 3; „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 28 Abs. 4: Eingef. durch VA. v. 20. 12. 1934, RAnz. 1935 Nr. 14

mit Genehmigung des *Ministers* in besonderen Ausnahmefällen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, Befreiung von dem Erhitzungszwang gewähren.

(3) Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 52, § 154 Abs. 1 Buchst. b und c, § 162 Abs. 1 Buchst. e, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 Buchst. e, § 305 Abs. 1 Buchst. b und § 311 Abs. 2 Buchst. b) ist anzusehen:

- a) Erhitzung bis zum wiederholten Aufkochen, auch durch unmittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf;
- b) Hoherhitzung im Wasserbad auf mindestens 85° auf die Dauer von mindestens einer Minute;
- c) Hoherhitzung auf mindestens 85° nach Arbeitsweisen mit Apparattypen, die von der *Reichsregierung* zugelassen, und in Einrichtungen, die von dem *Regierungspräsidenten* (Berlin *Polizeipräsident*) einzeln genehmigt sind;
- d) Kurzzeiterhitzung auf 71 bis 74° unter Voraussetzungen, die von der *Reichsregierung* näher zu bestimmen sind, nach Arbeitsweisen mit Apparattypen, die von der *Reichsregierung* zugelassen, und in Einrichtungen, die von dem *Regierungspräsidenten* (Berlin *Polizeipräsident*) einzeln genehmigt sind;
- e) Dauererhitzung auf 62 bis 65° auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde unter Voraussetzungen, die von der *Reichsregierung* näher zu bestimmen sind, nach Arbeitsweisen mit Apparattypen, die von der *Reichsregierung* zugelassen, und in Einrichtungen, die von dem *Regierungspräsidenten* (Berlin *Polizeipräsident*) einzeln genehmigt sind.

(4) Es bleibt vorbehalten, andere Erhitzungsverfahren, sofern sie von der *Reichsregierung* zugelassen sind, ebenfalls zu genehmigen, und Übergangsbestimmungen, die von der *Reichsregierung* für die Anerkennung von Einrichtungen als Erhitzungseinrichtungen getroffen werden, zu erlassen.

§ 29

In den Sammelmolkereien muß derart Buch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist, aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert wird, sowie in welche Gehöfte täglich Molkereirückstände zur weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden. Die Bücher sind den mit der Aufsicht über die Molkerei beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 30*

(1) Eröffnung und Einstellung des Betriebs einer Sammelmolkerei sind dem *Landrat*, in *Stadtkreisen* der *Ortspolizeibehörde* anzuzeigen.

(2) Die Sammelmolkereien sind durch die beamteten Tierärzte jährlich mindestens viermal nachzuprüfen.

(3) Hierbei ist die Durchführung der nach § 28 vorgeschriebenen Erhitzung durch regelmäßige Besichtigung der Einrichtung und des Betriebs der Sammelmolkereien und durch Prüfung entnommener Proben von Milch und Milchrückständen sicherzustellen. Auch ist die Beachtung der Vorschriften der §§ 25, 27 und 29 zu prüfen.

§ 30 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 30 Abs. 2: I. d. F. d. VA. v. 20. 12. 1934, RAnz. 1935 Nr. 14

(4) Es bleibt vorbehalten, weitere Bestimmungen über die Beaufsichtigung zu treffen.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen

(§ 17 Nr. 6 des Gesetzes)

§ 31*

§ 32*

Für den Handel mit Vieh ohne vorgängige Bestellung kann vom *Regierungspräsidenten* oder mit dessen Genehmigung angeordnet werden, daß der Verkauf außerhalb des *Gemeindebezirks* der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen nur an bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Stall usw.) stattfinden darf. Der *Regierungspräsident* kann ferner mit Genehmigung des *Ministers* anordnen, daß beim Aufsuchen von Bestellungen Vieh nicht mitgeführt werden darf, sowie daß das bei dem Handel mitgeführte Vieh einer regelmäßigen amtstierärztlichen Untersuchung unterliegt.

8. Zugtiere im Bergwerks-, Schifffahrts- und Hausierbetrieb

(§ 17 Nr. 7 des Gesetzes)

§ 33*

(1) Für die beim Schifffahrtsbetrieb oder beim *Gewerbebetrieb im Umherziehen*, in besonderen Fällen auch für die beim Bergwerksbetrieb benutzten Zugtiere kann von dem *Regierungspräsidenten* eine amtstierärztliche, in bestimmten Zeiträumen zu wiederholende Untersuchung angeordnet werden.

(2) In diesem Falle ist das Ergebnis der Untersuchung unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch nach anliegendem Muster V einzutragen, in dem die untersuchten Tiere einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet sein müssen. Das Untersuchungsbuch ist sechs Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Der Führer der Tiere beim Schifffahrtsbetrieb und beim *Gewerbebetrieb im Umherziehen* hat es stets mit sich zu führen.

9. Hundehalsbänder

(§ 17 Nr. 8 des Gesetzes)

§ 34*

Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort, in größeren Orten nach näherer Anordnung des *Regierungspräsidenten* auch die Wohnung des Besitzers ersehen lassen, oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsorts und der Nummer des Hundes in der Steuerliste befestigt ist.

§ 31: Aufgeh. durch VO. v. 26. 5. 1936, RGBl. I S. 470, § 33 Abs. 2 Satz 1

§ 32: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 33: „Gewerbebetrieb im Umherziehen“ jetzt „Reisegewerbe“ gem. Ges. v. 5. 2. 1960, BGBl. I S. 61, Art. 1 Nr. 29; „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 34: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

10. Deckregister

(§ 17 Nr. 9 des Gesetzes)

§ 35*

(1) Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Farren) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von *Gemeinden*, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deckregister nach Maßgabe des beigefügten Musters VI zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. . . . Erweiterungen des Musters sind zulässig.

(2) Als fremdes Vieh gilt nicht das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betrieb des Hengst- oder Bullenbesitzers beschäftigt sind.

§ 36*

Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von *Gemeinden*, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben dies der *Ortspolizei*behörde anzuzeigen.

11. Viehladestellen

(§ 17 Nr. 10 des Gesetzes)

§ 37*

(1) Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

(2) Der *Regierungspräsident* kann für Viehladestellen mit geringerem Verkehr, die von ihm zu bezeichnen sind, Ausnahmen von vorstehender Bestimmung zulassen.

(3)

(4) Soweit es sich bei den nach den Absätzen 2 und 3 zu treffenden Anordnungen um Eisenbahnviehladestellen handelt, sind die Anordnungen im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung zu treffen.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransport

(§ 17 Nr. 11 und § 81 des Gesetzes)

§ 38*

(1) Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (RGBl. S. 311) sowie die Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904

§ 35 Abs. 1 Satz 2: Überleitungsvorschrift

§ 36: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 37 Abs. 2: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 37 Abs. 3: Überleitungsvorschrift

§ 38 Abs. 1: Ges. v. 25. 2. 1876, BGBl. III 7831-5; AusfBest. v. 16. 7. 1904, BGBl. III

7831-5-1; Best. v. 17. 7. 1904, BGBl. III 7831-5-3

§ 38 Abs. 2: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

(R.G.B.I. S. 317) finden entsprechende Anwendung auch auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisenbahnen und den vorbezeichneten Kleinbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den im § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

(2) Im übrigen müssen die von Viehhändlern und Transport-Unternehmern zum Viehtransport benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fährren, sowie alle sonstigen zu oder bei einer solchen Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Krippen, Tränkvorrichtungen, Latierbäume, Hürden, Ketten, Anbindestricke) sowie auch die Ladestellen (§ 37) nach dem Gebrauch gereinigt werden. Der *Regierungspräsident* kann mit Genehmigung des *Ministers* anordnen, daß die Fahrzeuge und Gegenstände nach dem Gebrauch nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

§ 39*

Durch den *Regierungspräsidenten* kann mit Genehmigung des *Ministers* bestimmt werden, daß auch die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen und tierischen Erzeugnissen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sowie die zur Beförderung von Vieh dienenden Fährren nach dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.

§ 40

(1) Die Reinigung und die Desinfektion sind alsbald nach dem Gebrauch auszuführen.

(2) Die Reinigung und die Desinfektion von Schiffsräumen einschließlich der Fährren können auf diejenigen Teile beschränkt bleiben, die für die Beförderung der Tiere benutzt worden sind.

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten

(§ 17 Nr. 12 des Gesetzes)

Einrichtung

§ 41*

(1) Die für Viehausstellungen und Viehmärkte bestimmten Plätze müssen durch eine Einfriedigung derart abgeschlossen sein, daß das zugeführte Vieh den Platz nur an den amtstierärztlich überwachten Eingängen betreten kann. Solange der Zutrieb zum Markt andauert, darf Vieh vom Marktplatz nicht durch die Eintriebstellen, sondern nur durch gesonderte, *polizeilich* überwachte Ausgänge abgeführt werden.

(2) Größere Viehmärkte müssen mit einer festen Einfriedigung, auch müssen die Standplätze für Großvieh auf solchen Märkten mit Einrichtungen zum Anbinden der Tiere versehen sein, möglichst derart, daß die Tiere in Reihen stehen, und daß vor ihren Köpfen ein Gang freibleibt; für

§§ 39 u. 41 Abs. 2: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

Schafe und Schweine müssen die einzelnen Pferche und Buchten reihenweise so aufgestellt sein, daß zwischen ihnen ein Gang freibleibt. Die Viehmärkte, auf die diese Vorschriften Anwendung finden, sind vom *Regierungspräsidenten* zu bezeichnen.

(3) Die Viehmarktplätze sind so instanzzusetzen und so imstande zu erhalten, daß sie rasch und gründlich gereinigt werden können. Die Eintrittsstellen sind in ihrer ganzen Breite und auf eine Länge von mindestens zehn Meter mit ebenem, hartem Boden zu versehen.

(4) Für Plätze, auf denen regelmäßig stark beschickte Viehmärkte stattfinden, kann die zweckentsprechende Pflasterung der Eingänge, in besonderen Fällen auch des ganzen Viehmarktplatzes, vorgeschrieben werden.

§ 42

In unmittelbarer Nähe der Märkte muß ein besonderer Raum zur vorläufigen Absonderung und weiteren Beobachtung kranker oder verdächtiger Tiere vorhanden sein.

§ 43

Die Unterkunftsräume für Vieh auf den Viehmärkten, den Nutztviehhöfen und Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern (Markthallen, Stallungen, Absonderungsräume) müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein. Die Anbindevorrichtungen auf Märkten, ferner die Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen hergestellt sein.

§ 44*

(1) Für Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe kann die Anlage getrennter Ent- und Verladerrampen und getrennter Zu- und Abfuhrwege sowie die zweckentsprechende Pflasterung der Triebstraßen, für öffentliche Schlachthäuser die Anlage getrennter Ent- und Verladerrampen, für Viehmärkte diejenige getrennter Zu- und Abfuhrwege durch den *Regierungspräsidenten* angeordnet werden.

(2) Für die Neuanlage von Betrieben der in Absatz 1 bezeichneten Art sind die dort genannten Einrichtungen regelmäßig vorzuschreiben. Ausnahmen sind nur für kleinere Betriebe zulässig, wenn veterinärpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen. Inwieweit die Einrichtungen für bestehende Betriebe vorzuschreiben sind, bestimmt der *Regierungspräsident*, und zwar für öffentliche Schlachthäuser mit Genehmigung des *Ministers*.

§ 45*

(1)

(2) Für Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind (§ 6 Abs. 2), . . . endlich für Viehausstellungen und Viehmärkte von beschränktem Umfang, die nur aus dem Ausstellungs-(Markt-)Ort oder dessen näherer Umgebung besichtigt sind, kann nach Bestimmung des *Regierungspräsidenten* von der Herstellung der Einrichtungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 44: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 45 Abs. 1: Überleitungsvorschrift

§ 45 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos; „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 46*

(1) Für die Neuanlage von Nutztviehhöfen, Schlachtviehhöfen und von öffentlichen Schlachthäusern gelten neben § 44 folgende Bestimmungen:

- a) Wenn ein öffentliches Schlachthaus mit einem Schlachtviehhof verbunden ist, so müssen Einrichtungen getroffen sein, die einen Abschluß der Betriebe gegeneinander ermöglichen.
- b) Auf Nutz- oder Schlachtviehhöfen mit stärkerem Viehverkehr und bei öffentlichen Schlachthäusern müssen für das mit der Eisenbahn ankommende Vieh auf den Ausladerampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere vorhanden sein. Wenn Ausladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, müssen die Rampen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.
- c) Bei größeren Nutz- oder Schlachtviehhöfen sind gegen die übrigen Anlagen vollkommen abgeschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere sowie besondere von dem übrigen Viehverkehr getrennt liegende Restbestandhöfe zur Unterbringung des von einem zum anderen Markt verbleibenden Viehs herzustellen. Der *Regierungspräsident* kann die Herstellung von Restbestandhöfen auch für kleinere Nutz- und Schlachtviehhöfe vorschreiben.

Welche Nutz- und Schlachtviehhöfe als solche mit stärkerem Viehverkehr oder als größere im Sinne der Vorschriften unter Buchstaben b oder c anzusehen sind, bestimmt der *Regierungspräsident*.

(2) Vorstehende Bestimmungen können von dem *Regierungspräsidenten* auf bereits bestehende Nutz- oder Schlachtviehhöfe und mit Genehmigung des *Ministers* auf bestehende öffentliche Schlachthäuser ausgedehnt werden, soweit es nach Lage der örtlichen Verhältnisse angängig und veterinärpolizeilich geboten erscheint. Gegebenenfalls ist für die Herstellung der Einrichtungen eine angemessene Frist zu gewähren.

Betrieb

§ 47

Der Beginn der Viehmärkte und des Auftriebs ist auf eine bestimmte Tageszeit festzusetzen und darf, sofern nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, nicht vor Tageshelle stattfinden. Der Auftrieb kann auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Die Tiere müssen vor oder bei dem Auftrieb auf den Markt amtstierärztlich untersucht werden. Nötigenfalls kann auch die Untersuchung vor oder bei dem Abtrieb angeordnet werden. Die Viehmarktplätze und die anstoßenden Teile der Zu- und Abtriebwege sind alsbald nach Schluß des Marktes zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

§ 48*

Am Marktort und in dessen unmittelbarer Umgebung kann der *Regierungspräsident* mit Genehmigung des *Ministers* den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh bestimmter Gattungen an Markttagen außerhalb des Marktplatzes verbieten oder beschränken. Die Abhaltung sogenannter Vormärkte ist nur mit Genehmigung des *Regierungspräsidenten* zulässig.

§§ 46 u. 48: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 49

Für Viehmärkte kann angeordnet werden, daß sämtliche Tiere vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsorts und des Käufers bei der Markt-Polizeibehörde gemeldet werden und daß von dieser Behörde ein Abtrieb-Register geführt wird, aus dem Zahl und Art der abgetriebenen Tiere, Name und Wohnort des Besitzers, Bestimmungsort, Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen müssen.

§ 50*

Der Viehabtrieb von Schlachtviehmärkten kann, sofern er nicht zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte erfolgt, von dem *Regierungspräsidenten* mit Genehmigung des *Ministers* verboten werden.

§ 51

Das in ein öffentliches Schlachthaus überführte Vieh darf daraus ohne *polizeiliche* Genehmigung lebend nicht wieder ausgeführt werden.

§ 52

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten oder Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern zu Schlacht- oder Handelszwecken aufgestellt sind, darf nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) abgegeben oder sonst verwertet werden.

§ 53

Auf Jahr- und Wochenmärkten, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, finden die Bestimmungen der §§ 47 bis 52 keine Anwendung.

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen

(§ 17 Nr. 13 des Gesetzes)

§ 54*

(1) Gastställe und Ställe von Viehhändlern müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sein. Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, oder es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Die in Gast- und Händlerställen befindlichen Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Raufen, Verschlüge, Futterkisten, Tränkgeräte und dergleichen) sowie Vorsetzkrippen müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen bestehen.

(2)

§ 55*

(1) Für größere Händlerstallungen muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorgesehen sein.

(2) Die Händlerstallungen, auf die diese Vorschrift Anwendung findet, sind vom *Regierungspräsidenten* zu bezeichnen.

§ 50: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 54 Abs. 2: Überleitungsvorschrift

§ 55 Abs. 2: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 56*

(1) Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei größeren Ställen kann diese Maßregel auf die benutzten Teile beschränkt werden.

(2) Gast- und Händlerställe sind im übrigen sauber zu halten und außerdem mindestens in den ersten zehn Tagen eines jeden Vierteljahrs zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Desinfektion können für kleinere Gast- oder Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Der Regierungspräsident kann anordnen, daß die Inhaber größerer Gastställe über das bei ihnen eingestellte Vieh ein Buch führen, aus dem die Zahl und Art der eingestellten Tiere, der Name und Wohnort des Besitzers, der Herkunftsort und der Bestimmungsort sowie der Tag der Einstellung und der Tag der Entfernung der Tiere ersichtlich sind.

15. Abdeckereien*

(§ 17 Nr. 14 des Gesetzes)

Einrichtung

§ 57*

Die Betriebsstätten der Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind derart einzufriedigen, daß sie von Personen und von Vieh nur durch die Eingänge betreten werden können.

§ 58

In den Räumen, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiter verarbeitet werden, müssen der Fußboden undurchlässig und die Wände bis zu einer Höhe von zwei Metern glatt und leicht abwaschbar hergestellt sein. Auch muß zur Reinhaltung dieser Räume für das Vorhandensein von Gebrauchswasser in genügender Menge gesorgt sein.

§ 59

Zur Aufnahme der flüssigen Abgänge und des Spülwassers muß eine wasserdichte und gut abgedeckte Sammelgrube mit wasserdichter Zuleitung vorhanden sein. Die Umgebung der Sammelgrube ist im Umfang von mindestens drei Metern mit einem undurchlässigen Boden zu versehen.

§ 60*

(1) Den Abdeckereien müssen die nötigen Transportwagen für Kadaver und Tierteile nebst den erforderlichen Gerätschaften zur Abhäutung und

§ 56 Abs. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 56 Abs. 3: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

Abschn. 15, Überschrift u. § 57: „Abdeckereien“ jetzt „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ gem. Ges. v. 1. 2. 1939, BGBl. III 7831-5

§ 57: Kursivdruck, vgl. Anm. zu Abschn. 15

§ 60: „Abdeckereien“ jetzt „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ gem. Ges. v. 1. 2. 1939, BGBl. III 7831-5; „Regierungspräsident“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9

Zerlegung von Kadavern und die erforderlichen Desinfektionsmittel sowie Verbandmaterial zur Verfügung stehen.

(2) Größere *Abdeckereien* müssen mit Fernsprechananschluß versehen sein. Der *Regierungspräsident* bestimmt, auf welche Betriebe diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 61*

§ 62*

Der *Regierungspräsident* kann anordnen, daß

- a) die Räume, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiterverarbeitet werden, nach oben abzuschließen sowie mit Türen und Fenstern zu versehen sind;
- b) der Hofraum des *Abdeckereigrundstücks* zu pflastern ist;
- c) wenn Tierteile gekocht werden sollen, hierfür besondere Einrichtungen in einem besonderen Raum herzustellen sind;
- d) ein besonderer Raum zum Trocknen und Lagern verwendbarer Tier-
teile einzurichten ist.

§ 63*

Neu zu errichtende *Abdeckereien* müssen folgende besondere Betriebs-
räumlichkeiten enthalten:

- a) einen Raum zur Tötung, Abhäutung und Zerlegung der Tiere;
- b) besondere Räumlichkeiten zur Verarbeitung der Tier-
teile, insbesondere zum Kochen sowie zum Trocknen und Lagern verwendbarer
Teile;
- c) einen Käfig zur Absperrung und Beobachtung wutkranker oder -ver-
dächtigter Hunde oder Katzen;
- d) einen Umkleide- und Waschraum für das Arbeitspersonal;
- e) einen heizbaren Raum für die Vornahme von Zerlegungen und von
mikroskopischen Untersuchungen.

§ 64*

Für kleinere *Abdeckereien* kann der *Regierungspräsident* von den Vor-
schriften der §§ 57 bis 60 und 63 Ausnahmen zulassen; von der Vorschrift
des § 63 unter Buchstabe e ist bei kleineren *Abdeckereien* regelmäßig ab-
zusehen.

Betrieb

§ 65*

Die Abholung der Kadaver und tierischen Teile hat in besonderen, auf
allen Seiten geschlossenen Fahrzeugen zu geschehen, die so gedichtet sind,
daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. Die Fahrzeuge sollen mit
Hebevorrichtungen zum Ein- und Ausladen der Kadaver versehen sein.
Zur Beförderung kleinerer Kadaver und Tier-
teile können andere undurch-
lässige Behältnisse verwendet werden, die während des Gebrauchs ge-
schlossen zu halten sind. Der *Regierungspräsident* kann ausnahmsweise

§ 61: Überleitungsvorschrift

§ 62: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 60

§ 63: „Abdeckereien“, vgl. Anm. zu Abschn. 15, Überschrift u. § 57

§ 64: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 60

§ 65: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

auch zur Beförderung größerer Kadaver Fahrzeuge zulassen, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht entsprechen, sofern sie so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. In diesem Falle sind die Kadaver und tierischen Teile in geeigneter Weise zu bedecken.

§ 66*

Die in der Abdeckerei getöteten Tiere und die dahin gebrachten Kadaver und tierischen Teile sind alsbald unschädlich zu beseitigen oder, soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, nach Maßgabe des § 69 zum Zweck der Verwertung zu verarbeiten. Im letzteren Falle können die Häute der Tiere auch ohne weitere Verarbeitung verwendet werden.

§ 67

(1) Als unschädliche Beseitigung gelten:

- a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile;
- b) trockene Destillation;
- c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile;
- d) Verbrennen bis zur Asche;
- e) Vergraben.

Das Vergraben darf nur zugelassen werden, wenn die unschädliche Beseitigung nach den Buchstaben a bis d nicht ausführbar ist. Das Vergraben hat in so tief angelegten Gruben zu erfolgen, daß die Oberfläche der Kadaver oder der Tierteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens ein Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Umgebung der Grube abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

(2) Die bei der unschädlichen Beseitigung nach Absatz 1 unter Buchstaben a bis d gewonnenen Erzeugnisse und Rückstände können, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, außer zum Genuß für Menschen frei verwendet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine nachträgliche Beschmutzung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden; auch dürfen Personen, die mit den zur Verarbeitung bestimmten rohen tierischen Teilen in Berührung kommen, ohne Wechsel der Oberkleider, ohne Wechsel oder Reinigung des Schuhzeugs und ohne gründliches Waschen der Hände die Räume, in denen die genannten Erzeugnisse und Rückstände gewonnen und gelagert werden, nicht betreten.

§ 68

Der unschädlichen Beseitigung unterliegen auch alle nicht verwendbaren Teile von Kadavern und Abfälle, die sich bei der weiteren Verarbeitung von Kadavern ergeben.

§ 69*

(1) Soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, dürfen von Kadavern außer den Häuten (§ 66) verwendet werden:
Fett nach Kochung oder Ausschmelzung,

§ 66: „Abdeckerei“, vgl. Anm. zu Abschn. 15, Überschrift u. § 57

§ 69 Abs. 2: „Abdeckerelen“, vgl. Anm. zu Abschn. 15, Überschrift u. § 57; „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle, Borsten und Federn nach Auskochung oder Trocknung,

Flechtsen (Sehnen, Muskelstreifen) nach völliger Trocknung.

Jedoch müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden, damit eine Beschmutzung nach erfolgter Verarbeitung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile vermieden wird.

(2) Unbeschadet der Vorschrift im Absatz 1 ist die Abgabe von Fleisch aus *Abdeckereien* verboten. Jedoch kann, soweit veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, ausnahmsweise von dem *Regierungspräsidenten* die Abgabe von Fleisch als Futtermittel für Tiere unter der Bedingung gestattet werden, daß das Fleisch vor der Abgabe gekocht und hierauf durch Einspritzung auffälliger, von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt wird. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Fleisches ist von der *Ortspolizeibehörde* zu überwachen. Das Kochen des Fleisches ist nur dann als genügend anzusehen, wenn das Fleisch unter Einwirkung der Hitze auch in den innersten Schichten grau oder grauweiß verfärbt ist und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

§ 70*

Der *Regierungspräsident* kann auch bei schon bestehenden *Abdeckereien* anordnen, daß für die Lagerung von unverarbeiteten tierischen Teilen und für die Zerlegung von Kadavern ein besonderer Raum verwendet wird, der von dem Raum getrennt ist, wo die tierischen Teile gekocht oder sonst verarbeitet werden.

§ 71

Transportwagen, Geräte und Betriebsräume sind nach jedesmaliger Benutzung gründlich zu reinigen und, wenn es sich um die Beseitigung des Kadavers eines mit einer Seuche behafteten oder eines seuchenverdächtigen Tieres gehandelt hat, zu desinfizieren.

§ 72*

(1) Der Inhalt der Sammelgrube (§ 59) ist entsprechend dem im § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren für die Desinfektion von Jauche angegebenen Verfahren zu desinfizieren, nach Bedarf zu entleeren und nach näherer Bestimmung der *Ortspolizeibehörde* wegzuschaffen.

(2) Weitergehende Vorschriften über die Behandlung des Abflusses aus den *Abdeckereien* bleiben vorbehalten.

§ 73*

(1) Der höchste Grundwasserstand des zum Vergraben von Kadavern und tierischen Teilen bestimmten Geländes (des Wasenplatzes) soll so tief liegen, daß Gruben von zwei Meter Tiefe angelegt werden können, ohne daß auf Wasser gestoßen wird. Die Gruben sollen mindestens 0,5 Meter

§ 70: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 60

§ 72 Abs. 1: Anweisung für d. Desinfektionsverf., vgl. Anlage A (§ 3); „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 72 Abs. 2: „Abdeckereien“, vgl. Anm. zu Abschn. 15, Überschrift u. § 57

§ 73 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

voneinander getrennt sein und dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Öffnung solcher Gruben unter Anwendung aller erforderlichen Vorichtsmaßregeln und unter polizeilicher Überwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Terteile sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder sonst (§ 67) unschädlich zu beseitigen.

(2) Der Wasenplatz darf zu keinem anderen Zweck als zum Vergraben von Kadavern benutzt werden; insbesondere ist verboten, auf ihm Viehfutter zu werben oder ihn beweiden zu lassen.

§ 74*

(1) Das Halten von Schweinen auf dem *Abdeckereigrundstück* ist verboten.

(2) Für Hunde, die auf dem *Abdeckereigrundstück* gehalten werden, kann die Ankettung oder Unterbringung in Zwingern angeordnet werden.

Beaufsichtigung

§ 75*

(1) Die *Abdeckereien* einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern oder tierischen Teilen unterliegen der amtstierärztlichen Beaufsichtigung (vergleiche auch § 6 Abs. 1). Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Einrichtungen sämtlich vorhanden sind und ob der Betrieb den Bestimmungen der §§ 65 bis 73 entsprechend geregelt ist. Es bleibt vorbehalten, nähere Vorschriften über die Beaufsichtigung zu treffen.

(2) Von der Neueinrichtung oder Einstellung der im Absatz 1 genannten Betriebe ist, unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Anzeigepflicht, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, und zwar von der Eröffnung spätestens zwei Wochen vorher, von der Einstellung spätestens gleichzeitig mit dieser. Der *Regierungspräsident* kann eine Anzeige auch über das Vorhandensein der bestehenden Betriebe vorschreiben.

§ 76*

(1) Inhaber von *Abdeckereien* oder von Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen oder sonstige Personen, die zur Beseitigung von Kadavern und tierischen Teilen amtlich bestellt sind, müssen Kontrollbücher nach Maßgabe des beigefügten Musters VII führen.

(2) Insoweit in den *Abdeckereien* und sonstigen Anlagen eine Buchführung besteht, die inhaltlich den Vorschriften des Musters genügt, kann es bei dieser Buchführung sein Bewenden behalten.

§§ 74 u. 75 Abs. 1: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu Abschn. 15, Überschrift u. § 57

§ 75 Abs. 2: GewO. BGBl. III 7100-1; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 76: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 60

(3) Der *Regierungspräsident* ist befugt, weitergehende Vorschriften über die Buchführung zu erlassen, insbesondere Angaben über die Zeit der Anmeldung und Abholung der Kadaver und die Art ihrer Verarbeitung vorzuschreiben.

16. Verkehr mit Viehseuchenerregern

(§ 17 Nr. 16 des Gesetzes)

§ 77*

Für den Verkehr mit Viehseuchenerregern und für ihre Aufbewahrung sowie für die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069). Soweit es sich um das Arbeiten mit Viehseuchenerregern handelt, ist Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 der Vorschriften sowie Landesregierung im Sinne des § 2 Abs. 2 der *Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*, zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 der *Regierungspräsident*, zuständige *Polizeibehörde* im Sinne der §§ 2 bis 4 die *Ortspolizeibehörde*. Vor der Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 hat die *Ortspolizeibehörde* die Zustimmung des *Regierungspräsidenten* einzuholen.

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen

(§ 17 Nr. 17 des Gesetzes)

§ 78*

Wer gewerbsmäßig zum Zweck des Verkaufs Impfstoffe herstellen will, die zum Schutz gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, bedarf hierzu besonderer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist für Anstalten von Körperschaften des öffentlichen Rechts vom *Minister*, im übrigen vom *Regierungspräsidenten* zu erteilen. Sie darf nur solchen Personen gewährt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen.

§ 79*

(1) Dem Erlaubnisgesuch sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt beizufügen; auch sind darin diejenigen Impfstoffe zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen, ferner ihre Wirkungs- und Prüfungsweise sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer ihrer Wirksamkeit anzugeben.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den an die Herstellung, Aufbewahrung und den Vertrieb der Impfstoffe zu stellenden

§ 77: I. d. F. d. VA. v. 3. 4. 1918, LwMBI. S. 132; Bek. v. 21. 11. 1917, BGBl. III 2126-1-1; „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 78: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 79: vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

Anforderungen genügen, und daß die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, um eine Verschleppung von Viehseuchenerregern wirksam zu verhüten.

§ 80*

(1) Die Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Impfstoffe. Wenn der Unternehmer außer den nach § 79 angemeldeten noch weitere Impfstoffe herstellen und verkaufen will, so hat er hierfür erneut die Erlaubnis einzuholen.

(2) Der *Regierungspräsident* hat die von ihm erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 78 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den Anforderungen nicht mehr genügen. Von der Zurücknahme der Erlaubnis ist dem *Minister* Anzeige zu erstatten.

§ 81*

§ 82*

Der Betrieb der Anstalten unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten. Die Tiere, die zur Gewinnung von Impfstoffen bestimmt sind, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein und vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht werden. Die Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Tieren, die zur Herstellung von Impfstoffen gedient haben, kann von dem *Regierungspräsidenten* von einer amtstierärztlichen Untersuchung abhängig gemacht oder sonstigen Beschränkungen unterworfen werden.

§ 83*

Es bleibt vorbehalten, die Abgabe oder Anwendung bestimmter Impfstoffe zu verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

§ 84*

Die Impfstoffherstellungsanstalten sind verpflichtet, über die Herstellung der Impfstoffe Listen zu führen, die über die Art der Gewinnung Aufschluß geben.

§ 85*

Es bleibt vorbehalten, über die Bedingungen für die Zulassung von Impfstoffen zur staatlichen Prüfung und über das Verfahren, nach dem die Prüfung der Impfstoffe vorzunehmen ist, sowie über die zur Vornahme der Prüfung berechtigten Stellen und über die Art der Verwendung der Impfstoffe Bestimmung zu treffen.

§ 80 Abs. 2: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; vgl. aber VO. v. 1.3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 81: Überleitungsvorschrift; vgl. aber VO. v. 1.3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 82: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; vgl. aber VO. v. 1.3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§§ 83 bis 85: Vgl. aber VO. v. 1.3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 86*

(1) Von einer Anstalt, die der staatlichen Prüfung unterstellte Impfstoffe in den Verkehr bringt, dürfen gleichartige ungeprüfte Impfstoffe nicht abgegeben werden.

(2) Die Gefäße, in denen die staatlich geprüften Impfstoffe in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Kontrollnummer, der Tag der staatlichen Prüfung, die Herstellungs- und Prüfungsstätte sowie die längste zulässige Dauer der Verwendung des Impfstoffs zu ersehen sind; auch müssen sie die deutliche Aufschrift tragen: „Staatlich geprüft“. Ferner sind den Impfstoffen gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung und Aufbewahrung und die bei ihrer Anwendung etwa besonders zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

§ 87*

Es bleibt vorbehalten, die Einfuhr von Impfstoffen aus dem Ausland, soweit sie nicht auf Grund des § 7 des Gesetzes verboten wird, von einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

§ 88*

18. Viehkastrierer

(§ 17 Nr. 18 des Gesetzes)

§ 89*

An Tieren, die an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10 des Gesetzes) leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen von gewerbsmäßigen Viehkastrierern Kastrationen nicht ausgeführt werden.

§ 90*

(1) Gewerbsmäßigen Viehkastrierern ist verboten, Gehöfte zu betreten, in denen Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs oder Pockenseuche der Schafe herrschen oder die wegen dieser Seuchen gesperrt sind. Desgleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt.

(2) Ferner ist den gewerbsmäßigen Viehkastrierern verboten, in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Rotz, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern), Geflügelcholera oder Hühnerpest herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrten Ställe zu betreten und die Kastration an Tieren vorzunehmen, die aus solchen Gehöften stammen und für die betreffende Seuche empfänglich sind.

(3)

§ 86: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1953, BAnz. Nr. 45/GVEI. S. 391

§ 87: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 88: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. REBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. VA. v. 21. 8. 1941, RAnz. Nr. 195, u. § 87 d. AusfVorsch. v. 7. 12. 1911, BGBl. III 7831-1-1

§ 89: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 90 Abs. 2: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 1 Satz 1; vgl. aber VO. v. 23. 6. 1950, BAnz. Nr. 131

§ 90 Abs 3: Aufgeh. durch VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 1 Satz 2

§ 91*

Es bleibt vorbehalten, nötigenfalls die Vorschriften im § 90 auf andere der Anzeigepflicht unterstellte Seuchen (§ 10 des Gesetzes) auszudehnen.

§ 92*

Nach Ausführung der innerhalb eines Gehöfts (Viehbestandes) vorgenommenen Kastrationen haben sich die gewerbsmäßigen Viehkastrierer die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu waschen und ihre Kleider sowie das Schuhzeug durch sorgfältiges Abbürsten mit Seifenwasser zu reinigen. Die zur Kastration benutzten Instrumente sind gründlich zu reinigen und in jedem Falle durch Einlegen in eine Desinfektionsflüssigkeit zu desinfizieren. Als Desinfektionsflüssigkeit empfiehlt sich verdünntes Kresolwasser (vergleiche § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 93

Gewerbsmäßige Viehkastrierer haben nach beifolgendem Muster VIII ein Kontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen

(§§ 18 bis 61 und 78 des Gesetzes)

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

A. Milzbrand

I. Schutzmaßnahmen

§ 94*

(1) Ist der Ausbruch des Milzbrandes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so hat die *Ortspolizei*behörde die Absonderung, nötigenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

(2) Sofern sich die Absonderung nicht wirksam durchführen läßt, kann die *Polizei*behörde die Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts, wo sich ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier befindet, anordnen (§ 22 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

§ 95*

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Milzbrandes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der *Polizei*behörde fest, so hat er

§ 91: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 92: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

§ 94: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 95: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

die sofortige vorläufige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Von diesen Anordnungen, die dem Besitzer oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen sind, hat der beamtete Tierarzt unverzüglich der *Ortspolizei*behörde Mitteilung zu machen.

§ 96*

Erfolgt die Ermittlung des Milzbrandes oder des Milzbrandverdachts an einem gefallenem oder getöteten Tier und erklärt der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtige, so ist der Kadaver nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß oder unter *polizeilicher* Überwachung auf Kosten des Besitzers so lange aufzubewahren, bis ihn der vom Besitzer zugezogene Tierarzt untersucht hat. Die Untersuchung ist jedoch mit möglichster Beschleunigung, und zwar spätestens binnen zwei Tagen vorzunehmen. Die *Ortspolizei*-behörde kann diese Frist abkürzen, wenn sich die Untersuchung nach Lage der Verhältnisse ohne Schwierigkeit in kürzerer Zeit ausführen läßt. Nach Beendigung der Untersuchung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kadaver sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 97*

(1) Die *Ortspolizei*behörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere über die Empfänglichkeit des Menschen für Milzbrand, über die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Umgehens mit solchen Tieren und der Benutzung ihrer Erzeugnisse sowie über die beim Umgehen mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Weise belehrt wird.

(2) Für milzbrandkranke oder der Seuche verdächtige Tiere sind tunlichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden.

(3) Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung solcher Tiere nicht verwendet werden.

(4) Räumlichkeiten, in denen sich solche Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von dem mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(5) Die Räumlichkeiten dürfen von Personen mit bloßen Füßen nicht betreten werden.

§ 98

Tiere, die an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachtung gilt in diesem Falle jede mit Blutentziehung verbundene Tötung eines Tieres auch ohne darauf folgende Zerlegung.

§§ 96 u. 97: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 99

(1) Heilversuche an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden.

(2) Die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet und darf erst nach der Absonderung der Tiere stattfinden.

§ 100

Milch, Haare, Wolle milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

§ 101*

(1) Die Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten der Kadaver ist verboten.

(3) Eine Öffnung der Kadaver darf ohne *ortspolizeiliche* Erlaubnis, die anders als in besonderen Notfällen nicht erteilt werden darf, nur von Tierärzten oder unter deren Leitung vorgenommen werden.

(4) Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver oder Kadaverteile nach amtstierärztlicher Anweisung dicht zu bedecken und tunlichst unter sicherem Verschluss so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine anderweitige Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die Bewachung der Kadaver oder Kadaverteile kann von der *Ortspolizei*behörde angeordnet werden.

(5) Zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile sollen möglichst nur solche Fahrzeuge oder Behältnisse verwendet werden, die für Blut und tierische Abgänge undurchlässig sind. Beim Transport müssen die natürlichen Körperöffnungen der Kadaver durch Einschleiben von Werg, Tuchstücken oder dergleichen gegen das Abfließen von Blut möglichst dicht abgeschlossen werden; auch müssen die Kadaver oder Kadaverteile so dicht zugedeckt sein, daß sie für Fliegen unzugänglich sind.

(6) Die Vorschriften im § 97 Abs. 3 und 5 finden auch bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile sinngemäß Anwendung.

§ 102*

(1) Ist in dem Rinder- oder Schafbestand eines Gehöfts oder einer Weide oder in einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde Milzbrand festgestellt, so kann angeordnet werden, daß vor dem Erlöschen der Seuche (§ 106) kein Tier des Bestandes oder der Herde ohne *ortspolizeiliche* Erlaubnis lebend oder tot aus dem Gehöft, aus der Weide oder über die Grenzen der Feldmark ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden darf. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ausfuhr oder Schlachtung ist der beamtete Tierarzt zu hören.

§§ 101 u. 102: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Anordnung ist stets zu treffen, wenn in einem Bestand ein nach der Schlachtung als milzbrandkrank ermitteltes Tier unter Umständen geschlachtet oder zerlegt worden ist, die eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche in sich schließen.

(3) Wird die Erlaubnis zur Überführung von Tieren in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 103

Die Benutzung verseuchter Weideflächen, ferner die gemeinschaftliche Benutzung verseuchter Brunnen, Tränken und Schwemmen durch Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, kann verboten werden.

II. Impfung

§ 104*

(1) Es bleibt vorbehalten, darüber Bestimmung zu treffen, in welchen Fällen die Impfung milzbrandkranker oder für Milzbrand empfänglicher Tiere *polizeilich* angeordnet werden kann. Die *polizeilich* angeordneten Impfungen sind vom beamteten Tierarzt auszuführen.

(2) Schutzimpfungen, die nicht auf *polizeiliche* Anordnung erfolgen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden und sind von diesen alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen während einer Woche nach der Impfung nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden. Vor Erteilung der Genehmigung ist der beamtete Tierarzt zu hören. Im Falle der Schlachtung darf die Fleischschau nur durch den tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden.

III. Desinfektion

§ 105*

(1) Die von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren benutzten Standplätze, bei gehäufter Auftreten der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch die Ställe oder Stallabteilungen, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten – § 15 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren –, sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht eine Verwendung nach § 15 Abs. 4 dieser Anweisung gestattet wird. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren oder mit deren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind (vergleiche § 15 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), haben sich zu desinfizieren.

§ 104: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 105: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 106

(1) Der Milzbrand gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliche für Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind, oder
- b) binnen zwei Wochen nach Beseitigung oder Genesung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Bestand vorgekommen ist, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Die Frist von zwei Wochen (Absatz 1 unter Buchstabe b) kann mit Zustimmung des beamteten Tierarztes auf eine Woche herabgesetzt werden, wenn die gefährdeten Tiere nach einem vom *Minister* als geeignet anerkannten Verfahren geimpft worden sind.

V. Anwendung der Maßregeln auf Wild

§ 107

Die Vorschriften des § 101 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildbeständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

B. Rauschbrand

§ 108*

Für den Rauschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6 und mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vorschrift im § 101 Abs. 2 folgende Bestimmung tritt:

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Es kann jedoch unter der Bedingung gestattet werden, daß es in *Abdeckereien* erfolgt. Die Verwertung der Häute ist nur unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß sie sofort durch ein vom *Minister* zugelassenes Verfahren unter *polizeilicher* Überwachung desinfiziert werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Verwertung der Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist.

C. Wild- und Rinderseuche

§ 109

Für die Wild- und Rinderseuche gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6, § 104 und § 106 Abs. 2.

§ 108: „Abdeckereien“, vgl. Anm. zu Abschn. 15, Überschrift u. § 57

2. Tollwut

I. Verfahren bei Tollwut der Hunde

§ 110

(1) Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu *polizeilichem* Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

(2) Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hund gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

(3) Wenn der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich ist, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem festsitzenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

(4) Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

§ 111*

(1) Die *Ortspolizei*behörde hat sofort zu veranlassen, daß Hunde, die auf Grund des § 110 eingesperrt worden sind, amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Läßt die amtstierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand eines Hundes, so muß die Einsperrung in der Regel auf eine Woche, nötigenfalls auf zwei Wochen, ausgedehnt werden. Nach Ablauf dieser Fristen und vor Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln ist der Hund einer erneuten amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

(3) Der Besitzer eines unter Beobachtung gestellten Hundes oder sein Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hund oder dessen Verenden der *Ortspolizei*behörde ohne Verzug anzuzeigen und den Kadaver gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

(4) Wenn der Besitzer vor Ablauf der Beobachtungsfrist durch amtstierärztliche Bescheinigung nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so sind die Einsperrung und *polizeiliche* Beobachtung schon vorher wieder aufzuheben.

§ 112*

(1) Für Hunde, bei denen die Tollwut oder der Verdacht der Seuche amtstierärztlich festgestellt ist, ist die sofortige Tötung von der *Ortspolizei*behörde anzuordnen. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat, so kann angeordnet werden, daß das Tier, sofern dies ohne Gefahr geschehen kann, in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts *polizeilich* beobachtet wird. . . .

§§ 111 u. 112: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 112 Abs. 1 Sätze 3 u. 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

(2) Ferner ist die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde anzuordnen, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind. Ausnahmsweise kann für solche Hunde statt der Tötung eine mindestens dreimonatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der *Ortspolizei*behörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der *polizeilichen* Überwachung erwachsenden Lasten trägt.

(3) Die *polizeiliche* Genehmigung zur Einsperrung eines der Ansteckung verdächtigen Hundes (Absatz 2) ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer der *Ortspolizei*behörde mindestens alle vier Wochen eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Hundes sowie darüber einreicht, daß die Fortsetzung der Einsperrung ohne Gefahren für Menschen und Tiere durchführbar ist. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, oder werden die angeordneten Einsperrungsmaßnahmen nicht genau befolgt, so ist die sofortige Tötung des Hundes anzuordnen.

(4) Der Besitzer eines mit *polizeilicher* Genehmigung eingesperrten Hundes oder dessen Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hund oder dessen Verenden der *Ortspolizei*behörde sofort anzuzeigen und im letzteren Falle den Kadaver gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

§ 113*

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund verendet oder getötet worden oder ist ein nach § 112 Abs. 2 eingesperrter Hund verendet, so hat die *Ortspolizei*behörde sofort seine Zerlegung durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

(2) Von der Zerlegung kann abgesehen werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten das Vorhandensein der Tollwut schon zweifellos feststeht.

§ 114*

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingebracht werden, auf die Dauer von mindestens drei Monaten – von der diese Maßregel begründenden Wahrnehmung oder Feststellung an – angeordnet werden.

(2) Diese Anordnung kann auch in den Fällen getroffen werden, in denen die Tollwut in einer bis dahin seuchenfreien Gegend bei einem Hund festgestellt wurde, der nicht frei umhergelaufen ist.

(3) Es kann angeordnet werden, daß die angeketteten oder eingesperrten Hunde so abgesondert werden, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

(4) Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für minder gefährdete Bezirkeile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen.

§ 113 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 114 Abs. 3: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 114 Abs. 6: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 114 Abs. 9: I. d. F. d. VA. v. 23. 11. 1923, LwMBI. S. 1019

(5) Zu dem gefährdeten Bezirk im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Ortschaften, in denen der wutkranke oder der Seuche verdächtige Hund gewesen ist, und in der Regel auch die bis zu zehn Kilometer von diesen Ortschaften (Seuchenorten) entfernten Orte einschließlich ihrer Gemarkungen. Unter besonderen Verhältnissen oder in solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können jedoch auch solche Ortschaften und Gemarkungen als gefährdet angesehen werden, die weiter als zehn Kilometer von den Seuchenorten entfernt liegen. Die hier- nach in Betracht kommenden Sperrbezirke sind nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst in Anlehnung an natürliche oder geographische Grenzen (Flußläufe, Seen, Höhenzüge, Waldungen, Moore und dergleichen) zu bilden.

(6) Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die *Ortspolizei*behörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Überführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsort vorgeschrieben waren.

(7) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen kann unter der Bedingung gestattet werden, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann gestattet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in den Absätzen 1 und 4 enthaltenen Vorschriften.

(8) Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

(9) Für die im Dienst der Polizei und der *Heeresverwaltung* sowie zur Führung der Blinden verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zugelassen werden.

§ 115*

(1) Den Ausbruch der Tollwut hat die *Ortspolizei*behörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Ferner hat die *Ortspolizei*behörde jeden in ihrem Bezirk festgestellten ersten Ausbruch der Tollwut sofort den örtlichen *Polizeiverwaltungen* aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

(3) Es kann angeordnet werden, daß an den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Bahnhöfe, Schiffsanlegestellen usw. Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen sind.

(4) Ist anzunehmen, daß ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund in einen anderen Bezirk übergelaufen ist, oder ist der Verbleib eines solchen Hundes unbekannt, so hat die *Ortspolizei*behörde auch den in Betracht kommenden deutschen örtlichen *Polizeiverwaltungen* ohne Rück-

§ 115: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

sicht auf Kreis-, Bezirks- oder Landesgrenze unter Beschreibung des Hundes (Größe, Farbe, Rasse, besondere Kennzeichen) und Angabe der von dem Hund vermutlich eingeschlagenen Richtung sofort Mitteilung zu machen. Die beteiligten *Polizeibehörden* haben hierauf Nachforschungen nach dem Verbleib des Hundes anzustellen.

(5) Für besonders gefährdete Gegenden kann der *Regierungspräsident* eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Hunden vorschreiben.

§ 116

In den von Tollwut gefährdeten Gegenden kann angeordnet werden, daß Hunde, die der Vorschrift des § 34 zuwider ohne vorschriftsmäßiges Halsband frei umherlaufen, sofort zu töten sind.

II. Verfahren bei Tollwut der Katzen

§ 117

(1) Die Vorschriften der §§ 110 bis 113, des § 114 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8 und des § 115 Abs. 1, 2 und 3 finden auf Katzen, die von der Tollwut befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß für ansteckungsverdächtige Katzen die im § 112 Abs. 2 Satz 2 zugelassene Ausnahme vom Tötungszwang nicht gilt.

(2) In dem gefährdeten Bezirk, der den im § 114 Abs. 5 als Regel vorgesehenen Umfang nicht überschreiten soll, ist auch die Festlegung der Hunde nach § 114 anzuordnen.

III. Verfahren bei Tollwut anderer Haustiere

§ 118*

Für andere Haustiere, bei denen die Tollwut festgestellt wird, ist die sofortige Tötung von der *Ortspolizeibehörde* anzuordnen.

§ 119*

Der Seuche verdächtige andere Haustiere müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu *polizeilichem* Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die *Ortspolizeibehörde* hat hierauf sinngemäß nach den §§ 111 und 113 zu verfahren.

§ 120

Andere Haustiere, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, die aber Erscheinungen der Tollwut noch nicht zeigen, müssen sofort und für die Dauer der Gefahr mit den in den §§ 122 und 123 bezeichneten Wirkungen unter *polizeiliche* Beobachtung gestellt werden.

§ 121

Die Dauer der Gefahr (§ 120) ist für Pferde und Rinder auf sechs Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf drei Monate zu bemessen.

§§ 118 u. 119: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 122*

(1) Während der Dauer der *polizeilichen* Beobachtung darf ein Wechsel des Standorts der Tiere ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nicht stattfinden. Im Falle eines Wechsels ist die Beobachtung an dem neuen Standort fortzusetzen.

(2) Wenn die Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen andern *Polizeibezirk* erteilt wird, so muß die *Ortspolizeibehörde* des Bestimmungsorts zur Fortsetzung der Beobachtung von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 123*

(1) Die Benutzung und der Weidegang der unter *polizeiliche* Beobachtung gestellten Tiere sind gestattet. Der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter hat jedoch von dem Auftreten von Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, der *Ortspolizeibehörde* ungesäumt Anzeige zu erstatten. Im übrigen ist nach § 119 zu verfahren.

(2) Das Schlachten der unter *polizeiliche* Beobachtung gestellten Tiere ist gestattet (vergleiche jedoch § 125). Im Falle der Schlachtung sind Körperteile, an denen sich verdächtige Wunden oder Narben befinden, unschädlich zu beseitigen.

IV. Maßregeln, die bei Tollwut aller Arten von Tieren Anwendung zu finden haben

§ 124

Vor *polizeilichem* Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 125

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 126

(1) Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

(3) Die Zerlegung der Kadaver darf nur von Tierärzten oder unter ihrer Leitung vorgenommen werden.

§ 127*

Die Standplätze wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit solchen Tieren in Berührung gekommen sind (§ 17 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§§ 122 u. 123: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 127: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

3. Rotz

A. Pferde

I. Allgemeine Vorschriften

§ 128*

(1) Ist der Ausbruch des Rotzes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die *Ortspolizei*behörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, an wen und wohin seit dem vermutlichen Bestehen des Rotzes oder der verdächtigen Erscheinungen Pferde aus dem Bestand verkauft oder sonst weggegeben worden sind. ferner, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden Berührung gehabt und namentlich Fütterungs- oder Tränkeinrichtungen gemeinsam benutzt haben, ob und wo sie erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten *Ortspolizei*behörden in Kenntnis zu setzen.

§ 129

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung des Rotzes stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Pferdebestände in dem Seuchenort und dessen Umgegend oder in Ortsteilen angeordnet werden. Im gleichen Falle kann auch die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Pferde verschiedener Bestände verboten werden.

§ 130*

Die *Ortspolizei*behörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung von Menschen durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Tier aufmerksam gemacht wird. Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Seuchenstalle schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung rotzkranker und der Seuche verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

§ 131*

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Rotzes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der *Polizei*behörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen. Die gleichen Maßnahmen können von ihm auch für die der Ansteckung verdächtigen Tiere angeordnet werden. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der *Ortspolizei*behörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§§ 128, 130 u. 131: „*Ortspolizei*“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 132*

§ 133

Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde ist verboten.

§ 134

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

II. Verfahren mit rotzkranken Pferden

§ 135*

(1) Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die *Ortspolizeibehörde*, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entscheidung, die unverzügliche Tötung der Tiere anzuordnen.

(2) Der Ausbruch des Rotzes ist von der *Ortspolizeibehörde* auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(3) Die *Ortspolizeibehörde* hat außerdem jeden in ihrem Bezirk festgestellten ersten Ausbruch des Rotzes den örtlichen *Polizeiverwaltungen* aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden unverzüglich mitzuteilen; diese haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Der Stall, in dem sich rotzkranken Pferde befinden, ist an der Haupteingangstür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rotz“ leicht sichtbar zu versehen.

§ 136*

(1) Bis zu ihrer Tötung sind die rotzkranken Pferde im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Der Stall darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände dürfen vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraum nicht entfernt werden.

§ 137*

Die Tötung der rotzkranken Pferde muß an einem von der *Ortspolizeibehörde* für geeignet erachteten Ort erfolgen. Bei dem Transport nach diesem Ort muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 132: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBeFG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 135: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 136 Abs. 1: Viehseuchenges. EGBI. III 7831-1

§ 137: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

III. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden

§ 138*

(1) Die Tötung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde sind anzuordnen:

- a) wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch des Rotzes auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird;
- b) wenn durch anderweitige, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
- c) wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(2) Ist das Vorliegen des Rotzes bei den der Seuche verdächtigen Pferden nicht schon auf Grund der klinischen Anzeichen wahrscheinlich und liegt keiner der Fälle zu Absatz 1 Buchst. b und c vor, so ist eine Untersuchung des Blutes der seuchenverdächtigen Pferde auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Wegen der Vornahme der Prüfung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens und der Beurteilung der Ergebnisse gelten die Vorschriften des Anhangs zu diesem Abschnitt.

(3) Die Anordnung der Tötung erfolgt im Falle zu Absatz 1 Buchst. a durch die *Ortspolizeibehörde*, in den Fällen zu Absatz 1 Buchst. b und c durch den *Regierungspräsidenten*.

§ 139

Der Seuche verdächtige Pferde müssen so lange, bis ihre Tötung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit amtstierärztlich bescheinigt ist, der Absonderung im Stall mit den aus den §§ 140 bis 142 sich ergebenden Wirkungen unterworfen werden.

§ 140

(1) Der Absonderungsraum darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Eine Entfernung der der Absonderung unterworfenen Pferde aus dem Absonderungsraum darf nur mit *ortspolizeilicher* Erlaubnis stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung abgesonderter Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraum nicht entfernt werden.

(3) Die unter Absonderung gestellten Pferde müssen mindestens alle zwei Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

§ 141*

(1) Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Absonderung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die *Ortspolizeibehörde* die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

§ 138 Abs. 1 Buchst. b: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 138 Abs. 3: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 141: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Absonderung gestellten Pferdes darf ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 142

Werden die unter Absonderung gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

IV. Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden

§ 143

Alle Pferde, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stall gestanden haben oder sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen mit den aus den §§ 144 bis 149 sich ergebenden Wirkungen unter *polizeiliche* Beobachtung zu stellen.

§ 144

(1) Die unter Beobachtung gestellten Pferde müssen mindestens alle zwei Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Ferner ist sofort bei diesen Pferden eine Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Für das Verfahren und die Beurteilung der Ergebnisse gelten die Vorschriften des im § 138 Abs. 2 erwähnten Anhangs.

(3) Die Dauer der *polizeilichen* Beobachtung ist auf mindestens sechs Monate festzusetzen. Jedoch ist die *polizeiliche* Beobachtung vor Ablauf der Frist aufzuheben, wenn sämtliche Tiere des Bestandes nach den klinischen Anzeichen und nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung unverdächtig erscheinen und die Blutuntersuchung als abgeschlossen anzusehen ist (vergleiche Anhang unter Nummer 6).

§ 145*

(1) Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferd der *Ortspolizeibehörde* ohne Verzug Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen abzusondern und im Stall zu halten.

(2) Die *Polizeibehörde* hat auf die Anzeige unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Pferdes zu veranlassen.

§ 146*

(1) In die Stallräume, in denen die der *polizeilichen* Beobachtung unterliegenden Pferde untergebracht sind, dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 145: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 146 Abs. 4: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

(2) Solange die Pferde frei von verdächtigen Erscheinungen befunden werden, ist ihre Benutzung innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark unter der Bedingung zu gestatten, daß sie nicht in andere Stallungen eingestellt und nicht mit unverdächtigen Pferden in Berührung gebracht, insbesondere nicht zusammengespannt werden, und daß ferner für sie fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder sonstige Gerätschaften nicht benutzt werden.

(3) Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit *ortspolizeilicher* Erlaubnis stattfinden. Die Erlaubnis darf nur unter den im Absatz 2 angegebenen Bedingungen erteilt werden.

(4) Beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe kann ausnahmsweise vom *Regierungspräsidenten* gestattet werden, daß andere Pferde in die Stallräume der der *polizeilichen* Beobachtung unterliegenden Pferde eingestellt oder mit ihnen gemeinschaftlich zur Arbeit benutzt werden. Diese Pferde sind alsdann ebenfalls als ansteckungsverdächtig zu behandeln und der Blutuntersuchung (§ 144 Abs. 2) zu unterwerfen.

(5) Die Gewährung der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Erleichterungen kann von dem Ergebnis der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung abhängig gemacht werden. Die Erleichterung des Absatzes 4 ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer für die in die Stallungen neu eingestellten oder mit den ansteckungsverdächtigen gemeinschaftlich benutzten Pferde auf die Entschädigungsansprüche, die ihm bei Erkrankung dieser Pferde an Rotz oder bei ihrer Tötung wegen Rotzverdachts etwa zustehen würden, Verzicht leistet.

§ 147*

(1) Die Pferde dürfen ohne Erlaubnis der *Ortspolizeibehörde* nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

(2) Im Falle der mit *polizeilicher* Erlaubnis bewirkten Überführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen. Die Unterbringung hat dort entsprechend den Bestimmungen des § 143 zu erfolgen.

(3) Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen *Polizeibezirk* erteilt, so muß die *Ortspolizeibehörde* des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 148

Wenn der Besitzer der Pferde den *polizeilichen* Anordnungen nicht pünktlich Folge leistet, so fallen die nach § 146 gestatteten Vergünstigungen weg.

§ 149*

(1) Ist ein unter Beobachtung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die *Ortspolizeibehörde* die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten unter Beobachtung gestellten Pferdes darf ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§§ 147 u. 149: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 150*

Der *Regierungspräsident* kann die Tötung der Ansteckung verdächtiger Pferde anordnen, wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des *Ministers*.

V. Desinfektion

§ 151*

(1) Die Räumlichkeiten, in denen rotzkrank oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 18 Abs. 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

VI. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 152

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) die rotzkranken Pferde gefallen oder getötet, die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getötet oder von dem beamteten Tierarzt für rotzfrei erklärt worden sind, die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getötet worden sind oder während der *polizeilichen* Beobachtung (§ 144 Abs. 3) keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und
- b) die Desinfektion, soweit sie vorgeschrieben ist, ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

B. Andere Einhufer

§ 153

Den Pferden sind im Sinne der Vorschriften in den §§ 128 bis 152 Esel, Maultiere und Maulesel gleichzustellen.

4. Maul- und Klauenseuche

I. Vorläufige Maßregeln und Ermittlung

§ 154*

(1) Sobald der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft durch Anzeige oder sonst zur amtlichen Kenntnis gelangt, hat die Orts-

§ 150: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 151 Abs. 1: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

§ 154 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

polizeibehörde sofort die Zuziehung des beamteten Tierarztes zu veranlassen und inzwischen folgende vorläufige Maßregeln zu treffen:

- a) Das Klauenvieh des verdächtigen Gehöfts ist in seinen Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Der Zutritt zu den Ställen (Standorten) ist, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet.
- b) Das verdächtige Gehöft ist in der Weise abzusperren, daß, abgesehen von Notfällen, weder Tiere eingestellt, noch von Klauenvieh stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, noch Stallgerätschaften, Dünger, Jauche oder Futter- und Streuvorräte weggebracht werden dürfen. Milch darf nur nach vorheriger Abkochung oder anderer ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) weggegeben werden. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.
- c) Ist die Milch des verdächtigen Viehbestandes bisher an eine Sammelmolkerei (§ 26) abgeliefert worden, so ist sofort jedes weitere Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus dieser Molkerei an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei zu untersagen. Desgleichen ist die Abgabe von nicht erhitzter Milch aus der Molkerei zum Genuß für Menschen zu verbieten, sobald und solange anzunehmen ist, daß Milch aus dem verdächtigen Viehbestand in die abzugebende Milch aufgenommen oder verarbeitet worden ist. Ferner ist anzuordnen, daß die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei nicht entfernt werden dürfen, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Befindet sich die Molkerei in einem andern *Polizei*bezirk, so ist die *Ortspolizeibehörde* dieses Bezirkes unverzüglich von der Sachlage zu benachrichtigen.

(2) Das Wegbringen von Klauenvieh aus der Ortschaft ist zu verbieten. Das Durchtreiben von solchem Vieh sowie das Fahren mit angespannten fremden Wiederkäuern durch die Ortschaft kann verboten werden.

(3) Die vorläufigen Maßregeln sind mit dem Vorbehalt anzuordnen, daß sie sofort außer Wirksamkeit treten, wenn der beamtete Tierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und daß auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist.

§ 155*

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die *Ortspolizeibehörde* und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen,

- a) ob das seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Vieh neu eingestellt ist, oder ob in den letzten zwei Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen sonst eine unmittelbare oder mittel-

§ 155 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 155 Abs. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; Auslassung gegenstandslos

§ 155 Abs. 3: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

bare Berührung mit ansteckungsfähigen fremden Tieren stattgefunden hat, oder ob etwa Tiere, die die Seuche überstanden haben, dem Viehbestand einverleibt worden sind, und wer der frühere Besitzer des neu eingestellten oder der Besitzer des fremden Viehes ist;

- b) wohin die übrigen Tiere des für die Einschleppung etwa in Betracht kommenden Viehtransports verbracht worden sind;
- c) ob seit der Einschleppung oder, falls dieser Zeitpunkt nicht sicher feststellbar ist, in den letzten zwei Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen Klauenvieh aus dem betroffenen Gehöft geschlachtet oder ausgeführt oder sonst entfernt worden ist, und wohin das Vieh gekommen ist;
- d) ob innerhalb der unter Buchstabe c bezeichneten Frist Klauenvieh des betroffenen Gehöfts mit fremdem Klauenvieh sonst unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen ist. Bei dieser Ermittlung ist insbesondere auch das Deckregister (§ 35 Abs. 1) einzusehen.
- (2) Alle Viehbestände, in denen sich nach den angestellten Ermittlungen der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, müssen amtstierärztlich untersucht werden. Zu diesem Zweck sind die beteiligten *Ortspolizei*behörden ... von der Sachlage unverzüglich zu benachrichtigen. Als der Ansteckung verdächtig gilt alles Klauenvieh, das mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigem Tier in dem gleichen Gehöft sich befindet oder in den letzten zwei Wochen befunden hat oder in dieser Zeit nachweislich sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen ist.

(3) Von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ermittlungen und Untersuchungen kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des *Regierungspräsidenten* ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 156*

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch oder den Verdacht der Maul- und Klauenseuche in Abwesenheit der *Polizei*behörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Einsperrung oder Bewachung, anzuordnen sowie ferner die im § 154 Abs. 2 Satz 1 und § 162 Abs. 1 unter Buchstaben a bis k, Abs. 2 bis 4 angegebenen Maßnahmen zu treffen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der *Ortspolizei*behörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 157

Ist anzunehmen, daß in einem Ort eine Verbreitung der Seuche stattgefunden hat, so kann die amtstierärztliche Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere der betreffenden Ortschaft, ihrer Umgegend oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

II. Schutzmaßnahmen

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 158*

(1) Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hat die *Ortspolizei*behörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§§ 156 u. 158: „*Ortspolizei*“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(2) Ferner hat die *Polizeibehörde* jeden in ihrem Bezirk festgestellten ersten Ausbruch sofort den örtlichen *Polizeiverwaltungen* aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese *Polizeibehörden* haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 159*

Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann der *Regierungspräsident* die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung anordnen, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann. Ist anzunehmen, daß für die zu tötenden Tiere nach Abzug der nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes anzurechnenden Beträge eine Entschädigung von mehr als 1000 Deutsche Mark zu zahlen ist, so ist vor der Anordnung die Genehmigung des *Ministers*, in der Regel telegrafisch, einzuholen.

§ 160*

(1) Die Schlachtung der Tiere, deren Tötung angeordnet ist, hat unter Beobachtung etwaiger vom beamteten Tierarzt getroffenen Anordnungen und unter seiner Leitung sowie unter *polizeilicher* Aufsicht, soweit angängig im Seuchengehöft, sonst in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwang der Schlachtung im Seuchenort können für die ansteckungsverdächtigen Tiere von dem *Regierungspräsidenten* oder mit dessen Ermächtigung vom *Landrat* zugelassen werden. In diesem Falle ist vor der Überführung der Tiere das Einverständnis der *Ortspolizeibehörde* des Schlachtorts einzuholen.

(2) Zur Schlachtstätte dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

(3) Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

(4) Häute und Hörner der kranken und verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vorahme der Desinfektion (§ 175) unter Verschuß zu halten.

§ 159: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 160 Abs. 1: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 160 Abs. 5: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

(5) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren (vergleiche § 19 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 161

(1) Jede verseuchte Ortschaft bildet in der Regel einen Sperrbezirk mit den aus den §§ 162 bis 164 sich ergebenden Wirkungen. Benachbarte, nach ihrer Lage oder ihren Verkehrsverhältnissen besonders stark gefährdete Einzelanwesen, Ortsteile oder Orte sind in den Sperrbezirk einzubeziehen. Bei großen Orten kann der Sperrbezirk auf Ortsteile, bei vereinzelt liegenden verseuchten Gehöften auf diese beschränkt werden, wenn nach Lage der Sache und den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen der Seuchenverschleppung dadurch genügend vorgebeugt werden kann.

(2) An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Die Einhaltung der getroffenen Anordnungen ist durch fortgesetzte *polizeiliche* Überwachung sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist nach Möglichkeit in jede verseuchte ländliche Ortschaft ein *Gendarm* zu legen, der für die Beachtung der Sperrmaßregeln Sorge zu tragen hat.

§ 162*

(1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abzusperren:

- a) Über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufstallung anzuordnen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stall (Standort) zum Zweck der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, . . . die *Ortspolizei*behörde, andernfalls der *Regierungspräsident*. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 Anwendung. Jedoch kann von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stall (Standort) geschlachtet worden ist (Notschlachtung).
- b) Die Verwendung der auf dem Gehöft befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist zu gestatten, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

§ 162 Abs. 1 Buchst. a: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; Auslassung gegenstandslos; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 162 Abs. 1 Buchst. c: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 162 Abs. 1 Buchst. f: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

§ 162 Abs. 1 Buchst. g u. Abs. 6: Auslassung gegenstandslos; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung (§ 28 Abs. 3) zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem *Regierungspräsidenten* Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöft dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3 und 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis ... der *Ortspolizeibehörde*, und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Ort ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 Buchst. c und § 168 Abs. 1 Buchst. e).
- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.
- k) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des *Ministers* zulässig.

(2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

(3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

(4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

(5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, kann vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175) verboten werden.

(6) Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen kann ... die *Ortspolizeibehörde* Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

§ 163*

(1) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stall (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, ... die *Ortspolizeibehörde*, andernfalls der *Regierungspräsident*. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 mit der Maßgabe Anwendung, daß von der amtstierärztlichen Leitung und von den im § 160 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen abgesehen werden darf. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausführungsgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis des *Regierungspräsidenten* beizuheften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die *Ortspolizeibehörde* des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegrafisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

(2) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstallung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des *Ministers* Erleichterungen zugelassen werden.

(3) In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

(4) Die Absonderung der Tiere ist so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 175) bewirkt ist. Ausnahmen sind mit Genehmigung des *Ministers* zulässig.

(5) Für das Weggeben von Milch können die gleichen Anordnungen getroffen werden wie für die Seuchengehöfte (§ 162 Abs. 1 unter Buchstabe e). Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3) der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

* § 163 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 162 Abs. 1 Buchst. a

§ 164*

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein *Gewerbe im Umherziehen* ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die *Ortspolizeibehörde* Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit *ortspolizeilicher* Erlaubnis unter den *polizeilich* anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann ... von der *Ortspolizeibehörde* unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des *Regierungspräsidenten* zulässig. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von den *Regierungspräsidenten* zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbot betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

§ 165

Um den Sperrbezirk ist ein nach der Größe der Gefahr und den örtlichen und Verkehrsverhältnissen zu begrenzendes Beobachtungsgebiet mit den aus den §§ 166 und 167 sich ergebenden Wirkungen zu bilden.

§ 166*

(1) Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen der Absätze 2 und 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

§ 164 Buchst. b: „Gewerbe im Umherziehen“ jetzt „Reisegewerbe“ gem. Ges. v. 5. 2. 1960, BGBl. I S. 61, Art. 1 Nr. 29; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 164 Buchst. d: Auslassung gegenstandslos; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 164 Buchst. e: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 166 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 166 Abs. 3: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

(2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zweck der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, . . . von der *Ortspolizei*behörde zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch *polizeiliche* Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zweck ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuheften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die *Ortspolizei*behörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegrafisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

(3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des *Regierungspräsidenten* erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die *Ortspolizei*behörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsort sind die Tiere auf die Dauer von zwei Wochen der *polizeilichen* Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäße Anwendung.

§ 167

Im ganzen Bereich des Beobachtungsgebiets kann der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh und das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebiets kann die Festlegung der Hunde in der im § 164 Abs. 1 Buchst. a angegebenen Weise angeordnet werden.

§ 168*

(1) Im Seuchenort und in einem Umkreis von in der Regel mindestens 15 km, der aber nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden ist, ist zu verbieten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
 - b) Der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
 - c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitz des Versteigerers befinden.
 - d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
 - e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vergleiche § 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).
- (2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können in besonderen Fällen von dem *Regierungspräsidenten* mit Genehmigung oder Ermächtigung des *Ministers* zugelassen werden.
- (3) Im gleichen Umkreis (Absatz 1) können nachstehende Veranstaltungen verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:
- a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;
 - b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
 - c) Körungen von Tieren jeder Gattung.

§ 169

Die nach den §§ 163 bis 168 angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind für die nicht verseuchten Gehöfte des Sperrbezirks, für das Beobachtungsgebiet und für das nach § 168 abgegrenzte Gebiet aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für diese Gehöfte oder Gebiete beseitigt ist.

§ 168 Abs. 1 Buchst. e: Anweisung für d. Desinfektionsverf., vgl. Anlage A (§ 3)
 § 168 Abs. 2: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts

§ 170*

Wird in einem seuchenfreien Gehöft der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die im § 162 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und so lange aufrechtzuerhalten, bis die Unverdächtigkeit der Tiere amtstierärztlich festgestellt ist. Jedoch kann in Fällen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses der *Regierungspräsident* auch ohne Genehmigung des *Ministers* Erleichterungen zulassen.

§ 171*

(1) Befinden sich lediglich der Ansteckung verdächtige Tiere in einem nicht verseuchten Gehöft, so sind sie, wenn möglich in besonderen Stallräumen, auf die Dauer von zwei Wochen der *polizeilichen* Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe zu unterstellen, daß sie aus den für sie bestimmten Räumlichkeiten mit Erlaubnis der *Ortspolizei*-behörde zur sofortigen, unter *polizeilicher* Aufsicht vorzunehmenden Schlachtung unter Beobachtung der Vorschriften des § 163 Abs. 1 entfernt werden dürfen. Für die Bezeichnung der Eisenbahnwagen gelten die Vorschriften des § 166. Ist die Unterbringung in besonderen, eine strenge Absonderung gewährleistenden Stallräumen nicht möglich, so darf aus dem Gehöft, soweit nicht für einzelne Ställe nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung ausgeschlossen erscheint, Klauenvieh vor der im Absatz 5 vorgeschriebenen Untersuchung nicht ausgeführt werden.

(2) Die Beobachtungsfrist läuft vom Tag der Ausfuhr der Tiere aus dem Seuchengehöft oder der letzten sonstigen Berührung mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tier, jedoch ist die Beobachtung sofort aufzuheben, sobald die Unverdächtigkeit des der Seuche verdächtigen Tieres, das etwa den Anlaß zur Annahme des Ansteckungsverdachts gab, festgestellt ist (§ 170).

(3) Der Besitzer der unter *polizeiliche* Beobachtung gestellten Tiere hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der *Ortspolizei*-behörde sofort Anzeige zu erstatten.

(4) Die *Ortspolizei*behörde hat auf die Anzeige ohne Verzug die im § 154 vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und ungesäumt den beamteten Tierarzt zuzuziehen.

(5) Nach Ablauf der zweiwöchigen Beobachtungsfrist ist sämtliches Klauenvieh des Gehöfts, in dem sich die der Ansteckung verdächtigen Tiere befinden, amtstierärztlich zu untersuchen. Ergibt sich bei dieser Untersuchung die Unverdächtigkeit aller Tiere, so gilt die *polizeiliche* Beobachtung als aufgehoben.

c) Besondere Vorschriften für Wiederkäuer und Schweine,
die sich auf dem Transport, auf dem Markt,
auf Tierschauen oder dergleichen befinden

§ 172*

(1) Wenn der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Tieren, die sich auf dem Transport befinden, angezeigt oder fest-

§ 170: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§§ 171 u. 172: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

gestellt worden ist, so ist die Weiterbeförderung der kranken und der verdächtigen Tiere zu verbieten und deren Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die *Ortspolizei*behörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die kranken und verdächtigen Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Wiederkäuern und Schweinen in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch *polizeiliche* Begleitung sicherzustellen. Für die Bezeichnung der Eisenbahnwagen gelten die Vorschriften der §§ 163 und 166.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen *Polizei*bezirk ist bei der *Ortspolizei*behörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die *Polizei*behörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 173*

(1) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche auf Märkten, Tier-schauen oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so ist mit den kranken und verdächtigen Tieren nach § 172 Abs. 1 zu verfahren. Jedoch kann vom *Regierungspräsidenten* der Abtrieb der verdächtigen, ausnahmsweise auch der kranken Tiere unter den im § 172 Abs. 2 und 3 vorgesehenen näheren Bedingungen gestattet werden, deren Erfüllung, wie dort vorgeschrieben, sicherzustellen ist. Bei ansteckungsverdächtigen Tieren kann unter besonderen Umständen die Beförderung mittels Fußtransports zugelassen werden.

(2) Von der vorherigen Anfrage bei der *Ortspolizei*behörde des Bestimmungsorts kann bei dem Abtrieb ansteckungsverdächtigen Schlachtviehs von einem Schlachtviehmarkt abgesehen werden, wenn der Abtrieb nach einem öffentlichen Schlachthaus zur sofortigen Abschachtung erfolgen soll, und wenn das Vieh mit dem kranken oder dem seuchenverdächtigen Vieh nicht unmittelbar in Berührung gekommen ist. In diesem Falle ist die *Ortspolizei*behörde des Bestimmungsorts unter Mitteilung des Sachverhalts von dem Eintreffen rechtzeitig zu benachrichtigen.

d) Verbotswidrige Benutzung von Tieren

§ 174

Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist, oder die abgesondert sind oder der *polizeilichen* Beobachtung unterstehen, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

§ 173 Abs. 1: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2
 § 173 Abs. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

III. Desinfektion

§ 175*

(1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgesehenen und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

(3) Von der Desinfektion kann abgesehen werden,

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter Buchstabe b angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 176

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen drei Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

5. Lungenseuche des Rindviehs

I. Ermittlung

§ 177*

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob das kranke oder der Seuche verdächtige Tier oder ein anderes Stück des verseuchten oder verdächtigen Rindviehbestandes mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen ist. Ferner ist festzustellen, ob und wann Rindvieh aus dem

§ 175 Abs. 1: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)
 § 177: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

Bestand verendet, geschlachtet, ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin es gekommen ist. Des weiteren ist nachzuforschen, ob und wo die seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen und die übrigen Tiere des Bestandes sowie die aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestand entfernten Tiere erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen, die in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zurückgreifen soll, sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten *Ortspolizei*behörden zu benachrichtigen.

§ 178*

(1) Der beamtete Tierarzt hat unverzüglich den gesamten Rindviehbestand des Seuchengehöfts aufzunehmen und die Tiere zu ermitteln, die an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind.

(2) Die *Ortspolizei*behörde kann erforderlichenfalls die Kennzeichnung der Tiere anordnen.

§ 179*

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Lungenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der *Polizei*behörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der *Ortspolizei*behörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 180*

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Lungenseuche stattgefunden hat, so kann der *Regierungspräsident* eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Rindviehbestände des Seuchenorts, seiner Umgebung oder einzelner Ortsteile anordnen.

§ 181*

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöft ein Tier unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach amtstierärztlichem Gutachten aber nur durch Zerlegung des Tieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall von Lungenseuche vorliegt, so hat der *Regierungspräsident* die Tötung des Tieres, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anzuordnen.

II. Schutzmaßregeln

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 182*

(1) Den Ausbruch der Lungenseuche hat die *Ortspolizei*behörde auf

§§ 178 u. 179: „*Ortspolizei*“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§§ 180 u. 181: „*Regierungspräsident*“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 182 Abs. 1: „*Ortspolizei*“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Ferner hat die *Polizeibehörde* jeden in ihrem Bezirk festgestellten ersten Ausbruch sofort den örtlichen *Polizeiverwaltungen* aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese *Polizeibehörden* haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Stallungen oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 183*

(1) Die *Ortspolizeibehörde* hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die alsbaldige Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten und der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen.

(2) Die Tötung der Ansteckung verdächtiger Tiere kann durch den *Regierungspräsidenten* angeordnet werden.

§ 184*

(1) Die an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, deren Tötung angeordnet ist, sind unter *polizeilicher* Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu schlachten. Ausnahmen von dem Zwang der Schlachtung im Seuchenort können vom *Regierungspräsidenten* zugelassen werden. In diesem Fall ist vor der Überführung der Tiere das Einverständnis der *Ortspolizeibehörde* des Schlachtorts einzuholen. Bei dem Transport und der Schlachtung ist nach den Vorschriften des § 160 Abs. 2 und 5 zu verfahren.

(2) Die Lungen der geschlachteten oder gefallenen lungenseuchekranken Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Das Fleisch lungenseuchekranker Rinder darf vor völligem Erkalten aus dem Schlachtgehöft nicht ausgeführt werden.

(4) Häute solcher Rinder dürfen aus dem Gehöft oder dem Schlachthaus nur in vollkommen getrocknetem Zustand oder zur unmittelbaren Ablieferung an eine Gerberei ausgeführt werden.

§ 185*

(1) Die seuchenkranken und die im Seuchengehöft befindlichen der Seuche verdächtigen Tiere sind der Absonderung im Stall (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) zu unterwerfen mit der Maßgabe, daß sie zum Zweck der Tötung aus dem Stall (Standort) entfernt werden dürfen.

(2) Das übrige Rindvieh des Seuchengehöfts gilt als der Ansteckung verdächtig. Es darf aus dem Gehöft nicht entfernt werden, und das Gehöft ist abzusperren mit den aus den §§ 186 bis 190 sich ergebenden Wirkungen. Die Dauer der Absperrung ist auf eine Frist von mindestens sechs Monaten festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte seuchenkranke Tier beseitigt worden ist.

§§ 183 u. 184: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 185 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7031-1

(3) Der Rindviehbestand des Seuchengehöfts ist mindestens alle zwei Wochen amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 186

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich die lungenseuchekranken oder seuchenverdächtigen Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Personen, die mit den kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchen- oder Schlachtgehöft verlassen.

(3) Stroh, Heu und andere Futtermittel, die nach dem Ort ihrer Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffs anzusehen sind, dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

(4) Gerätschaften oder sonstige Gegenstände, die sich in den im Absatz 1 erwähnten Räumlichkeiten befunden haben, dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden, bevor sie desinfiziert sind.

§ 187*

Gesunde unverdächtige Rinder dürfen in das Seuchengehöft weder eingeführt noch vorübergehend eingestellt werden. Ausnahmen hiervon können vom *Regierungspräsidenten* zugelassen werden.

§ 188*

(1) Der Besitzer oder dessen Vertreter hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der Ansteckung verdächtigen Rind des Seuchengehöfts der *Ortspolizeibehörde* sofort Anzeige zu machen und das erkrankte Tier abzusondern.

(2) Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige liegt dem Besitzer auch ob, wenn ein der Ansteckung verdächtiges Tier plötzlich verendet oder notgeschlachtet werden muß.

(3) Auf die Anzeige hat die *Ortspolizeibehörde* unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Tieres herbeizuführen.

(4) Abgesehen von Notfällen und von den Fällen der *polizeilich* angeordneten Tötung darf die Schlachtung eines der Ansteckung verdächtigen Tieres nur mit Genehmigung der *Ortspolizeibehörde* erfolgen. Diese hat die Untersuchung des geschlachteten Tieres durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

§ 189

(1) Die der Ansteckung verdächtigen Tiere dürfen, solange die amtstierärztliche Untersuchung keine verdächtigen Krankheitserscheinungen ergibt, zur Arbeit verwendet werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche damit nicht verbunden ist.

§ 187: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 188: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(2) Der Weidegang der Tiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und Vorsorge getroffen ist, daß weder auf der Weide noch auf dem Wege dahin eine Berührung der verdächtigen Tiere mit dem Rindvieh anderer Gehöfte stattfinden kann.

(3) Die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen zusammen mit den Rindern seuchenfreier Gehöfte ist verboten.

(4) Um die Verwendung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 190*

(1) ... die *Ortspolizei*behörde kann die Ausfuhr der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zweck sofortiger Schlachtung gestatten:

- a) nach Schlachtstätten am Ort oder in dessen Umgebung;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(2) Nötigenfalls ist anzuordnen, daß auch die Überführung nach den unter Absatz 1 Buchst. a und b erwähnten Schlachtstätten, Eisenbahnstationen und Häfen zu Wagen erfolgt.

(3) Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch *polizeiliche* Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transport nicht stattfinden kann.

(4) Die *Ortspolizei*behörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Schlachtung muß unter *polizeilicher* Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt. Vom beamteten Tierarzt ist festzustellen, ob und welche Tiere mit der Lungenseuche behaftet waren.

§ 191

Werden verdächtige Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

§ 192*

(1) Bricht die Lungenseuche bei Rindvieh auf der Weide aus, so kann dessen Aufstallung angeordnet werden. Andernfalls ist über die Weide, auf der sich die kranken und verdächtigen Tiere befinden, die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Im übrigen ist nach den §§ 182 bis 191 sinngemäß zu verfahren.

§ 190 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 190 Abs. 4: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 192 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

(2) An den Eingängen der gesperrten Weide sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 193*

(1) Wird die Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist deren Weiterbeförderung zu verbieten und die Tiere sind abzusondern; ebenso ist mit den der Ansteckung verdächtigen Tieren zu verfahren (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, an dem sie zum Zweck der Absperrung untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die *Ortspolizei*behörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere unterwegs weder in fremde Gehöfte gebracht werden noch mit anderem Rindvieh in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch *polizeiliche* Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen *Polizei*bezirk zum Zweck der Absperrung ist bei der *Ortspolizei*behörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die *Polizei*behörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Bei der Überführung in einen anderen *Ortspolizei*bezirk zum Zweck der Schlachtung ist nach § 190 Abs. 4 und 5 zu verfahren.

§ 194*

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so kann der *Regierungspräsident* um das Seuchengehöft (Standort) Beobachtungsgebiete bilden, und zwar

- a) ein engeres Beobachtungsgebiet aus dem verseuchten Ort oder Teilen davon mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung . . . der *Ortspolizei*behörde nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zweck der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der *Ortspolizei*behörde des Bestimmungsorts erfolgen darf, und daß das ausgeführte Rindvieh nach der Schlachtung amtstierärztlich untersucht wird;
- b) erforderlichenfalls ein weiteres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet Rindvieh nur mit Genehmigung der *Ortspolizei*behörde nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes, jedoch ohne weitere Beschränkung, ausgeführt werden darf.

(2) In den Beobachtungsgebieten dürfen Rindviehmärkte nicht abgehalten werden.

(3) Der Verkehr mit Rindvieh auf den in den Beobachtungsgebieten gelegenen Eisenbahnstationen oder auf benachbarten Stationen kann vom *Regierungspräsidenten* verboten oder beschränkt werden. Die Eisenbahnverwaltung ist sofort zu benachrichtigen, und die Beschränkung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 193 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 193 Abs. 2 bis 4: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 194 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 164 Buchst. d

§ 194 Abs. 3: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

(4) Die Beschränkungen des Verkehrs mit Rindvieh in den Beobachtungsgebieten sind aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung aus diesen Gebieten beseitigt ist.

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts

§ 195

(1) Der Rindviehbestand eines seuchenfreien Gehöfts ist mit den aus den §§ 196 und 197 sich ergebenden Wirkungen unter *polizeiliche* Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist,

- a) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem seuchenkranken Tier in Berührung war, oder
- b) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem verdächtigen Tier aus einem verseuchten Bestand in Berührung war, oder
- c) daß sich unter dem Bestand ein der Seuche verdächtiges Tier befindet.

(2) Die *polizeiliche* Beobachtung hat sich im Falle des Absatzes 1 unter Buchstabe a auf eine Frist von sechs Monaten, im übrigen auf eine Frist von 90 Tagen zu erstrecken. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 unter Buchstaben a und b mit dem Tage, an dem das Tier mit dem seuchenkranken oder dem verdächtigen Tier zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle des Absatzes 1 unter Buchstabe c mit dem Tage, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind.

(3) Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen vor Ablauf der Beobachtungsfrist beseitigt, so ist die *polizeiliche* Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

(4) Der beamtete Tierarzt hat den unter Beobachtung gestellten Rindviehbestand aufzunehmen.

§ 196*

(1) Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet:

- a) anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, in denen die unter Beobachtung stehenden Tiere untergebracht sind, auch ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung kein Tier des Rindviehbestandes in andere Stallungen oder Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;
- b) Vorsorge zu treffen, daß fremdes Rindvieh nicht auf das Gehöft kommt;
- c) von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tier oder von dem Tod eines Tieres des Bestandes der *Ortspolizeibehörde* sofort eine Anzeige zu machen.

(2) Im Notfall kann der Besitzer ein unter Beobachtung gestelltes Tier ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung schlachten lassen, hat aber dann der *Ortspolizeibehörde* nach erfolgter Schlachtung sofort Anzeige zu erstatten.

(3) Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter *polizeiliche* Beobachtung gestellten Tiere oder von dem Tod oder der Notschlachtung eines Tieres hat die *Ortspolizeibehörde* dessen amtstierärztliche Untersuchung anzuordnen. Eine solche Untersuchung hat auch stattzufinden, wenn ein unter *polizeiliche* Beobach-

§ 196: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

tung gestelltes Tier mit Genehmigung der *Polizeibehörde* geschlachtet wird.

§ 197

(1) Die Ausfuhr des unter *polizeiliche* Beobachtung gestellten Rindviehs zum Zweck sofortiger Schlachtung kann unter den im § 190 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

(2) Ferner kann die sofortige Tötung der unter *polizeiliche* Beobachtung gestellten Tiere angeordnet werden, wenn sie an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden.

III. Impfung

§ 198

Die Lungenseucheimpfung darf nur auf Anordnung des *Ministers* und unter Beobachtung der in dieser Anordnung vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen.

IV. Desinfektion

§ 199*

(1) Die Räumlichkeiten, in denen seuchenkrank oder der Seuche verdächtige Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 20 Abs. 2 bis 5 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwertung nach § 20 Abs. 5 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 200

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der ganze Rindviehbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§ 185 Abs. 2) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalls eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

§ 199 Abs. 1: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

6. Pockenseuche der Schafe

I. Ermittlung

§ 201*

(1) Ist der Ausbruch der Pockenseuche der Schafe oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die *Ortspolizeibehörde* und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob seit dem vermutlichen Bestehen der Seuche oder der verdächtigen Erscheinungen Schafe aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestand verkauft oder sonst entfernt worden sind. Ferner ist festzustellen, wann und wo die an Pocken erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafe mit anderen Schafen in Berührung gekommen, ob und wo sie erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten *Ortspolizeibehörden* zu benachrichtigen.

§ 202*

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Pockenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der *Polizeibehörde* fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Schafe, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der *Ortspolizeibehörde* unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 203*

(1) Nach Feststellung des ersten Falles von Pockenseuche in einer Ortschaft hat die *Ortspolizeibehörde* die amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Seuchenorts anzuordnen. Bei größeren Ortschaften kann die Untersuchung auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) Im Falle größerer Seuchengefahr kann die amtstierärztliche Untersuchung auf die in der Umgegend des Seuchenorts vorhandenen Schafe ausgedehnt werden.

II. Schutzmaßnahmen

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 204*

(1) Den Ausbruch der Pockenseuche hat die *Ortspolizeibehörde* auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Die *Ortspolizeibehörde* hat auch jeden in ihrem Bezirk festgestellten ersten Ausbruch sofort den örtlichen *Polizeiverwaltungen* aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese *Polizeibehörden* haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

§§ 201 bis 203 Abs. 1 u. § 204 Abs. 1 u. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Ställe oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafpocken“ leicht sichtbar anzubringen.

(4) An den Haupteingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der gleichen Aufschrift leicht sichtbar aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

§ 205

(1) Sämtliche Schafe des verseuchten Gehöfts sind im Stall unterzubringen und der Stall ist abzusperrern mit den aus den §§ 206 bis 213 sich ergebenden Wirkungen.

(2) Ausnahmsweise können die Schafe auf der Weide belassen werden, wenn die Stallsperrre besonders schwere wirtschaftliche Schädigungen im Gefolge hat und der Weidegang nach amtstierärztlichem Gutachten eine besondere Gefahr der Seuchenverbreitung nicht bedingt.

§ 206*

(1) Die Schafe dürfen aus dem abgesperrten Stall nicht entfernt werden. Jedoch kann nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken in dem Bestand der Weidegang der Schafe unter der Bedingung gestattet werden, daß diese keine Wege und Weiden betreten, die von Schafen aus unverseuchten Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide sowie auf dem Wege dahin nicht in die Nähe solcher Schafe kommen. Erforderlichenfalls hat die *Ortspolizei*behörde die Hütungsgrenzen für die letzteren und für die verseucht gewesenen Bestände festzusetzen.

(2) Unter den gleichen Bedingungen kann ausnahmsweise der Weidegang schon vor erfolgter Abheilung gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 205 Abs. 2 vorliegen.

(3) Um den Auftrieb der Schafe aus dem abgesperrten Stall auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen die von den Schafen zu benutzenden Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 207

(1) Ställe und sonstige Standorte, wo sich pockenkrank oder verdächtige Schafe befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Zur Wartung und Pflege der kranken oder verdächtigen Schafe dürfen Personen nicht herangezogen werden, die mit anderen Schafen in Berührung kommen.

(3) Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Schafen im Seuchengehöft in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Gehöft verlassen.

§ 208*

(1) Die Einfuhr von Schafen in das Seuchengehöft ist verboten. Ausnahmen können in dringenden Fällen ... von der *Ortspolizei*behörde zugelassen werden.

§ 206 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 208 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(2) Der Zutritt fremder Schafe zum Seuchengehöft ist verboten und der Besitzer verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß er verhütet wird.

§ 209

Die zu den Schafherden des Seuchengehöfts gehörigen Hunde sind nach den Vorschriften des § 164 Abs. 1 Buchst. a festzulegen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden.

§ 210

Die Kadaver der an der Pockenseuche gefallenen Schafe sind mit Haut und Wolle, ebenso wie die Haut und Wolle von kranken Schafen, die vor Abheilung der Seuche geschlachtet worden sind, sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 211*

(1) Schafhäute und Wolle dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 210 aus dem Seuchengehöft nur mit Genehmigung der *Ortspolizeibehörde* ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist für Häute nur dann zu erteilen, wenn sie vollkommen trocken sind oder wenn ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt, für Wolle nur dann, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(3) Rauhfutter und Stroh, das nach dem Ort seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffs anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht ausgeführt werden.

(4) Die Ausfuhr von sonstigem Rauhfutter oder Stroh aus dem Seuchengehöft darf nur mit Genehmigung der *Ortspolizeibehörde* erfolgen. Vor Erteilung der Genehmigung hat die *Polizeibehörde* den beamteten Tierarzt darüber zu hören, ob die Ausfuhr unbedenklich ist.

(5) Geräte, die zur Wartung und Pflege der Schafe des Seuchengehöfts benutzt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöft nur entfernt werden, wenn sie desinfiziert worden sind.

(6) Der Dünger muß bis zur Ausführung der Desinfektion in dem Seuchenstall verbleiben. Wird seine Herausschaffung erforderlich, so ist er nach § 21 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu behandeln.

§ 212

(1) Für die Schafe des Seuchengehöfts kann ein Wechsel des Gehöfts innerhalb des Ortes oder der Nachbarorte gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

(2) Die Überführung muß unter den von dem beamteten Tierarzt zu bezeichnenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

§ 213*

(1) Für die Schlachtung noch seuchenfreier Schafe eines verseuchten Bestandes gelten folgende Vorschriften:

§ 211 Abs. 1 u. 4: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 211 Abs. 6: Anweisung für d. Desinfektionsverf., vgl. Anlage A (§ 3)

§ 213 Abs. 4: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(2) Wenn die Schlachtung nicht im Seuchengehöft selbst vorgenommen wird, so darf mit *ortspolizeilicher* Genehmigung die Ausfuhr zum Zweck sofortiger Schlachtung erfolgen:

- a) nach Schlachtstätten am Ort oder in dessen Umgebung, wobei die Überführung zu Wagen zu geschehen hat;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen, Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(3) Der Transport nach den in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) hat zu Wagen zu geschehen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch *polizeiliche* Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann. Ausnahmsweise kann bei der Ausfuhr der Schafe ein kurzer Fußtransport zugelassen werden, wenn dies ohne Gefahr der Seuchenverschleppung geschehen kann.

(4) Die *Ortspolizeibehörde* des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Schlachtung der Schafe muß, sofern sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt, unter *polizeilicher* Aufsicht stattfinden.

(6) Die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

(7) Mit den Häuten der geschlachteten Schafe ist nach der Vorschrift des § 211 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 214

Auf die Anzeige des Besitzers oder seines Vertreters von der erfolgten Abheilung der Pocken sind die Schafe ohne Verzug amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 215*

Nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken kann die *Ortspolizeibehörde* die Ausfuhr aller den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschachtung unter den im § 213 angegebenen Bedingungen gestatten.

§ 216*

(1) Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die *Ortspolizeibehörde* die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung der Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

(2) Auf Antrag des Besitzers kann die *Ortspolizeibehörde*, wenn die Herden oder Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Herden oder Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Schafen in Berührung kommen. Die *Polizeibehörde* hat in diesem Falle die Siche-

§ 215: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 216: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; ViehseuchenGes. BGBI. III 7831-1

ungsmaßregeln anzugeben, unter denen die Weiterbeförderung erfolgen darf (vergleiche § 213).

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Herden oder Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zweck der Durchsuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zweck der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 217*

(1) Bei größerer Seuchengefahr (vergleiche § 223) können neben den in den §§ 205 bis 213 für die verseuchten Gehöfte vorgeschriebenen Maßregeln noch folgende Anordnungen für die verseuchten Orte und deren Feldmarken, nötigenfalls auch für ein größeres, ohne Rücksicht auf Feldmarkengrenzen zu bemessendes Gebiet vom *Regierungspräsidenten* getroffen werden:

- a) Alle Schafe des Seuchenorts sind unter *polizeiliche* Beobachtung zu stellen mit der Wirkung, daß ihre Ausfuhr nur mit *polizeilicher* Genehmigung und zum Zweck der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der Vorschriften des § 213 erfolgen darf.
 - b) Die Einfuhr von Schafen in den Seuchenort ist nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung und nur zum Zweck der sofortigen Schlachtung, in dringenden Fällen auch zu Zuchtzwecken, zu gestatten.
 - c) Der Auftrieb von Schafen des Seuchenorts auf Wochen- und Viehmärkte ist zu verbieten.
 - d) Für den Seuchenort und seine Feldmark ist das Treiben von Schafen zu anderen als Weidezwecken zu verbieten. Das Treiben von Schafen aus unverseuchten Gehöften des Seuchenorts zum Weidegang und zur Schlachtung ist unter der Voraussetzung zu gestatten, daß hierbei eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Schafen aus anderen Ortschaften nicht stattfinden kann.
 - e) Das Durchtreiben von Schafen durch den Seuchenort und seine Feldmark ist zu verbieten. Die Durchfuhr ist nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Transporte in dem Seuchenort und seiner Feldmark nicht anhalten.
 - f) Die Ausfuhr von Schafhäuten und Schafwolle aus dem Seuchenort ist nur unter den Bedingungen des § 211 Abs. 1 und 2 zu gestatten.
 - g) Die Ausfuhr von Schafdünger über die Grenzen der Feldmark ist zu verbieten.
- (2) In großen Ortschaften können die Anordnungen des Absatzes 1 auf Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

§ 218

Für das nach § 217 Abs. 1 abgegrenzte größere Gebiet kann die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafe angeordnet und die Zulassung von Schafen zur Verladung auf Eisenbahnstationen an die Bedingung geknüpft werden, daß die Schafe vor der Verladung amtstierärztlich untersucht und hierbei gesund befunden worden sind.

§ 217 Abs. 1: „Regierungspräsidenten“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 219

Die nach den §§ 217 und 218 getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts

§ 220

(1) Wenn in einem bis dahin seuchenfreien Schafbestand der Verdacht der Pockenseuche oder der Ansteckung festgestellt ist, so dürfen Schafe aus dem Gehöft nicht weggebracht werden, und das Gehöft ist mit der im § 221 angegebenen Wirkung abzusperren.

(2) Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die im Falle des Seuchenverdachts mit dem Tage beginnt, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachts mit dem Tage, an dem die Tiere mit pockenkranken Schafen zuletzt in Berührung gewesen sind oder der sonstige Verdachtsgrund ermittelt worden ist, hat eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Bestandes stattzufinden. Wenn sich bei dieser Untersuchung sämtliche Schafe als unverdächtig erweisen, so sind die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben; andernfalls ist die Untersuchung nach zwei Wochen zu wiederholen.

(3) Wird der Verdacht durch amtliche Ermittlung schon vor Ablauf der zweiwöchigen Frist beseitigt, so müssen die angeordneten Maßregeln sofort wieder aufgehoben werden.

§ 221*

(1) Der Standort der abgesperrten Bestände darf ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nicht gewechselt werden. Ferner dürfen ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung Schafe weder aus den Beständen verkauft, geschlachtet oder sonst entfernt, noch in die Bestände gebracht werden.

(2) In Notfällen kann die Schlachtung ohne *polizeiliche* Genehmigung erfolgen. In diesen Fällen ist ebenso wie beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei der Ansteckung verdächtigen Tieren und beim Verenden von Tieren in den abgesperrten Beständen der *Ortspolizeibehörde* sofort Anzeige zu erstatten, worauf diese Behörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere zu veranlassen hat.

III. Impfung

§ 222*

(1) Die *Ortspolizeibehörde* hat die Impfung aller noch seuchenfreien Stücke einer Herde anzuordnen, in der die Pockenseuche festgestellt ist.

(2) Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Rücksicht auf den Zustand der Tiere oder auf äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde binnen zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§§ 221 u. 222 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 223*

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann der *Regierungspräsident* die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Ort befindlichen Schafe anordnen.

§ 224

Außer in dem Falle *polizeilicher* Anordnung darf eine Impfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

§ 225

Die *polizeilich* angeordnete Impfung muß in allen Fällen, sofern sie nicht von dem beamteten Tierarzt selbst ausgeführt wird, unter amtstierärztlicher Aufsicht erfolgen. Die geimpften Schafe sind in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung amtstierärztlich zu untersuchen. Soweit erforderlich, ist ihre sofortige Nachimpfung anzuordnen.

§ 226

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der *polizeilichen* Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

IV. Desinfektion

§ 227*

(1) Die Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich pockenkrank oder der Seuche verdächtige Schafe befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 21 Abs. 2 bis 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwendung nach § 21 Abs. 4 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den pockenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 228

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der ganze Schafbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 60 Tagen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Schafe oder nach der durch den beamteten Tierarzt festgestellten Abheilung der Pocken eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und

§ 223: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 227 Abs. 1: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.
- (2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Darüber, daß die Schutzmaßregeln bei einer Treibherde (§ 216) aufgehoben sind, ist dem Führer der Herde auf seinen Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs

A. Beschälseuche der Pferde

I. Ermittlung

§ 229*

(1) Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die *Ortspolizeibehörde* und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden in geschlechtliche Berührung gekommen sind. Die Ermittlungen haben sich in der Regel auf den Zeitraum von mindestens einem Jahr zu erstrecken, sofern nicht festgestellt ist, daß die Möglichkeit einer Ansteckung anderer Pferde nur während eines kürzeren Zeitraums bestanden hat.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten *Ortspolizeibehörden* zu benachrichtigen.

§ 230*

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Beschälseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der *Polizeibehörde* fest, so hat er den sofortigen vorläufigen Ausschluß der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten von der Begattung und ihre vorläufige Absonderung von den unverdächtigen Stuten oder Hengsten anzuordnen (vergleiche § 235). Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der *Ortspolizeibehörde* unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 231*

Die *Ortspolizeibehörde* hat von jedem ersten Seuchenausbruch und von jedem ersten Seuchenverdacht in einer Ortschaft . . . sämtlichen in Betracht kommenden Beschälstationen und Hengsthaltern (§ 35) sofort Mitteilung zu machen.

§ 232*

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Beschälseuche stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher an dem Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Hengste und Stuten und

§§ 229 u. 230: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 231: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; Auslassung gegenstandslos

§ 232: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

erforderlichenfalls zu diesem Zweck die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen von der *Ortspolizeibehörde* angeordnet werden.

II. Schutzmaßnahmen

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 233*

Den Ausbruch der Beschälseuche hat die *Ortspolizeibehörde* auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 234

(1) Pferde, die an der Beschälseuche leiden, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt ihre vollständige Heilung und Unverträglichkeit festgestellt ist.

(2) Es bleibt vorbehalten, eine Kennzeichnung dieser Pferde anzuordnen.

§ 235*

Die seuchenkranken Pferde sind, sofern der Besitzer nicht ihre Tötung vorzieht, für die Dauer der sichtbaren Erkrankung und außerdem von dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen an noch für drei Jahre folgenden Beschränkungen zu unterwerfen:

- a) Die seuchenkranken Hengste dürfen nicht mit gesunden Stuten und die seuchenkranken Stuten nicht mit gesunden Hengsten in einem Stallraum untergebracht werden. Der Besitzer hat Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die eine geschlechtliche Berührung der kranken Pferde mit gesunden wirksam verhindern.
- b) Ein Wechsel des Gehöfts darf ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nicht stattfinden. Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen *Polizeibezirk* erteilt, so ist die *Ortspolizeibehörde* des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.
- c) Die Kastration seuchenkranker Hengste darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

§ 236*

(1) Tritt die Beschälseuche in größerer Ausdehnung auf, so kann der *Regierungspräsident* für die Dauer der Gefahr

- a) im gefährdeten Bezirk die Zulassung von Pferden zur Begattung zeitweise verbieten oder allgemein von einer amtstierärztlichen Untersuchung der Pferde abhängig machen; im letzteren Falle kann er auch anordnen, daß alle deckfähigen Hengste alle zwei Wochen amtstierärztlich untersucht werden;
- b) ein Beobachtungsgebiet bilden, aus dem die Ausfuhr von deckfähigen Hengsten und Stuten nur mit Genehmigung . . . der *Ortspolizeibehörde* erfolgen darf. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die Unverträglichkeit der Pferde erteilt werden.

§§ 233 u. 235: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2
§ 236 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 164 Buchst. d

(2) Als deckfähig sind in diesen Fällen in der Regel Hengste im Alter von mehr als einem Jahr und Stuten im Alter von mehr als zwei Jahren anzusehen.

b) Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden

§ 237

Der Seuche verdächtige Hengste und Stuten dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

§ 238*

Die Ortspolizeibehörde hat die der Seuche verdächtigen Pferde mindestens alle zwei Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

§ 239

Die Vorschriften des § 235 finden auf die der Seuche verdächtigen Pferde entsprechende Anwendung.

c) Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden

§ 240*

(1) Für Hengste und Stuten, die mit seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Stuten oder Hengsten in geschlechtliche Berührung gekommen sind, aber noch keine sichtbaren Krankheitserscheinungen zeigen, ist für die Dauer von mindestens einem Jahr seit der Begattung anzuordnen, daß

- a) die Pferde zur Begattung nicht zugelassen werden dürfen;
- b) ein Wechsel des Gehöfts ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden darf.

(2) Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 241*

(1) Die Ortspolizeibehörde hat die Pferde in der Regel alle vier Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

(2) Zum Zweck der Untersuchung kann die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen angeordnet werden.

§ 242*

(1) Der Besitzer der Pferde oder sein Vertreter ist verpflichtet, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferd, insbesondere von allen Veränderungen an den Geschlechtsteilen, von Anschwellungen in der Haut (Quaddeln), Lähmungserscheinungen und Abmagerung der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde anzuordnen.

§§ 238, 240 bis 242: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 243

Die nach den Vorschriften der §§ 235 bis 242 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

- a) für die seuchenkranken Pferde drei Jahre nach dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen;
- b) für die der Seuche verdächtigen Pferde, sobald sich nach amtstierärztlichen Gutachten der Verdacht als nicht begründet erwiesen hat;
- c) für die der Ansteckung verdächtigen Pferde, wenn sie während der im § 240 angegebenen Frist keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, oder sobald die Unverdächtigkeit derjenigen der Seuche verdächtigen Pferde, die mit ihnen in geschlechtliche Berührung gekommen sind, durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist;
- d) für alle kranken oder verdächtigen Hengste nach erfolgter Kastration.

E. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs

§ 244

Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Abheilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 245*

(1) Ein Wechsel des Gehöfts der kranken Tiere darf ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nicht stattfinden.

(2) Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen *Polizei-*bezirk erteilt, so ist die *Ortspolizeibehörde* des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

8. Räude der Einhufer und der Schafe

A. Räude bei Pferden und Schafen

I. Ermittlung

§ 246*

(1) Ist der Ausbruch der Räude bei Schafen (*dermatocoptes-Räude*) festgestellt, so haben die *Ortspolizeibehörde* und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken Stücke des verseuchten Bestandes aus einer anderen Herde stammen, und wer ihr früherer Besitzer ist. Ferner ist nachzuforschen, ob seit dem vermutlichen Bestehen der Räude die Herde in fremde Ställe eingestellt gewesen ist, ob Tiere aus der verseuchten Herde mit fremden Schafen in Berührung gekommen sowie, ob Tiere aus der Herde ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin sie gekommen sind.

§§ 245 u. 246: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten *Ortspolizei*behörden zu benachrichtigen.

(3) Wird in einer Schafherde nur Räudeverdacht festgestellt, so ist die Herde in Zwischenräumen von etwa drei Wochen amtstierärztlich zu untersuchen. Der Verdacht gilt als beseitigt, wenn in der Herde nicht innerhalb acht Wochen nach Feststellung des Verdachts der Ausbruch der Räude festgestellt wird.

§ 247*

(1) Wenn die Räude bei Schafen in einem Bezirk ständig oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder wenn der Verdacht besteht, daß die Seuche verheimlicht wird, so ist die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafbestände des verseuchten Bezirkes zu veranlassen.

(2) Diese Untersuchung ist in ständig verseuchten Bezirken jährlich mindestens einmal auszuführen.

(3) Im übrigen sind verdächtig erscheinende Schafbestände nach Anordnung . . . der *Ortspolizei*behörde durch den beamteten Tierarzt unvermutet zu besichtigen.

II. Schutzmaßnahmen

§ 248*

Den Ausbruch der Räude bei Pferden (*sarcoptes-* oder *dermatocoptes-Räude*) oder Schafen (*dermatocoptes-Räude*) hat die *Ortspolizei*behörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 249*

(1) Ist die Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so hat die *Ortspolizei*behörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorzuschreiben. Als Heilverfahren ist in der Regel das Badeverfahren anzuordnen. Wenn dieses Verfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise statt des Badeverfahrens die Schmierkur vorgeschrieben werden. Jedoch ist zu dem Badeverfahren überzugehen, sobald es nach Lage der Sache ausführbar erscheint.

(3) In Verbindung mit dem Heilverfahren ist eine Desinfektion der Stallungen, der Hürden, der Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung

§ 247 Abs. 3: Auslassung gegenstandslos; „*Ortspolizei*“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 248: „*Ortspolizei*“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 249: „*Ortspolizei*“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 2)

gekommen sind, nach der Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführen.

(4) Auf die Anzeige des Besitzers von der Beendigung des Heilverfahrens, bei Schafherden auch ohne dies, sobald drei Monate seit der Feststellung der Räude verflossen sind, hat die *Ortspolizei*behörde eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde oder Schafe zu veranlassen. Die *Polizei*behörde kann verlangen, daß der Anzeige eine Bescheinigung des behandelnden Tierarztes über den Erfolg des Heilverfahrens beigefügt wird. Wenn der beamtete Tierarzt das Heilverfahren geleitet hat, kann von einer besonderen amtstierärztlichen Untersuchung abgesehen werden.

(5) Wenn bei der amtstierärztlichen Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Tiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens und zur Wiederholung der im Absatz 3 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

§ 250*

(1) Die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe dürfen bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln weder in fremde Ställe gestellt, noch auf eine Weide gebracht werden, die mit Tieren derselben Gattung aus unverseuchten Beständen beweidet wird.

(2) Erforderlichenfalls hat die *Ortspolizei*behörde dafür Sorge zu tragen, daß auf den Weideflächen die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke Vieh festgestellt und beachtet werden.

(3) Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber mit gesunden Pferden weder zusammengespannt noch sonst in unmittelbare Berührung gebracht werden.

(4) Geschirre, Decken und Putzzeuge, die bei kranken Pferden benutzt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwendet werden.

(5) Ein Wechsel des Gehöfts der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde und der zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe darf bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln ohne *ortspolizeiliche* Erlaubnis nicht stattfinden. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 251*

(1) Die *Ortspolizei*behörde kann die Ausfuhr der zu einem räudekranken Bestand oder einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Schlachtung gestatten:

- a) nach Schlachtstätten am Ort und in dessen Umgebung;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

§§ 250 u. 251: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(2) Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit erforderlich, durch *polizeiliche* Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

(3) Erfolgt die Schlachtung in einem anderen *Polizeibe*zirk, so ist die *Ortspolizei*behörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 252

(1) Häute von räudekranken Pferden oder Schafen dürfen aus dem Seuchengehöft nur in vollkommen getrocknetem Zustand ausgeführt werden, sofern nicht ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

(2) Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

(3) Personen, die bei der Wollschur räudekranker Schafe beschäftigt worden sind, dürfen vor einem Wechsel oder vor gründlicher Reinigung der Kleider das Seuchengehöft nicht verlassen.

§ 253*

(1) Ist das Heilverfahren bei Pferden nicht binnen zwei Monaten und bei Schafen nicht binnen vier Monaten nach Feststellung der Seuche beendet, so kann die *Ortspolizei*behörde anordnen, daß die Tiere (verseuchten Herden) im Stall zu halten sind und daß, wenn es sich um verseuchte Schafherden handelt, andere Schafe nicht in den Stall gebracht werden dürfen.

(2) In größeren Städten können räudekranke Pferde von der *Ortspolizei*behörde sogleich nach Feststellung der Krankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung im Stall unterworfen werden (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

§ 254*

Es kann angeordnet werden, daß Ställe und Weideflächen, die von räudekranken Schafen benutzt worden sind, zur Unterbringung von Schafen für eine von der *Ortspolizei*behörde zu bestimmende, in der Regel auf acht Wochen zu bemessende Zeitdauer nicht benutzt werden dürfen.

§ 255*

(1) Wird die Seuche bei Pferden, Schafen oder in Schafherden, die sich auf dem Transport, auf Märkten oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die *Ortspolizei*behörde die Absonderung (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) der kranken und der Seuche verdächtigen Pferde sowie sämtlicher zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Tötung der Tiere vorzieht.

§ 253: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 254: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 255: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

(2) Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Tiere mit *orts-
polizeilicher* Genehmigung in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

(3) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die *Orts-
polizeibehörde* gestatten, daß die nach Absatz 1 der Absonderung zu unterwerfenden Pferde und Schafe zum Zweck der Heilung oder Schlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standort gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transport durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 die Überführung der Tiere in einen anderen *Polizeibezirk* stattfindet, so ist die *Ortspolizeibehörde* des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

III. Desinfektion

(Vergleiche auch § 249 Abs. 3)

§ 256*

(1) Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen desinfiziert werden.

(2) Der beamtete Tierarzt hat diese Desinfektion und die auf Grund des § 249 Abs. 3 gemäß § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführende Schlußdesinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 257

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde oder sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrschte, gehörigen Schafe gefallen, getötet oder entfernt worden sind, auch die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (vergleiche § 256),
oder
- b) nach der Erklärung des beamteten Tierarztes bei Pferden innerhalb sechs Wochen, bei Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens und Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

B. Räude bei anderen Einhufern

§ 258

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit sie sich auf die Räude der Pferde beziehen, auch auf die sarcoptes- und dermatocoptes-Räude der Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung.

§ 256 Abs. 2: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)*

I. Ermittlung

§ 259*

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme oder der Verdacht dieser Seuchen festgestellt, so haben die *Polizei*-behörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, wohin und an wen innerhalb der letzten fünf Wochen Schweine aus dem Bestand verkauft oder sonst entfernt worden sind, ob, wann und wo die kranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind, und wer ihr früherer Besitzer war, oder welche sonstigen Umstände die Einschleppung der Seuchen in das Seuchengehöft oder ihre Verschleppung aus dem Seuchengehöft ermöglicht haben können.

(2) Der beamtete Tierarzt hat den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtschweine und Mastschweine) aufzunehmen.

(3) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, nötigenfalls weitere Ermittlungen anzustellen und die zuständigen *Polizei*behörden sofort zu benachrichtigen.

§ 260*

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich nach der Schlachtung verdächtige Erscheinungen, so sind die Tierkörper oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Tierkörper- teile (Brust- und Baueingeweide sowie Gehirn und Rückenmark in der uneröffneten Schädelhöhle und Wirbelsäule) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Tierkörper oder Tierkörper- teile mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, in denen der Verdacht der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme besteht, dürfen Schweine vor der amtstier- ärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

§ 261*

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme in einem Ort stattgefunden hat, so ist eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchen- orts oder einzelner Ortsteile anzuordnen.

§ 261 a*

Impfungen gegen die Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Serum-, Simultan- und Vakzineimpfungen) sind auch im Rahmen wissen-

Nr. 9 Überschrift, §§ 259 bis 261: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 2, Art. III
§ 261 a: Eingef. durch VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 2, Art. III

schaftlicher Versuche außerhalb von Instituten verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 262*

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme oder den Verdacht dieser Seuchen in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er, soweit tunlich, die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch ihre Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Schweine oder seinem Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Schutzmaßnahmen

a) Verfahren nach Feststellung der Schweinepest
oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit)
oder des Verdachts dieser Seuchen

§ 263*

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme festgestellt, so müssen am Haupteingang des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest“ oder „Ansteckende Schweinelähme“ leicht sichtbar angebracht werden.

(2) Jeder Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme ist sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen. In bisher unverseuchten Gemeinden ist jeder erste Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

§ 264*

(1) Die an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erkrankten oder dieser Seuchen verdächtigen Tiere sind, soweit tunlich, im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes). Das Gehöft, auf dem sich die Tiere befinden, ist mit den aus den §§ 265 bis 267 und 269 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

(2) Ist die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme festgestellt, so hat die Polizeibehörde nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung die alsbaldige Tötung aller Schweine des Seuchengehöfts anzuordnen.

§ 265*

(1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von seinem Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tier-

§§ 262 bis 264: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 2, Art. III

§ 264 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 265: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 2, Art. III

lassen betreten werden. Diese Personen haben vor dem Verlassen des Seuchengehöfts Hände und Unterarme und, soweit sie in den Seuchengebäuden nicht besondere Kleidung tragen, auch Kleidung und Schuhwerk zu reinigen und zu entseuchen.

(1) Die Stallgänge aller Ställe im verseuchten Gehöft, in denen sich Schweine befinden, die Plätze vor den Türen dieser Ställe, die Wege an diesen Ställen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal zu entseuchen. An den Ausgängen der verseuchten Ställe sind Matten anzubringen, die mit zwei-prozentiger Natronlauge stets feucht zu halten sind. Bei Frostwetter ist der Natronlauge Salz beizumischen.

(2) Der Besitzer hat Vorsorge zu treffen, daß das Betreten des Gehöfts durch Schweine anderer Besitzer verhütet wird.

§ 266*

(1) In dem abgesperrten Gehöft befindliche Schweine, die verenden, geübt oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Tierkörper der an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweineblutruhr gefallenen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Tierkörper sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedemmaligem Gebrauch zu entseuchen.

(4) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, entseucht werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

§ 267*

(1) Die seuchenkranken oder die der Seuchen oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöft nur mit polizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung darf nur in einem öffentlichen Schlachthaus stattfinden. In Notfällen kann sie auch im abgesperrten Gehöft vorgenommen werden. Die Schlachtung hat in diesem Fall unter polizeilicher Überwachung und an einer dafür geeigneten, eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes tunlichst ausschließenden Stelle des Seuchengehöfts stattzufinden.

(2) Die Polizeibehörde hat bei der Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführten Schweine müssen auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen, noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Bei der Beförderung kranker oder verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn sind die Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh - Schweinepest“ oder „Sperrvieh - Anstek-

§§ 266 u. 267: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 2, Art. III

kende Schweinelähme“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der *Polizeibehörde* beizuheften. Schweine, die in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert werden, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist.

- b) Die Schlachthausverwaltung hat der *Polizeibehörde* des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
 - c) Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu entseuchen.
- (3) Die *Polizeibehörde* des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 268*

(1) Das Fleisch und die Abfälle von Schweinen, die an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erkrankt, dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtig sind, oder bei denen nach der Schlachtung seuchenverdächtige Veränderungen gefunden werden, sind zu entseuchen oder bei Genußuntauglichkeit unschädlich zu beseitigen.

(2) Ansteckungsverdächtig sind alle noch gesund erscheinenden Schweine eines verseuchten Bestandes oder Transports.

(3) Die Entseuchung hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. An Stelle des Kochens kann für Fett das Ausschmelzen treten. Borsten und Klauen sind zu brühen.

(4) Die Entseuchung ist *polizeilich* zu überwachen.

(5) Die zur Beförderung des nicht entseuchten Fleisches und der nicht entseuchten Abfälle benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu entseuchen.

§ 269*

Die Einfuhr von Schweinen in das abgesperrte Gehöft ist verboten.

§ 270*

(1) Wird die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme oder der Verdacht dieser Seuchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die *Polizeibehörde* die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen. Im übrigen ist nach den §§ 263 bis 269 sinngemäß zu verfahren.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Ort erreichen können, an dem sie geschlachtet werden sollen oder – im Falle des Verdachts dieser Seuchen – zur weiteren Beobachtung abgesondert werden können, so kann die *Polizeibehörde* die Weiterbeförderung dorthin unter der

§§ 268 bis 270: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 2, Art. III
§ 270 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen, noch auf fremde Gehöfte verbracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zweck der Beobachtung ist bei der *Polizeibehörde* des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen *Polizeibezirk* zum Zweck der Schlachtung die *Polizeibehörde* des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Die Schlachthausverwaltung hat der *Polizeibehörde* des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

(5) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu entseuchen.

§ 271*

Gewinnt die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen, Schweineschauen und Eberkörnungen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und seiner Umgebung zu verbieten.

§ 272*

Wenn im Falle des § 271 eine größere und allgemeinere Gefahr der Seuchenausbreitung besteht, so sind für den Ort oder für Ortsteile folgende Sperrmaßnahmen anzuordnen:

- a) An der Grenze des gesperrten Orts oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepest“ oder „Gesperrt wegen ansteckender Schweinelähme“ leicht sichtbar anzubringen.
- b) Auf die Ausfuhr von Schweinen aus dem Sperrgebiet finden die Vorschriften des § 267 sinngemäß Anwendung.
- c) Die Einfuhr von Schweinen darf nur mit *polizeilicher* Genehmigung zur alsbaldigen Schlachtung erfolgen. Im Fall eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann die höhere Verwaltungsbehörde die Einfuhr von Schweinen zu Mastzwecken gestatten, sofern *veterinärpolizeiliche* Bedenken nicht entgegenstehen.
- d) Durch das Sperrgebiet dürfen Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden, daß die Transporte darin nicht anhalten.
- e) Der gemeinschaftliche Weidegang von Schweinen aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwemmen sind verboten.

§§ 271 u. 272: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 2, Art. III

§ 273*

Die gemäß § 271 erlassenen Verbote und die nach § 272 verhängten Sperrmaßnahmen sind wieder aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu den Anordnungen geführt haben, weggefallen sind.

- b) Verfahren mit der Ansteckung an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) verdächtigen Schweinen in nicht gesperrten Gehöften

§ 274*

Tiere, die infolge der Berührung mit an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erkrankten Schweinen der Ansteckung verdächtig sind und sich nicht in gesperrten Gehöften befinden, sind abzusondern und unterliegen der *polizeilichen* Beobachtung mit der Wirkung, daß sie aus dem Gehöft nur unter den im § 267 Abs. 2 und 3 angegebenen Bedingungen entfernt werden dürfen. Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sowie vom Abgang von Tieren durch Verenden oder Abschachtung sofort der *Polizeibehörde* Anzeige zu machen. Die *polizeiliche* Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von fünf Wochen, vom letzten Tag der Berührung mit den seuchenkranken Schweinen an gerechnet, durch den beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt werden. Wird der Ansteckungsverdacht schon vor Ablauf der fünfwöchigen Frist beseitigt, so ist die *polizeiliche* Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

III. Entseuchung (Desinfektion)

§ 275*

Die Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befunden haben, sind zu entseuchen; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie die sonstigen Gegenstände und Räumlichkeiten, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen (§ 24 Abs. 1, 3 und 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren). Zur Entseuchung ist zweiprozentige Natronlauge zu verwenden. Der beamtete Tierarzt hat die Entseuchung abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 276*

- (1) Die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn
- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder
 - b) der bestehende Seuchenverdacht beseitigt worden ist,
und
 - c) im Falle Buchstabe a die Entseuchung vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

§§ 273 bis 275: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 2, Art. III

§ 275: Anweisung für d. Desinfektionsverf., vgl. Anlage A (§ 3)

§ 276: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 2, Art. III; vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

(2) Das Erlöschen der Schweinepest oder der ansteckenden Schweine-
lähme ist öffentlich bekanntzumachen.

10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

I. Ermittlung

§ 277

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen des Rotlaufs gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Hautstücke, Magen und Darmkanal, Gekröse, Milz, Nieren) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, in denen Rotlaufverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßnahmen

§ 278*

Ist der Ausbruch des Rotlaufs in einem Schweinebestand festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß am Haupteingang des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinerotlauf“ leicht sichtbar angebracht werden.

§ 279

Ist der Ausbruch des Rotlaufs oder der Verdacht dieser Seuche in einem Schweinebestand festgestellt, so sind die an Rotlauf erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schweine, soweit tunlich im Stall, abzusondern. Das Gehöft ist mit den aus den §§ 280 bis 283 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 280

Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

§ 281*

(1) In den abgesperrten Gehöften befindliche Schweine, die verenden oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Kadaver an Rotlauf gefallener Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

§§ 278 u. 281: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen zu befördern, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge und die Behältnisse sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.

§ 282*

(1) Die an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöft nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

(2) Die Schlachtung der an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine darf nur im Seuchengehöft oder in einer am Seuchenort befindlichen Schlachtstätte geschehen.

(3) Die Ausfuhr von der Ansteckung verdächtigen Schweinen zur Schlachtung ist zu gestatten

- a) nach Schlachtstätten am Seuchenort oder in dessen Umgebung,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern.

(4) Die *Ortspolizei*behörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Schweine rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Der Transport der Tiere, deren Ausfuhr aus dem Seuchengehöft gestattet ist, darf, abgesehen vom Eisenbahn- oder Schiffstransport, nur auf Fahrzeugen oder in Behältnissen geschehen, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

§ 283

Die Einfuhr von Schweinen in das Seuchengehöft ist nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung gestattet.

§ 284*

(1) Wird der Rotlauf oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die *Ortspolizei*behörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes), sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die *Ortspolizei*behörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit fremden Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

§ 282: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 284: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zweck der Durchseuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zweck der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Die zum Transport benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

III. Impfung

§ 285

(1) Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann nach näherer Bestimmung des *Ministers*, die nötigenfalls nachzusehen ist, die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirks angeordnet werden.

(2) Es bleibt weitere Bestimmung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf.

IV. Desinfektion

§ 286*

(1) Die Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche auch die Stallabteilungen oder Ställe, der rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweine sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 25 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Mit Genehmigung des *Ministers* können bei allgemeiner Anordnung der Impfung für verseuchte Orte und Bezirke in der Ausführung der Desinfektion Erleichterungen gestattet werden.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 287

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
- oder
- b) binnen sechs Tagen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,
- und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.

(2) Die sechstägige Frist (Absatz 1 unter Buchstabe b) kann auf drei Tage ermäßigt werden, wenn alle verdächtigen Tiere des Bestandes mit einem staatlich geprüften Schutzserum von einem Tierarzt geimpft sind.

§ 286: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

VI. Sonderbestimmungen für das Nesselfieber (Backsteinblättern)

§ 288

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen für das Nesselfieber (Backsteinblättern) zuzulassen.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest

I. Ermittlung

§ 289

(1) Ist Geflügel unter Erscheinungen der Geflügelcholera oder der Hühnerpest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, so sind die Kadaver bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Aus Beständen, in denen Geflügelcholera- oder Hühnerpestverdacht besteht, darf Geflügel vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßnahmen

§ 290*

(1) Den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft hat die *Ortspolizeibehörde* auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

(2) Am Haupteingang des Seuchengehöfts oder an einer sonst geeigneten Stelle ist eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 291*

(1) Das an Geflügelcholera oder Hühnerpest erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes, soweit tunlich, abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

(2) Die Kadaver an Geflügelcholera oder Hühnerpest gefallenen Geflügels sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Das Gehöft, auf dem sich das Geflügel befindet, ist mit den aus den §§ 292 bis 294 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 292

(1) Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuchen verdächtigtes Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöfts ist von öffentlichen Wegen und von Wasserläufen fernzuhalten.

§ 290 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 291 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 293*

(1) Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchem nur mit *ortspolizeilicher* Erlaubnis ausgeführt werden.

(2) Die Ausfuhr lebenden Geflügels ist zum Zweck der sofortigen Schlachtung oder der Durchseuchung an einem anderen Ort unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere in Behältnissen, auf Fahrzeugen, auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zweck der Durchseuchung ist bei der *Ortspolizeibehörde* des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen *Polizeibezirk* zum Zweck der Schlachtung die *Ortspolizeibehörde* des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe ihrer Gattung und Stückzahl rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Abschachtung des zu diesem Zweck ausgeführten Geflügels ist am Bestimmungsort *polizeilich* zu überwachen.

(4) Die zum Transport benutzten Behältnisse, Fahrzeuge oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

(5) Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung und unter Beobachtung der Vorschriften im § 297 Abs. 1 aus dem abgesperrten Gehöft entfernt werden. Federn dürfen nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung in lufttrockenem Zustand und in dichten Säcken verpackt aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

§ 294

Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung gestattet.

§ 295*

(1) Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle oder andere Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest befürchten lassen, so sind die Kadaver zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

(2) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Geflügelcholera oder der Hühnerpest unter solchem Geflügel festgestellt, so hat die *Ortspolizeibehörde* die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung aller Tiere des Transports (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen.

(3) Wenn die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die

§ 293: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 295: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter den im § 293 angegebenen Bedingungen gestatten. In besonderen Ausnahmefällen kann die Weiterbeförderung auch dann gestattet werden, wenn die Erreichung des neuen Standorts eine längere Frist als 24 Stunden beansprucht.

§ 296*

(1) Bei größerer Seuchengefahr für ein weiteres Gebiet kann die Ausfuhr von lebendem, für die Seuche empfänglichem Geflügel aus dem Seuchenort, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenort, erforderlichenfalls auch der Handel mit Geflügel innerhalb des bedrohten Gebiets, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ... von der Ortspolizeibehörde verboten werden. Die Durchfuhr von Handelsgeflügel durch den Seuchenort kann überhaupt verboten oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß jeder Aufenthalt im Seuchenort vermieden wird.

(2) In größeren Orten können diese Anordnungen auf einzelne Ortsteile beschränkt werden.

III. Desinfektion

§ 297*

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 26 Abs. 1 bis 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Bei Ställen, Fahrzeugen oder Gerätschaften von Geflügelhändlern und bei Gaststätten, die regelmäßig zur Einstellung von Handelsgeflügel benutzt werden, sowie bei Geflügelausstellungsräumen hat stets der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 298

(1) Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen, und die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder entfernt worden ist, oder

b) binnen zwei Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und

c) in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt und im Falle des § 297 Abs. 2 durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch bekanntzumachen.

§ 296: Auslassung gegenstandslos; „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 297: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

V. Anwendung der Maßregeln auf Wildgeflügel

§ 299

Die Vorschrift des § 291 Abs. 2 gilt auch für Wildgeflügel. Die übrigen Vorschriften der §§ 289 bis 298 gelten auch für solches Wildgeflügel, das sich nicht auf freier Wildbahn befindet, mit der Maßgabe, daß von der Bekanntmachung (§ 290) Abstand genommen werden kann.

12. Tuberkulose des Rindviehs

Vorbemerkung*

Wo in diesen Ausführungsvorschriften von Tuberkulose die Rede ist, ist darunter die Tuberkulose des Rindviehs im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes zu verstehen.

I. Ermittlung der Seuche

§ 300*

(1) Einfacher Tuberkuloseverdacht (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes) ist als festgestellt anzusehen, wenn die im Anhang A zu diesem Abschnitt unter I Nr. 1 bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen.

(2) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als in hohem Grad wahrscheinlich anzusehen (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes), wenn die im Anhang A unter I Nr. 2 bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen.

(3) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als festgestellt anzusehen, wenn bei einem dieser Seuche nach Absatz 1 oder 2 verdächtigen Tier in den Ausscheidungen aus der Lunge, aus dem Euter, aus der Gebärmutter oder aus dem Darm Tuberkelbazillen ermittelt sind. Werden Tuberkelbazillen bei einem Tier ermittelt, bei dem die klinischen Verdachtsmerkmale nach Absatz 1 oder 2 nur zum Teil vorliegen, so ist das Vorhandensein der Tuberkulose als festgestellt anzusehen, wenn bei einer frühestens vier Wochen nach der ersten Untersuchung vorgenommenen zweiten Untersuchung abermals Tuberkelbazillen in den Ausscheidungen ermittelt werden.

(4) Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale (Absätze 1 und 2) ist die im Anhang A unter II gegebene Anweisung maßgebend. Liegt nach dem Ergebnis der klinischen Untersuchung Tuberkuloseverdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vor, so ist eine bakteriologische Untersuchung von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere vorzunehmen. Die Entnahme der Proben hat gemäß der im Anhang A unter III Nr. 1 gegebenen Anweisung von dem beamteten Tierarzt zu erfolgen (vergleiche jedoch Anhang B zu § 302 Abs. 1). Die bakteriologische Untersuchung findet ..., für den Stadtkreis Berlin in dem Hygienischen Institut der Tierärztlichen Hochschule in Berlin ... statt. Die beamteten Tierärzte haben die Proben an diese Institute einzusenden. Für

Vorbemerkung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 300: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 300 Abs. 1 u. 2: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 300 Abs. 4: Auslassungen gegenstandslos; „Hygienisches Institut der Tierärztlichen Hochschule“ jetzt „Hygienisches Institut der Freien Universität Berlin“

die Ausführung der Untersuchung ist die im Anhang A unter III Nr. 2 gegebene Anweisung maßgebend. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.

(5) Ist die Entnahme geeigneter Proben bei der ersten klinischen Untersuchung nicht möglich, so ist die Probeentnahme sobald als möglich nachzuholen (vergleiche § 314 Abs. 2).

(6) Wenn bei einem Rind, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grad wahrscheinlich ist, durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist diese Untersuchung binnen einer Frist von wenigstens vier Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit verschwunden sind.

§ 301*

(1) Ist bei einem Rind das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grad wahrscheinlich, oder ist ein Rind der Tuberkulose verdächtig, so hat der beamtete Tierarzt zur Ermittlung des Standes der Seuche die übrigen Rinder des Bestandes auf Tuberkulose zu untersuchen (vergleiche jedoch Anhang B zu § 302 Abs. 1 unter II Nr. 1).

(2) Über den Befund hat der beamtete Tierarzt der *Ortspolizei*behörde Mitteilung zu machen und sein Gutachten darüber abzugeben, welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

(3) Wird das Vorhandensein, die hohe Wahrscheinlichkeit oder der einfache Verdacht der Tuberkulose bei einem Rind festgestellt, das sich auf dem Transport, auf dem Markt, auf einem Nutzviehhof oder Schlachtviehhof oder in einem öffentlichen Schlachthaus befindet oder frisch angekauft ist, oder wird die Tuberkulose erst bei einem geschlachteten oder verendeten Rind erkannt, so findet eine Ermittlung des Standes der Seuche bei den Rindern, mit denen sich das kranke oder der Seuche verdächtige Tier vorher in einem Stall befunden hat, nicht statt.

II. Schutzmaßregeln

- a) Verfahren mit Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grad wahrscheinlich ist

§ 302*

(1) Der *Regierungspräsident* hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die Tötung von Rindvieh anzuordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist, wenn der Rindviehbestand des Besitzers einem staatlich anerkannten Tuberkulose-Tilgungsverfahren angeschlossen ist, das den im Anhang B zu diesem Abschnitt angegebenen Grundsätzen entspricht.

§ 301: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 301 Abs. 2: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 302: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2; vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 302 Abs. 2 a: Eingef. durch VA. v. 6. 3. 1940, RAnz. Nr. 59; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; MilchGes. BGBl. III 7842-2

§ 302 Abs. 4: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der *Regierungspräsident* die Tötung von Rindvieh anordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grad wahrscheinlich ist. Die Anordnung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn nach der zweiten bakteriologischen Untersuchung (§ 300 Abs. 6) die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen.

(2 a) Der *Regierungspräsident* hat auch die Tötung von Milchkühen anzuordnen, bei denen durch planmäßige Untersuchung Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes festgestellt ist. Als planmäßige Untersuchungen gelten die auf Grund des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) angeordneten Untersuchungen von Milchkühen in Viehbeständen, deren Milch als Vorzugs- oder Markenmilch verwendet wird, ferner Untersuchungen von Milchkühen in Rohmilchbeständen, die durch die Milchwirtschaftsverbände oder durch *polizeiliche* Vorschrift angeordnet sind.

(3) Im übrigen kann der *Regierungspräsident* die Tötung sämtlicher Kühe anordnen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose festgestellt oder in hohem Grad wahrscheinlich ist, letzterenfalls jedoch nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Von der Anordnung der Tötung ist in allen Fällen abzusehen, wenn es sich um Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) handelt.

§ 303*

(1) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann der *Regierungspräsident* die im § 302 vorgesehene Tötung nach Anhörung des beamteten Tierarztes für eine bestimmte Frist aufschieben, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, und wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Tuberkulose nicht erheblich ist.

(2) Die Frist für den Aufschub der Tötung soll in der Regel nicht mehr als sechs Wochen nach Feststellung der Seuche betragen.

(3) Wird die Tötung in einem anderen *Ortspolizeibezirk* vorgenommen, als in dem des bisherigen Standorts des Rindes, so ist die *Ortspolizei*-behörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 304*

(1) Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grad wahrscheinlich ist, sind, falls sie nicht alsbald geschlachtet werden, im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) und nach Anordnung des beamteten Tierarztes sowie, wenn es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, in dessen Beisein mit einem Kennzeichen zu versehen.

(2) Es kann genehmigt werden, daß die Absonderung dort, wo ein besonderer Raum nicht zur Verfügung steht, durch Unterbringung in

§ 303: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 303 Abs. 1: „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 6 Abs. 2

§ 303 Abs. 3: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 304: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 304 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

einem abgegrenzten Teil des gemeinsamen Stalles oder durch Aufstellung an einem Stallende, wenn tunlich unter Freilassung des benachbarten und etwaiger unmittelbar gegenüberliegender Stände, bewirkt wird.

§ 305*

(1) Die abgesonderten Rinder unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

- a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf, abgesehen von Notfällen, ohne *ortspolizeiliche* Genehmigung nicht stattfinden. Sie dürfen weder aus dem Gehöft entfernt noch mit den übrigen Rindern des Bestandes aus einer gemeinsamen Tränkvorrichtung getränkt werden.
- b) Die Milch abgesonderter Kühe darf nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (vergleiche § 28 Abs. 3). Die Milch von Kühen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose festgestellt oder in hohem Grad wahrscheinlich ist, darf, gleichviel ob es sich um die Erkrankung eines oder mehrerer Viertel des Euters handelt, auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben noch zur Herstellung von Molkeerzeugnissen verwertet werden.
- c) Die Milch abgesonderter Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(2) Die *Ortspolizeibehörde* und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder sein Vertreter auf die Gefahr der Tuberkuloseübertragung durch unzureichend erhitzte Milch der kranken Kühe hingewiesen und auch mit den freiwilligen Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung bekannt gemacht wird. Dem Besitzer oder seinem Vertreter ist aufzugeben, falls bei einer wegen Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, der *Ortspolizeibehörde* Anzeige zu erstatten.

(3) Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis kann die *Ortspolizeibehörde* die Benutzung der abgesonderten Rinder zum Zuge unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht in fremde Ställe oder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern beweidet wird. Die *Polizeibehörde* kann auch zulassen, daß abgesonderte Rinder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern nicht beweidet wird.

§ 306*

(1) Die im § 304 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung einer Metallmarke (sogenannte Ohrmarke) im linken Ohr oder durch Anbringung eines Brandzeichens auf dem linken Oberschenkel zu geschehen.

(2) Die Ohrmarke muß so beschaffen sein, daß sie nur einmal gebraucht werden kann, und muß als Inschrift die Buchstaben Tb., den Anfangs-

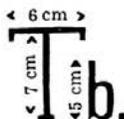
§ 305: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 305 Abs. 1 Buchst. c: Anweisung für d. Desinfektionsverf., vgl. Anlage A (§ 3)

§ 305 Abs. 2 u. 3: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 306: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

buchstaben des *Kreises* (*Oberamtsbezirkes*), in dem die Ermittlung erfolgt, und eine laufende Nummer enthalten. Das Brandzeichen erhält folgende Gestalt:



§ 307*

(1) Wird bei einem Rind, das sich auf dem Transport oder auf einem Markt befindet, das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder als in hohem Grad wahrscheinlich ermittelt, so hat die *Ortspolizei*behörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung des Tieres anzuordnen, sofern der Besitzer nicht vorzieht, es sofort schlachten zu lassen.

(2) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die *Ortspolizei*behörde nach Aufnahme des Tatbestandes und, sofern es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, nach Kennzeichnung des Rindes (§ 306) dessen Weiterbeförderung an einen anderen Ort zum Zweck der Schlachtung oder Absonderung gestatten. Wird die Erlaubnis zur Überführung in einen anderen *Polizei*bezirk erteilt, so ist die *Ortspolizei*behörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 308*

(1) Die Schlachtung oder das Verenden eines der Absonderung unterworfenen Rindes hat der Besitzer der *Ortspolizei*behörde sofort anzuzeigen. Im Falle der Schlachtung hat die Fleischschau durch einen Tierarzt zu geschehen, der den Befund der *Ortspolizei*behörde alsbald mitzuteilen hat.

(2) Wird die Schlachtung in einem anderen *Polizei*bezirk als dem des bisherigen Standorts des Rindes vorgenommen, so ist die *Ortspolizei*behörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 309*

Wenn der Besitzer eines Rindes die *polizeilich* angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die *Ortspolizei*behörde die sofortige Tötung des Tieres anordnen.

§ 310*

Die wegen hoher Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nach amtstierärztlichem Gutachten die Krankheitserscheinungen, die das Vor-

§§ 307 bis 309: „*Ortspolizei*“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 310: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

handensein der Tuberkulose in hohem Grad wahrscheinlich machten, verschwunden sind (vergleiche § 300 Abs. 6).

b) Verfahren bei einfachem Tuberkuloseverdacht

§ 311*

(1) Rinder, bei denen der einfache Verdacht der Tuberkulose festgestellt ist (§ 300 Abs. 1), sind nach Maßgabe des § 304 Abs. 2 von anderen Rindern abzusondern, bis ihre Schlachtung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

(2) Die abgesonderten Tiere unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf, abgesehen von Notfällen, ohne *polizeiliche* Genehmigung nicht erfolgen.

b) Die Milch von Kühen, die der Eutertuberkulose verdächtig sind, darf, gleichviel ob ein oder mehrere Viertel des Euters der Erkrankung an Tuberkulose verdächtig sind, nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (§ 28 Abs. 3). Die Milch solcher Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(3) Im übrigen ist die Nutzung der tuberkuloseverdächtigen Rinder gestattet. Diese dürfen auch außerhalb des Stalles unter der Bedingung verwendet werden, daß sie nicht in fremde Ställe und in der Regel auch nicht auf eine Weide oder eine Weideabteilung gebracht werden, die mit anderen Rindern beweidet wird. Dem Besitzer steht es frei, die verdächtigen Rinder schlachten zu lassen.

(4) Der Besitzer oder sein Vertreter hat der *Ortspolizei*behörde Anzeige zu erstatten, wenn bei einer wegen Verdachts der Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, und die Milch eines solchen Tieres nach Absatz 2 unter Buchstabe b zu behandeln.

§ 312*

Für den Fall der Feststellung des Tuberkuloseverdachts auf dem Transport oder auf dem Markt und für den Fall, daß ein tuberkuloseverdächtiges Rind verendet oder geschlachtet wird, finden die Vorschriften der §§ 307 und 308 Anwendung, jedoch ohne daß die im § 307 Abs. 2 vorgesehene Kennzeichnung zu erfolgen hat.

§ 313*

Wenn der Besitzer eines verdächtigen Rindes die *polizeilich* angeordneten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die *Ortspolizei*behörde die Tötung des Tieres anordnen.

§ 314*

(1) Die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn durch eine erneute amtstierärztliche Untersuchung die Unverdächtigkeit der Rinder

§ 311: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 311 Abs. 2 Buchst. b: Anweisung für d. Desinfektionsverf., vgl. Anlage A (§ 3)

§ 311 Abs. 4: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 312: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 313: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

§ 314: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

festgestellt oder durch eine bakteriologische Untersuchung (§ 300) in den Ausscheidungen aus der Lunge, dem Euter, der Gebärmutter oder dem Darm Tuberkelbazillen nicht nachgewiesen worden sind.

(2) Sofern nicht eine bakteriologische Untersuchung vorgenommen worden ist, soll die erneute amtstierärztliche Untersuchung spätestens drei Monate nach der ersten amtstierärztlichen Untersuchung erfolgen. Bleiben bei der wiederholten amtstierärztlichen Untersuchung Zweifel bestehen, so hat eine bakteriologische Untersuchung der krankhaften Ausscheidungen aus den tuberkuloseverdächtigen Organen des Tieres stattzufinden, deren Ergebnis entscheidet.

III. Desinfektion

§ 315*

Die Standplätze der Rinder, bei denen die Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grad wahrscheinlich ist, nötigenfalls auch die Ställe oder Stallabteilungen, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 27 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Anhang zu Abschnitt II Nr. 3 (§ 138 Abs. 2)

Verfahren bei der Untersuchung des Blutes rotzverdächtiger oder der Ansteckung mit Rotz verdächtiger Pferde

1.* Die Untersuchung findet . . . in dem *pathologischen Institut der Tierärztlichen Hochschule* in Berlin oder in einer noch näher zu bezeichnenden Untersuchungsanstalt statt, die an dessen Stelle treten soll.

2. Zum Zweck der Untersuchung ist von jedem der Seuche verdächtigen Pferd, dessen Blut nach § 138 Abs. 2 zu untersuchen ist, sowie von jedem der Ansteckung verdächtigen Pferd (vergleiche § 144 Abs. 2) eine Blutprobe zu entnehmen. Die Blutentnahme hat, falls sich in dem Bestand Pferde befinden, deren Tötung wegen Rotz oder Rotzverdacht angeordnet werden muß, am Tage der Tötung dieser Pferde, im übrigen möglichst bald nach Feststellung des Seuchen- oder des Ansteckungsverdachts zu erfolgen.

Vor der Blutentnahme hat der Kreistierarzt der zuständigen Anstalt die Zahl der zu untersuchenden Pferde mitzuteilen. Die Anstalt hat hierauf dem Kreistierarzt die für die Entnahme der Blutproben notwendigen Gläser, Instrumente und Muster zu übersenden. Bei der Entnahme der Blutproben ist die Anweisung auf dem anliegenden Muster IX zu beachten.

3. Der Kreistierarzt hat bei jeder ersten Blutentnahme in einem Bestand ein Verzeichnis der Pferde nach dem Muster IX unter Beachtung der aufgedruckten Anweisung anzufertigen.

§ 315: Anweisung für d. Desinfektionsverf., vgl. Anlage A (§ 3); vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391
Nr. 1: Auslassung gegenstandslos; „pathologischen Institut der Tierärztlichen Hochschule“ jetzt „Institut für Veterinär-Pathologie der Freien Universität Berlin“

Alle an den Tieren vorhandenen krankhaften Erscheinungen sowie alle für die Beurteilung der Einschleppung, des Alters und der Verbreitung des Rotzes in dem Bestand wichtigen Umstände sind in Spalte 4 oder 8 genau anzugeben. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Pferde der Ansteckung ausgesetzt waren, bei seuchenverdächtigen Pferden der Zeitpunkt, zu dem die klinischen Anzeichen des Verdachts zuerst beobachtet worden sind, ist möglichst genau zu ermitteln und einzutragen.

Das Verzeichnis ist mit den Blutproben der Anstalt zu übersenden.

4. Die Anstalt hat das Ergebnis der Untersuchungen in das Verzeichnis einzutragen. Das Ergebnis der Agglutinationsprüfung ist durch die allgemein üblichen Verhältniszahlen zu kennzeichnen. Für die Komplementablenkung sind nachstehend erläuterte Bezeichnungen zu wählen:

- a) ein Strich bedeutet, daß das in Mengen von 0,2 ccm zugesetzte Serum nicht ablenkt,
- b) die Zahlen 0,02, 0,05, 0,1, 0,2 bedeuten, daß in Mengen von ebensoviel Kubikzentimeter zugesetztes Serum vollständig ablenkt,
- c) die gleichen Zahlen mit dem Beiwort „unvollständig“ bedeuten, daß die Ablenkung unvollständig eintritt.

Die Anstalt hat über das Ergebnis unter Beifügung der Verzeichnisse dem *Minister* zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen.

5. Der Ausbruch des Rotzes ist als wahrscheinlich anzusehen:

- a) bei Pferden, deren Serum in der Menge bis zu 0,2 ccm eine vollständige oder unvollständige Ablenkung des Komplements hervorruft, ohne Rücksicht auf die Höhe des Agglutinationswerts,
- b) bei Pferden, deren Serum in der Menge von 0,2 ccm keine Ablenkung des Komplements hervorruft, wenn der Agglutinationswert mehr als 1000 beträgt.

6. Für das weitere Verfahren gelten folgende Vorschriften:

- a) Wird auf Grund der Blutuntersuchung der Ausbruch der Rotzkrankheit als wahrscheinlich ermittelt, und wird demgemäß die Tötung von Pferden angeordnet (§ 138 Abs. 1 Buchst. a), so ist am Tag der Tötung bei sämtlichen Pferden des Restbestandes eine weitere Blutentnahme vorzunehmen und die Untersuchung des Blutes zu veranlassen. In derselben Weise ist zu verfahren, solange nach dem Ergebnis der weiteren Untersuchung der Ausbruch des Rotzes als wahrscheinlich ermittelt wird.

Werden nach dem Ergebnis der weiteren Untersuchung Pferde, bei denen der Ausbruch der Rotzkrankheit wahrscheinlich ist, nicht mehr ermittelt, so ist zunächst vierzehn Tage nach der letzten Blutentnahme eine weitere Blutprobe zu entnehmen und deren Untersuchung zu veranlassen. Hat auch diese Untersuchung ein negatives Ergebnis, so ist vierzehn Tage nach der letzten Blutentnahme abermals eine Blutprobe zu entnehmen und zur Untersuchung zu stellen. Wenn auch deren Untersuchung ein negatives Ergebnis hat, ist die Untersuchung als abgeschlossen zu betrachten.

- b) Werden durch das Ergebnis der ersten Blutuntersuchung Pferde, bei denen der Ausbruch des Rotzes wahrscheinlich ist, nicht ermittelt, so ist zu unterscheiden:

- I. Steht mit Sicherheit fest, daß die Blutentnahme mindestens vierzehn Tage nach Aufhebung der Ansteckungsgefahr, bei klinisch seuchenverdächtigen Pferden mindestens vierzehn Tage nach dem ersten Auftreten der verdächtigen Krankheitserscheinungen stattgefunden hat, so ist die Untersuchung als abgeschlossen anzusehen.

II. Trifft die Voraussetzung zu I nicht zu, so ist eine weitere Blutprobe vierzehn Tage nach der ersten zu entnehmen. Liegen nach dem Ergebnis der Untersuchung auch dieser Blutprobe Anzeichen des Rotzes nicht vor, so ist die Untersuchung als abgeschlossen anzusehen.

7. Vor dem Abschluß der Blutuntersuchung dürfen die zu untersuchenden Pferde nicht mit Mallein behandelt werden.

8. Der Zerlegungsbefund der auf Grund der Untersuchungen getöteten Pferde ist kurz aber vollständig in Spalte 4 und, falls der Raum nicht ausreicht, in Spalte 8 des Musters zu vermerken.

9. Nach Abschluß der Untersuchungen ist das Verzeichnis mit dem Zerlegungsbericht dem Minister einzureichen.

10. Alle Untersuchungsangelegenheiten sind mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12 (§ 300 Abs. 1)*

Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose

I.

Klinische Merkmale, die den Verdacht der Tuberkulose begründen, und Merkmale, die das Vorhandensein der Seuche in hohem Grad wahrscheinlich machen

1. Einfacher Verdacht der Tuberkulose

Ein Rind ist als verdächtig der Tuberkulose anzusehen, wenn durch die Untersuchung festgestellt ist, daß mindestens folgende Krankheitsmerkmale bestehen:

- Rasselgeräusche im Bereich der Lungen und freiwilliger Husten bei Ausschluß anderer Ursachen - wie zum Beispiel Bronchialkatarrh infolge von Erkältung auf der Weide oder bei Transporten, ansteckende Lungenentzündung, Lungenwurmkrankheit, traumatische Lungenentzündung - sowie Störung der Ernährung (Verdacht der äußerlich erkennbaren Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustand);
- harte, schmerzlose, nicht vermehrt warme Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel¹⁾, ohne daß die Milch aus dem oder den erkrankten Eutervierteln sinnfällig verändert ist oder anfänglich verändert war, sowie Vergrößerung der zugehörigen Euterlymphdrüsen (Verdacht der äußerlich erkennbaren Eutertuberkulose);
- Umrindern oder unregelmäßiges Rindern und schleimig-eitriger, seltener rein eitriger, nicht überliechender, in der Regel nur spärlicher Ausfluß aus der Scheide bei Ausschluß einer anderen Ursache - wie namentlich ansteckender Scheidenkatarrh, seuchenhaftes Verkalben -

¹⁾ Der bemerkbaren Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel ist das Vorhandensein harter, schmerzloser Knoten im Innern eines oder mehrerer Euterviertel gleich zu ersichten, die sich erst nach dem Ausmelken beim Durchtasten der Euterviertel bemerkbar machen.

sowie Schwellung der inneren Darmbeinlymphdrüsen (Verdacht der äußerlich erkennbaren Gebärmuttertuberkulose);

- d) chronischer Durchfall mit starker Störung der Ernährung bei Ausschluß anderer Ursachen – wie namentlich Verabreichung abführend wirkenden Futters, Vorliegen der sogenannten spezifischen (paratuberkulösen) Darmentzündung – (Verdacht der äußerlich erkennbaren Darmtuberkulose²⁾);

2. Hohe Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose

Bei einem Rind ist das Vorhandensein der Tuberkulose als in hohem Grad wahrscheinlich anzusehen, wenn durch die Untersuchung festgestellt ist, daß mindestens folgende Krankheitsmerkmale bestehen:

- a) Rasselgeräusche im Bereich der Lungen in erheblicher Ausbreitung und anfallsweise auftretender, matter und tonloser Husten bei Ausschluß anderer Ursachen sowie starke und fortschreitende Störung der Ernährung,

oder Rasselgeräusche im Bereich der Lungen mit freiwillig auftretendem Husten, ferner Störung der Ernährung und Vorhandensein harter, scharf abgegrenzter Knoten in fühlbaren Lymphdrüsen oder unzweifelhafter Erscheinungen der Tuberkulose eines anderen Organs – wie eines Gelenks, der Augen, Gehirnhäute, Hoden –,

oder Rasselgeräusche im Bereich der Lungen mit freiwillig auftretendem Husten, ferner Störung der Ernährung und häufigerem, ohne erkennbare Ursache auftretendem Aufblähen, sofern vollkommen zuverlässige Angaben hierüber vorliegen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der äußerlich erkennbaren Lungentuberkulose);

- b) harte, knotige, schmerzlose, nicht vermehrt warme Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel³⁾, ohne daß die Milch aus dem oder den erkrankten Eutervierteln sinnfällig verändert ist oder anfänglich verändert war, und Vergrößerung der Euterlymphdrüsen sowie stark fortschreitende Störung der Ernährung,

oder die gleichen Erscheinungen an dem Euter und den Euterlymphdrüsen und Vorhandensein von harten, scharf abgegrenzten Knoten in den vergrößerten Euterlymphdrüsen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Eutertuberkulose);

- c) schleimig-eitriger oder eitriger, nicht übelriechender, in der Regel nur spärlicher Ausfluß aus der Scheide bei Ausschluß einer anderen Ursache oder Umrindern oder unregelmäßiges Rindern auch ohne Ausfluß aus der Scheide, sofern daneben gleichzeitig festzustellen sind:

entweder starre Beschaffenheit der Gebärmutterhörner oder Eileiter, oder harte, scharf abgegrenzte Knoten in den inneren Darmbeinlymphdrüsen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Gebärmuttertuberkulose);

- d) chronischer Durchfall mit starker Störung der Ernährung und erheb-

²⁾ Äußerlich erkennbare Darmtuberkulose ist beim Rind sehr selten.

³⁾ Der bezeichneten Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel ist das Vorhandensein harter, schmerzloser Knoten im Innern eines oder mehrerer Euterviertel gleich zu erachten, die sich erst nach dem Ausmelken beim Durchtasten der Euterviertel bemerkbar machen.

liche Vergrößerung der Gekrösdrüsen sowie Vorhandensein harter, scharf abgegrenzter Knoten in ihnen, (hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der äußerlich erkennbaren Darmtuberkulose).

II.*

Ausführung der klinischen Untersuchung

Bei der klinischen Untersuchung auf das Vorhandensein der im § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes bezeichneten Tuberkuloseformen ist folgendes zu beachten:

Die Auskultation der Lungen ist im Stand der Ruhe und nach kurzem Trabenlassen oder nach vorübergehender Unterbrechung der Atmung durch geeignetes Zuhalten der Nase und des Maules vorzunehmen.

Bei Verdacht der Eutertuberkulose sind das Eutergewebe nach vorherigem Ausmelken und die Euterlymphdrüsen sorgfältig abzutasten⁴⁾.

Bei Verdacht der Gebärmutter- und der Darmtuberkulose ist zur Feststellung etwaiger Veränderungen der Gebärmutter, der Eileiter, inneren Darmbein- und Gekrösdrüsen stets eine Untersuchung vom Mastdarm aus vorzunehmen. Diese Untersuchung empfiehlt sich auch bei Tieren, die wegen Verdachts der Lungentuberkulose untersucht werden, zur Ermittlung einer tuberkulösen Erkrankung der Hinterleibsorgane, die das Vorhandensein der Lungentuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machen kann (vergleiche Abschnitt I Nr. 2 unter Buchstabe a).

Handelt es sich um die Untersuchung ansteckungsverdächtiger Tiere in einem Bestand (§ 301), so sind diejenigen Tiere besonders genau zu untersuchen, bei denen nach den vorliegenden Angaben verdächtige Krankheitserscheinungen – wie häufiger freiwilliger Husten, Rückgang in der Ernährung, wiederholtes Aufblähen, Atembeschwerden im Stand der Ruhe oder bei der Arbeit, Knoten im Euter, Umrindern, unregelmäßiges Rindern, Ausfluß aus der Scheide, Vorhandensein von Krusten und Borken an dem der Scham zugekehrten Teile der Schwanzfläche – bestehen, sowie diejenigen Tiere, die neben seuchenkranken und der Seuche verdächtige längere Zeit gestanden haben.

III.

Bakteriologische Untersuchung

Für die zur Feststellung der Tuberkulose erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen von Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Tiere (§ 300 Abs. 3) gelten folgende Grundsätze:

1. Entnahme der Proben

Die Proben sind so zu entnehmen, daß eine Verunreinigung von außen ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen Instrumente, die zur Probenentnahme verwendet werden, desgleichen Gefäße, in denen die Proben zu einer Untersuchungsstelle gesandt werden, vor jedem Gebrauch sorgfältig

⁴⁾ Um die Euterlymphdrüsen in ausreichender Weise abtasten zu können, ist es zunächst erforderlich, die Haut an der der Innenfläche des Schenkels zugekehrten Euterfläche mit den Spitzen des Zeige-, Mittel- und Ringfingers bis zur Schenkel-euterfalte in die Höhe zu schieben.

gereinigt und durch strömenden Dampf, kochendes Wasser oder über der Flamme sterilisiert werden. Es hat sich auch der die Proben Entnehmende vor jeder Probenentnahme die Hände mit warmem Wasser und Seife zu waschen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel nachzuspülen und hierauf zu trocknen.

Bei Verdacht der Lungentuberkulose ist als Probe zur bakteriologischen Untersuchung Material zu entnehmen, das nach einem Hustenstoß aus der Lunge ausgeworfen wird (Entnahme aus der Rachenhöhle mit einem Rachenlöffel oder mit der eingeführten Hand oder Entnahme auf andere geeignete Weise).

Bei Verdacht der Eutertuberkulose wird eine Milchprobe in der Menge von etwa 100 ccm entnommen, nachdem das Euter mit warmem Wasser und Seife abgewaschen und hierauf mit 50prozentigem Spiritus abgerieben und mit steriler Watte oder einem frisch gewaschenen Tuch abgetrocknet worden ist. Die erste Milch aus den Strichen der erkrankten Viertel wird beseitigt und erst die weitere in die Probeflasche gemolken. Läßt sich aus den verdächtigen Vierteln eine hinreichende Menge Milch nicht ermelken, so ist Milch aus den unverdächtigen Vierteln hinzuzumelken. Beim Versand der Milch an eine Untersuchungsstelle ist den 100 ccm Milch 0,5 g Borsäure zur Verhütung der Zersetzung zuzufügen.

Bei Verdacht der Gebärmuttertuberkulose ist Ausflußmaterial aus der Scheide mit einem Scheidenlöffel zu entnehmen, nachdem die Schamgegend mit warmem Wasser und Seife abgewaschen, mit 50prozentigem Spiritus nachgerieben und mit steriler Watte oder einem frischgewaschenen Tuch abgetrocknet worden ist. Gelingt es nicht gleich, mit dem Löffel Material zu erhalten, so ist der Versuch mehrmals zu wiederholen. Es kann auch durch wiederholtes Zusammendrücken der Gebärmutter mit der in den Mastdarm eingeführten Hand die Entleerung etwaigen ungewöhnlichen Inhalts herbeigeführt und dadurch die Entnahme von Untersuchungsmaterial aus der Scheide erleichtert werden.

Bei Verdacht der Darmtuberkulose ist eine Kotprobe aus dem Mastdarm zu entnehmen.

2. Ausführung der bakteriologischen Untersuchung

Die bakteriologische Untersuchung von Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Rinder geschieht durch mikroskopische Prüfung gefärbter Ausstrichpräparate und durch Verimpfung von Material an Versuchstiere. Bei klinischem Verdacht der Darmtuberkulose hat die Untersuchung lediglich durch Verimpfung stattzufinden.

a. Mikroskopische Prüfung

Zur mikroskopischen Prüfung auf Tuberkelbazillen eignen sich Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Tiere aus den Lungen und der Gebärmutter sowie Milch, nicht dagegen Kot, weil in diesem Bazillen vorkommen können, die hinsichtlich ihrer Größe und Form sowie ihres Verhaltens gegenüber Farbstoffen und Entfärbungsmitteln (Säuren) mit den Tuberkelbazillen so große Übereinstimmung zeigen, daß sie im gefärbten Präparat von ihnen nicht unterschieden werden können. Mit diesen tuberkelbazillen-ähnlichen säurefesten Stäbchen ist auch bei der mikroskopischen Untersuchung von Lungenauswurf, Gebärmutterausflußmaterial und Milch tuberkuloseverdächtiger Tiere zu rechnen, in letzterer dann, wenn sie nicht unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (vergleiche Abschnitt III Nr. 1) entnommen worden ist.

Vor Anfertigung der Ausstrichpräparate für die mikroskopische Untersuchung ist eine Vorprüfung oder Vorbereitung des Materials notwendig.

Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter werden in eine sterilisierte, auf einer schwarzen Unterlage ruhende Glasschale gebracht und nach Eiterflöckchen durchsucht. Wenn solche vorhanden sind, werden aus ihnen, sonst aus Proben der Gesamtmasse des Materials, mindestens zwei Ausstrichpräparate auf Objektträgern angefertigt.

Falls sich im Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter Eiterflöckchen nicht finden, kann auch die Antiformin- oder eine ähnlich wirkende Methode zur Vorbereitung des Materials für den mikroskopischen Nachweis der Tuberkelbazillen angewandt werden, vorausgesetzt, daß Untersuchungsmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Zur Ausführung der Antiforminmethode wird ein Teil des für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Materials mit zwei Teilen einer 50prozentigen Lösung von Antiformin in destilliertem Wasser versetzt. Unter öfterem Umschütteln des Gemisches tritt die Verflüssigung des Lungenauswurfs- oder Gebärmutterausflußmaterials in $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde ein. Nachdem zu der dünnflüssigen Mischung des Antiformins mit dem Material unter gutem Umschütteln die gleiche Menge von 96- oder 50prozentigem Alkohol oder auch Brennspiritus hinzugefügt ist, können die etwa darin enthaltenen Tuberkelbazillen mit Hilfe einer Zentrifuge ausgeschleudert werden.

Das Zentrifugieren hat in einer Zentrifuge, die etwa 3000 Umdrehungen in der Minute macht, mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde, in einer Zentrifuge, die etwa 1500 Umdrehungen in der Minute macht, mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde lang zu geschehen. Nach $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$)stündigem Zentrifugieren wird die in den Zentrifugenröhrchen über dem Bodensatz stehende Flüssigkeit abgossen, durch destilliertes Wasser ersetzt und von neuem $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$) Stunde lang zentrifugiert, um das Antiformin aus dem Bodensatz zu entfernen. Nunmehr werden aus dem Bodensatz mindestens zwei Ausstrichpräparate auf Objektträgern angefertigt.

Milch ist in der Weise zur mikroskopischen Untersuchung auf Tuberkelbazillen vorzubereiten, daß mindestens 20 ccm mit Hilfe einer Zentrifuge $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$) Stunde lang ausgeschleudert und aus dem hierbei sich abscheidenden Bodensatz mindestens zwei Ausstrichpräparate auf Objektträgern hergestellt werden.

Zur Anfertigung der Ausstrichpräparate für die mikroskopische Untersuchung wird das Material auf sorgfältig gereinigten ungebrauchten Objektträgern möglichst gleichmäßig ausgestrichen. Sobald das auf den Objektträgern ausgestrichene Material lufttrocken geworden ist, wird es in der üblichen Weise über der Flamme oder durch fünf Minuten langes Einlegen in Methyl- oder Äthylalkohol fixiert. Wenn das ausgestrichene Material nicht genügend gerinnungsfähiges Eiweiß enthält, um die Fixierung möglich zu machen, ist dem Material etwas Hühnereiweiß oder Blutserum zuzusetzen. Durch Untersuchung von Kontrollpräparaten ist vorher festzustellen, daß die zugesetzte eiweißhaltige Flüssigkeit frei von säurefesten Bazillen ist. Die Färbung geschieht wie folgt:

1. Färben mit Karbolfuchsin (filtrierte Mischung von 100 ccm fünfprozentiger Karbolsäure und 10 ccm gesättigter alkoholischer Fuchsinlösung) während zwei Minuten über der Flamme unter wiederholtem Aufkochen;
2. Behandlung mit dreiprozentigem Salzsäurealkohol, bis das Präparat farblos erscheint (etwa 30 Sekunden lang), und Nachspülen mit Wasser;

3. Nachfärben mit gesättigter wässriger Methylenblaulösung etwa 10 bis 15 Sekunden lang;
4. Abspülen in Wasser.

Der negative mikroskopische Befund in gefärbten Ausstrichpräparaten schließt nicht aus, daß das Material, aus dem die Ausstrichpräparate angefertigt wurden, trotzdem Tuberkelbazillen enthält. Ein sicheres Ergebnis liefert nur die Verimpfung des Materials an Tiere. Deshalb ist die Entscheidung stets vom Ergebnis des Tierversuchs abhängig zu machen, wenn der mikroskopische Befund in den gefärbten Ausstrichpräparaten negativ ist, desgleichen, wenn der mikroskopische Befund irgendeinen Zweifel läßt, ob etwa in den Präparaten vorhandene tuberkelbazillenähnliche Stäbchen Tuberkelbazillen sind oder nicht.

b. Verimpfung von Material auf Versuchstiere

Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter können unmittelbar, ohne weitere Vorbereitung, zur Verimpfung auf Versuchstiere (Meerschweinchen) verwendet werden. Es empfiehlt sich, falls wenig Material zur Verfügung steht, dieses mit sterilisierter physiologischer Kochsalzlösung so zu verdünnen, daß auf jedes Versuchstier mindestens 2 ccm Impfmateriale entfallen.

Milch ist vor der Verimpfung auszuschleudern, und zwar sind für je ein Versuchstier mindestens 20 ccm Milch zu verwenden, die in einer Zentrifuge mit etwa 3000 Umdrehungen in der Minute mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde, in einer Zentrifuge mit etwa 1500 Umdrehungen in der Minute mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde lang auszuschleudern sind. Der hierbei sich abscheidende Rahm und Bodensatz sind nach Abgießen der Magermilch zu mischen und als Impfmateriale zu verwenden. Stehen zur Impfung für ein Meerschweinchen 80 ccm Milch oder mehr zur Verfügung, so kann von der Verimpfung der Rahmschicht Abstand genommen werden.

Kot ist vor der Verimpfung zur Abtötung von Begleitbakterien, die Meerschweinchen rasch töten können, mit Antiformin zu behandeln. Etwa 30 g des zu untersuchenden Kotes werden mit 15 ccm Antiformin und 55 ccm destilliertem Wasser vermischt, die Mischung wird zwei bis drei Stunden stehen gelassen und während dieser Zeit öfters umgeschüttelt. Nach zwei- bis dreistündigem Stehen wird die Mischung $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$) Stunde lang zentrifugiert und sodann die hierbei in den Zentrifugenröhrchen von dem Bodensatz sich abscheidende Flüssigkeit abgegossen. Ist dies geschehen, so wird der Bodensatz mit 10 ccm destilliertem Wasser aufgeschwemmt, durch sterilisierte (ausgekochte) Gaze oder grobe Leinwand geseiht und je die Hälfte der durchgeseihten Flüssigkeit an Meerschweinchen verimpft.

Die vorgängige Behandlung mit Antiformin kann auch bei Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter angewandt werden, wenn sich zeigen sollte, daß nach Verimpfung dieses Materials häufiger vorzeitige Todesfälle bei den Impftieren eintreten. Bei Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter ist jedoch das Antiformin in etwa fünfprozentiger Mischung zu verwenden.

Zu jedem Tierversuch sind mindestens zwei Meerschweinchen zu verwenden. Die Verimpfung des Impfmateriale hat in der Regel in die Muskulatur der inneren und hinteren Fläche eines Hinterschenkels zu erfolgen.

Die geimpften Meerschweinchen können zum Zweck der Feststellung des Impfergebnisses getötet werden, sobald die der Impfstelle benachbarten Lymphknoten als harte, schmerzlose, von der Umgebung scharf abgegrenzte Knoten von Kleinerbsengröße und darüber hervortreten. Dies kann schon

am zehnten Tage nach der Impfung der Fall sein. Treten die Lymphdrüsenveränderungen nicht auf, dann sind die Versuchstiere frühestens sechs Wochen nach Vornahme der Impfung zu töten.

Tuberkulose bei den Impftieren ist als festgestellt anzusehen, wenn in tuberkuloseverdächtigen Veränderungen der Tiere einwandfrei Tuberkelbazillen nachgewiesen sind.

Läßt die bakteriologische Untersuchung tuberkuloseverdächtiger Herde bei den Versuchstieren ausnahmsweise einen Zweifel bestehen, so sind die verdächtigen Herde an mindestens zwei weitere Meerschweinchen zu verimpfen, und außerdem ist neues Material von dem in Frage kommenden tuberkuloseverdächtigen Rind zur Untersuchung einzufordern.

Anhang B zu Abschnitt II Nr. 12 (§ 302 Abs. 1)

Grundsätze für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren

I. Verpflichtungen des Besitzers

1. Die dem Tuberkulose-Tilgungsverfahren angeschlossenen Herden sind jährlich wenigstens einmal einer klinischen Untersuchung durch einen Tierarzt, der von der das Verfahren leitenden Stelle zu bezeichnen ist, zu unterwerfen. Die Untersuchung hat sich auf alle Tiere im Alter von mehr als sechs Monaten zu erstrecken. Mastvieh kann von der Untersuchung ausgenommen werden, sofern es in einem besonderen Stall untergebracht und der Verkauf zur Schlachtung mit Sicherheit in Kürze zu erwarten ist. Für die Ausführung der Untersuchung sind die Vorschriften der Anweisung im Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12 unter II maßgebend.

Außerdem hat jährlich wenigstens dreimal eine bakteriologische Untersuchung einer Probe aus dem Gesamtgemelke der zu dem Bestand gehörigen Kühe auf Tuberkelbazillen stattzufinden. Die Proben sind von dem Besitzer oder dessen Vertreter nach näherer Anweisung der für die Untersuchung zuständigen Anstalt an diese einzusenden. Läßt das Ergebnis der Untersuchung darauf schließen, daß sich in dem Bestand tuberkulöse Tiere befinden, so ist eine Nachuntersuchung des Bestandes, nötigenfalls durch einen anderen Tierarzt, anzuordnen.

2. Der Besitzer ist verpflichtet, Anweisungen des untersuchenden Tierarztes über die Absonderung und sonstige Behandlung etwaiger verdächtiger Tiere unverzüglich Folge zu leisten.

3.* Die Kälber sind von ihrem zweiten Lebenstag an von ihren Müttern abgesondert aufzustellen und nur mit ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 Buchst. a bis c) zu ernähren. Soweit die Unterbringung der Kälber nicht in einem Stall, in dem Rinder noch nicht gestanden haben, zum Beispiel in einem früheren Schaf- oder Pferdestall erfolgen kann, ist ein von dem Hauptrindviehstall getrennt gelegener Rinderstall oder eine durch eine Abschlußwand getrennte Abteilung des Hauptrindviehstalls als Kälberstall einzurichten. Letzterenfalls hat vor der Einrichtung eine Desinfektion der zur Verfügung gestellten Abteilung stattzufinden. Die Desinfektion ist nach tierärztlicher Anweisung und unter tierärztlicher Aufsicht auszuführen.

Abschn. I Nr. 3 Abs. 1: Kursivdruck „c“, jetzt § 28 Abs. 3 Buchst. a bis e

Der Besitzer oder sein Vertreter hat die ausreichende Erhitzung der für die Kälber bestimmten Milch regelmäßig mit Guajakinktur, die ihm von der Anstalt zu liefern ist, nach näherer Angabe des untersuchenden Tierarztes zu prüfen.

In den Fällen, in denen die erhitzte Milch von den Kälbern nicht getragen wird oder die Erhitzung wegen erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht durchführbar ist, kann die Ernährung statt mit erhitzter Milch durch die rohe Milch von Ammenkühen erfolgen, die gut genährt sind, ein gleichmäßig weiches, knotenfreies Euter haben und im übrigen frei von tuberkuloseverdächtigen Erscheinungen sind.

4. Den Besitzern kann nach näherer Anweisung des Ministers die weitere Verpflichtung auferlegt werden, die tuberkulosefrei aufgezogenen Kälber mit Tuberkulin impfen zu lassen und die reagierenden zu schlachten.

5. Die Besitzer haben zur Bestreitung der Kosten des Verfahrens, insbesondere der Kosten für die Untersuchungen einen von der leitenden Stelle festzusetzenden, nach der Kopffzahl der untersuchten Rinder zu berechnenden Betrag zu zahlen. Der Betrag ist so zu bemessen, daß die Summe der Beiträge zur Deckung der Unkosten ausreicht, soweit diese nicht aus anderen Mitteln bestritten werden.

6. Ein Ausscheiden aus dem Tuberkulose-Tilgungsverfahren darf nur nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen. Vor Ablauf einer Frist von drei Jahren vom Beginn des Rechnungsjahres ab gerechnet, in dem der Beitritt erfolgt, ist das Ausscheiden unzulässig.

II. Verfahren

1.* Werden bei der klinischen Untersuchung Rinder ermittelt, bei denen die Merkmale des Tuberkuloseverdachts oder der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vorliegen (§ 300 Abs. 1 und 2), so hat der Tierarzt den Besitzer auf seine Verpflichtung, die Tiere abzusondern, hinzuweisen und der Ortspolizeibehörde von der Feststellung des Verdachts Anzeigung und der Ortspolizeibehörde von der Feststellung des Verdachts Anzeigung des Ergebnisses der Untersuchung des übrigen Viehbestandes Anzeigung zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf die Zuziehung des beamteten Tierarztes, sofern dieser nicht selbst die Untersuchung ausgeführt hat, zu veranlassen. Der beamtete Tierarzt hat die Rinder, bei denen der Verdacht oder die hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose ermittelt ist, zu untersuchen und gemäß § 301 Abs. 2 sein Gutachten darüber abzugeben, zu welchem Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche zu treffen sind. Von der Entnahme von Proben aus den Ausscheidungen der verdächtigen Tiere ist abgesehen, sofern der untersuchende Tierarzt solche Proben schon entnommen hat (vergleiche Nummer 2). Ebenso ist von der Untersuchung der übrigen Tiere des Bestandes durch den beamteten Tierarzt Abstand zu nehmen.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund des Gutachtens des beamteten Tierarztes die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2.* Der untersuchende Tierarzt hat von den Ausscheidungen der Rinder, bei denen Verdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose ermittelt ist, nach Maßgabe der Anweisung im Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12 unter III Nr. 1 Proben zu entnehmen und an die Anstalt, die von der leitenden Stelle mit den Untersuchungen beauftragt ist, einzusenden.

Abschn. II Nr. 1: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2
Abschn. II Nr. 2 Abs. 1: „II Nr. 1“ ber. in „III Nr. 1“

In besonderen Fällen können Proben auch von den Ausscheidungen solcher Rinder entnommen werden, bei denen zwar nicht sämtliche klinischen Verdachtsmerkmale vorliegen, bei denen aber nach den vorhandenen Merkmalen und in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach Ansicht des untersuchenden Tierarztes die Annahme der Tuberkulose begründet erscheint. Bei der Einsendung dieser Proben ist die Anstalt darauf hinzuweisen, daß sie von klinisch nicht in vollem Umfang verdächtigen Tieren stammen.

3. Für die bakteriologische Untersuchung ist die Anweisung der Anlage B zu Abschnitt II Nr. 12 unter III Nr. 2 maßgebend. Bei Untersuchung von Ausscheidungen von Rindern, bei denen nicht sämtliche klinischen Verdachtsmerkmale vorliegen (vergleiche Nummer 2), ist der Impfversuch in der Regel auch bei positivem Ausfall der mikroskopischen Untersuchung vorzunehmen.

Bedarf die Anstalt zur Ausführung der Untersuchung einer weiteren Probe aus den Ausscheidungen, so ist mit der Probeentnahme der untersuchende Tierarzt zu beauftragen.

Die Anstalt hat über die Ausführung der Untersuchungen Buch zu führen. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten.

4. Von dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung sind der beamtete Tierarzt und der Tierarzt, der die klinische Untersuchung ausgeführt hat, in Kenntnis zu setzen. Ersterer hat hierauf unter Berücksichtigung des klinischen Befundes bei der ersten Untersuchung und des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung sein Gutachten über die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben (vergleiche § 301 Abs. 2).

Sind durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbazillen festgestellt, hat aber der beamtete Tierarzt auf Grund der klinischen Untersuchung erhebliche Bedenken dagegen, die Tuberkulose als festgestellt anzusehen, so kann er eine nochmalige bakteriologische Untersuchung veranlassen. In diesem Falle hat er die Proben aus den Ausscheidungen zu entnehmen und an die zuständige Anstalt einzusenden. Werden bei der zweiten bakteriologischen Untersuchung wiederum Tuberkelbazillen ermittelt, so ist die Tuberkulose als festgestellt anzusehen.

Im übrigen ist mit den Tieren, bei denen die Tuberkulose als festgestellt anzusehen ist, nach den §§ 302 ff., mit den Tieren, bei denen die Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist, nach dem § 300 Abs. 6, dem § 302 Abs. 2, den §§ 304 ff. und 310, mit den verdächtigen Tieren nach dem § 314 zu verfahren.

III. Staatsaufsicht

Das gesamte Verfahren unterliegt der Aufsicht des *Ministers*, der mit der Überwachung der Ausführung der bakteriologischen Untersuchungen in den Anstalten einen höheren Veterinärbeamten beauftragen wird.

Wird die Nachprüfung einer klinischen Untersuchung angeordnet (vergleiche Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2), die von einem beamteten Tierarzt ausgeführt ist, so ist diesem und dem *Departementstierarzt* so rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Nachprüfung Kenntnis zu geben, daß sie sich an der Untersuchung beteiligen können.

Die Annahme des tierärztlichen Leiters der Anstalt, in der die bakteriologischen Untersuchungen ausgeführt werden sollen, bedarf der Bestätigung des *Ministers*.

Anlage A (§ 3)

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen

I. Allgemeines

§ 1

Die Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe dieser Anweisung erfolgen unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter *polizeilicher* Überwachung.

§ 2

Das Desinfektionsverfahren umfaßt die Reinigung und die Desinfektion. Der Desinfektion hat, unbeschadet der Vornahme einer vorläufigen Desinfektion beim Beginn des Reinigungsverfahrens (vergleiche § 5 Nr. 10 und § 6 Abs. 2), regelmäßig die Reinigung voranzugehen.

II. Reinigung

Art der Ausführung

§ 3

Personen haben die Hände und andere etwa verschmutzte Körperteile, nötigenfalls nach vorläufiger Desinfektion (§ 5 Nr. 10 Abs. 2), mit warmem Wasser und Seife zu waschen und die Kleidung sowie das Schuhzeug von anhaftendem Schmutz durch Abbürsten mit Seifenwasser zu befreien, sofern nicht ein Wechsel der Kleidung oder des Schuhzeugs stattfindet.

§ 4

Bei Tieren ist die Körperoberfläche einschließlich der Hufe und Klauen durch Waschung oder ein sonstiges geeignetes Verfahren von anhaftendem Schmutz sorgfältig zu befreien. Erforderlichenfalls sind die Hufe und Klauen auszuschneiden.

§ 5

Bei Ställen und sonstigen Unterkunftsräumen ist wie folgt zu verfahren:

1. Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohschlüsse, Strohpolster und dergleichen sind zu entfernen und nach den Nummern 9 und 10 zu behandeln. Bei Düngerlagen in Schafställen und Rindertiefställen kann, soweit dies veterinärpolizeilich unbedenklich ist, die Entfernung des Düngers nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auf die obere Schicht beschränkt werden.
2. Hölzerne Gerätschaften, hölzerne Raufen und Krippen sowie Bretterverkleidungen sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.
3. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte und stellenweise von der Unterlage losgelöste Teile des Bewurfs oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie der Dünger zu behandeln.
4. Nicht dicht gefügtes Pflaster und Holzbeläge auf dem Boden sind abzuheben. Darunter befindliches Bodenmaterial ist, soweit es durch

Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Das abgegrabene Material ist wie der Dünger zu behandeln. Steine und gesundes Holzwerk, in das Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach Entfernung schadhafter Stellen und gründlicher Reinigung wieder verwendet werden.

5. Bei dicht gefügtem (undurchlässigem) Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels oder des Materials selbst oder Risse in letzterem auszukratzen oder zu entfernen und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion zu dichten oder durch neues Material zu ersetzen. Ebenso ist mit entsprechendem Material an den Wänden, Pfeilern und Standscheiden, in Gruben, Mulden, Abflurrinnen und Kanälen zu verfahren.
6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustößen; feuchte Stellen sind auszuheben. Die entfernten Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens 10 cm tief auszuheben. Die ausgehobenen Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
8. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben sind durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser) oder heißer Seifenlösung (Lösung von mindestens 3 kg Schmierseife in 100 Liter heißem Wasser) zu reinigen. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen ganz reinen Eindruck machen. Erforderlichenfalls ist zum Reinscheuern mit heißer Soda- oder Seifenlösung gleichzeitig Putzsand zu verwenden. Die Säuberung hat alle Teile des Stalles oder sonstigen Standorts zu umfassen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken, Ritzen usw. vorzunehmen. In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen hat die Säuberung in der Regel zuerst an der Decke, sodann an den Wänden und inneren Ausrüstungsgegenständen und zuletzt am Fußboden, den Jaucherinnen usw. zu erfolgen.

Bei Stalldecken und höher gelegenen Teilen der Stallwände, die durch Ausscheidungen kranker Tiere nicht beschmutzt worden sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes von dem Scheuern mit Soda- oder Seifenlösung Abstand genommen und die Reinigung durch gründliches Abspritzen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder auch mit heißem Wasser geschehen. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch unter kräftigem Druck aus einer Wasserleitung, aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder ähnlichen Vorrichtungen ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

9. Der bei der Reinigung entfernte Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, sonstige Teile (vergleiche die Nummern 1 bis 7), Blut, Magen- und Darminhalt und andere Abfälle geschlachteter, getöteter oder gefallener kranker oder verdächtiger Tiere sind auf dem Seuchengehöft zu sammeln. In Fällen, in denen die Sammlung des Düngers auf dem Seuchengehöft undurchführbar oder unzweck-

mäßig ist, kann mit amtstierärztlicher Genehmigung seine Sammlung an einem geeigneten Ort außerhalb des Seuchengehöfts unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

Das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser ist in der Jauchegrube oder in einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöft zu sammeln.

10. Wenn eine Sammlung des bei der Reinigung zu entfernenden Düngers und sonstigen Schmutzes, der Streu, Futterreste usw. und der bei der Reinigung abfließenden Flüssigkeiten auf dem Seuchengehöft oder an einem Ort außerhalb des Seuchengehöfts in einer die Gefahr der Seuchenverschleppung ausschließenden Weise nicht erfolgen kann, so muß, sofern eine Unschädlichmachung dieser Stoffe erforderlich ist, vor der Reinigung ihre vorläufige Desinfektion durch Übergießen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit (§ 11 und §§ 15 bis 27) vorgenommen werden. In diesem Falle ist dafür zu sorgen, daß der Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, das Schmutzwasser usw. vor erfolgter Desinfektion auch nicht vorübergehend an solche Orte gebracht werden, von denen Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe und sonstiges Nutzwasser abfließen kann.

Eine Desinfektion vor der Reinigung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Reinigung ohne vorherige Desinfektion für die Personen, die die Reinigung besorgen, mit einer Ansteckungsgefahr verknüpft ist, wie beim Milzbrand und Rotz (§§ 15 und 18).

§ 6

(1) Mit Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1. Brennbare Gegenstände von geringem Wert sind zu verbrennen.
2. Hölzerne Stall- und Fahrgeräte (Futterkasten, Eimer, Stiele von Besen, Gabeln, Schippen usw., Futterschwingen, Wagen, Schleifen, Geschirrtelle, Holzschuhe usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.
3. Geräte aus Eisen oder anderem Metall (Ketten, Ringe, Gabeln, Schippen, Striegel, Gebisse von Zaumzeugen, Maulkörbe, Tröge, sonstige Futter- und Tränkgeschirre und andere Gefäße, Käfige usw.) sind, soweit sie nicht zur Desinfektion (Abschnitt III) dem Feuer ausgesetzt werden, gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzuspolen.
4. Leder- oder Gummiteile (Halfter, Gurte, Zaumzeuge, Zuggeschirre, Sättel, Riemen, Polsterüberzüge, Lederschuhe, Hundehalsbänder, Maulkörbe, Peitschen usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.
5. Gegenstände aus Zeug (Decken, Gurte, Halfter, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug usw.) sind durch Abbürsten mit Seifenwasser vom Schmutz zu befreien.
6. Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und ähnliche Gegenstände sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage lang zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden.

(2) In den Fällen des § 5 Nr. 10 Abs. 2 ist auch bei Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen eine vorherige Desinfektion erforderlich.

§ 7

Auf die Reinigung von Ladestellen und ähnlichen Standorten einschließlich der Schlachtstellen, ferner von Schiffsräumen und Fährten finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Viehmarktplätze sind zunächst so zu reinigen, daß der von den Tieren abgesetzte Kot gesammelt wird. Sodann sind gepflasterte Viehmarktplätze mit dem Besen gründlich zu säubern oder mit Wasser abzuspülen, nicht gepflasterte Viehmarktplätze durch Harken oder Eggen zu eben. Erforderlichenfalls sind auch die Anbindevorrichtungen mit Wasser abzuspülen oder abzuwaschen.

§ 9

Wege (Straßen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie die Viehmarktplätze zu reinigen.

§ 10

Standorte auf Weiden (Tummelplätze, Laufplätze, Melkplätze und dergleichen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie Viehmarktplätze zu reinigen.

III. Desinfektion

1. Desinfektionsmittel

§ 11*

(1) Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

1. Frisch gelöschter Kalk. Er wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.
2. Kalkmilch. Sie wird als dicke und als dünne Kalkmilch angewandt.

Dicke Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Dünne Kalkmilch wird hergestellt, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschtem Kalk, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 oder 20 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen

§ 11 Abs. 1 Nr. 3: Deutsches Arzneibuch, vgl. ArzneimittelGes. BGBl. III 2121-5, § 63 Abs. 5

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a u. 3 b: Eingef. durch VA. v. 28. 6. 1929, RAnz. Nr. 156, § 1

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Fußnote: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 24

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 bis 7: Vgl. Anm. zu § 11 Abs. 1 Nr. 3

§ 11 Abs. 1 Nr. 8: Vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/GVBl. S. 391

die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht der Grube vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

3. Chlorkalkmilch. Diese wird aus Chlorkalk (*Calcaria chlorata* des Deutschen Arzneibuchs), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 3 oder 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden (dicke und dünne Chlorkalkmilch). Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauch frisch zu bereiten.
- 3a. Hochwertige, wasserlösliche Chlorkalkpräparate mit einem Mindestgehalt von 70 Prozent an aktivem Chlor, in 2,5prozentiger Lösung.
- 3b. Rohchloramin (Para-Toluolsulfonchloramidnatrium) mit einem Mindestgehalt von 22 Prozent an aktivem Chlor, in 7prozentiger Lösung.

Die Chlorkalk- und Rohchloraminlösungen werden bereitet, indem zu 25 g des hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparates oder zu 70 g Rohchloramin 1 Liter Wasser zugegeben und der Aufguß gut umgerührt oder durchgeschüttelt wird. Die so entstehende Lösung darf bei dem hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparat eine geringe Menge unlöslichen Rückstandes enthalten. Bei Rohchloramin darf sie nur schwach milchig getrübt sein. Die Lösungen beider Mittel sind unmittelbar vor Gebrauch frisch zu bereiten, sie sind dann sofort gebrauchsfertig. Bei Herstellung und Anwendung der Lösungen ist hinsichtlich des Schutzes der Augen Vorsicht geboten.

Zur Desinfektion infizierten Düngers und frischer Jauche eignen sich die Lösungen nicht. Ebenso sind die Lösungen zu länger dauernder Behandlung von Gegenständen aus Leder, Metall und gefärbten Stoffen nicht zu verwenden.

4. Verdünntes Kresolwasser (2,5prozentig¹⁾). Zur Herstellung werden 50 ccm Kresolseifenlösung (*Liquor Cresoli saponatus* des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
5. Karbolsäurelösung (etwa 3prozentig). Zur Bereitung werden 30 ccm verflüssigte Karbolsäure (*Acidum carbolicum liquefactum* des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
6. Kresolschwefelsäurelösung (3prozentig). Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (*Cresolum crudum* des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (*Acidum sulfuricum crudum* des Deutschen Arzneibuchs) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt. Von dieser Mischung werden frühestens 24 Stunden nach ihrer Zubereitung 30 ccm mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut gemischt. Die Kresolschwefelsäuremischung ist hierzu binnen drei Monaten nach ihrer Herstellung zu verwenden.

Wird die Kresolschwefelsäurelösung zur Desinfektion von Plätzen im Freien (Hofräumen, Ladestellen usw.) verwandt, so ist sie bei Frostwetter zur Verhütung der Eisbildung zuvor mit Kochsalz (0,5 bis 1 kg auf 10 Liter Kresolschwefelsäurelösung) unter sorgfältigem Umrühren zu vermischen.

¹⁾ Bei *Schweineseuche* und *Schweinepest* ist 6prozentiges Kresolwasser zu verwenden. Zu seiner Herstellung sind statt der obenerwähnten 50 ccm Kresolseifenlösung 120 ccm dieser Lösung erforderlich.

Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Die Abfuhr von Dünger und Streumaterialien, die nicht gepackt waren, vom Seuchengehöft hat auf möglichst dichten Wagen und ohne Verwendung von seuchenempfindlichen Tieren aus fremden Gehöften zu geschehen, sofern für den Dünger und die Streumaterialien die Unschädlichmachung angeordnet ist (vergleiche §§ 15 bis 27). Erforderlichenfalls sind der Dünger, die Streumaterialien usw. vor der Abfuhr lagenweise mit dicker Kalkmilch zu begießen, wenn nicht die Art des Ansteckungsstoffs die Verwendung eines anderen Desinfektionsmittels verlangt.

Falls mit der zugelassenen Art der Lagerung des Düngers die Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffs durch ablaufendes Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe oder sonstiges Nutzwasser verknüpft ist, ist der Dünger bereits im Stall, vor der Verbringung an den Ort der Lagerung, mit dicker Kalkmilch zu begießen.

2. Jauche und Schmutzwasser sind durch Zusatz von Kalk oder dicker Kalkmilch, von Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch zu desinfizieren, soweit sie nicht zur Packung von Dünger (Nummer 1) Verwendung finden. Es sind mindestens 1 Raumteil Kalk oder Chlorkalk oder 3 Raumteile dicke Kalk- oder Chlorkalkmilch auf 100 Raumteile Jauche oder Schmutzwasser zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit diesen Flüssigkeiten zu vermengen, die sodann mindestens zwei Stunden lang stehen bleiben müssen.
3. Futter- und Streuvorräte, die in den zu desinfizierenden Räumen lagerten, sind unschädlich zu beseitigen, sofern nicht für einzelne Seuchen etwas anderes bestimmt ist (vergleiche §§ 15 bis 27).
4. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden einschließlich der Abflußbrinnen, Kanäle, Mulden und Gruben sind mit dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu tünchen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäure-, Formaldehyd-, Sublimat- oder Kresolschwefelsäurelösung zu bestreichen oder gründlich zu besprengen.

Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu behandeln.

5. Mit undurchlässigem Pflaster versehene Hofräume, Ladestellen, Schlachtstellen, Viehmarktplätze, Wege (Straßen) usw., ferner Schiffsräume und Fähren sind mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch oder einem anderen Desinfektionsmittel (vergleiche §§ 15 bis 27) zu begießen, abzuschlämmen oder in geeigneter Weise zu besprengen. Bei Frostwetter kann Begießen mit kochsalzhaltiger Karbolschwefelsäurelösung oder Bestreuen mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

Dasselbe Verfahren kann auch bei Hofräumen, Viehmarktplätzen, Wegen, Straßen und Standorten auf Weiden, die ein undurchlässiges Pflaster nicht haben oder überhaupt ungepflastert sind, angewandt werden.

6. Mit den Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere nicht durchfeuchteter Erd- und Sandboden, einschließlich der unter dem nach § 5 Nr. 4 und 7 abgegrabenen Boden befindlichen Lagen, ferner die bei der Reinigung nicht entfernten Düngerlagen in Schafställen und Rindertiefställen sind mit dicker Kalkmilch zu übergießen oder mit frisch gelöschtem Kalk so zu bestreuen, daß die Boden- und Düngerlagen mit einer Schicht Kalk gleichmäßig bedeckt sind.
 7. Hölzerne Geräte einschließlich der Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver und Kadaverteile, Streu, Dünger, Magen- und Darminhalt geschlachteter, getöteter oder gefallener Tiere abgefahren wurden, sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt, anzusenken oder mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Formaldehydlösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Sublimatlösung zu bestreichen.
 8. Geräte aus Eisen oder anderem Metall sind der Wirkung des Feuers kurze Zeit auszusetzen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Formaldehydlösung zu bestreichen.
 9. Gegenstände aus Leder, namentlich Schuhzeug, oder Gummi sind sorgfältig und wiederholt mit Lappen abzureiben, die mit Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind.
 10. Leinene, hanfene (Jute), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Futtersäcke, Polsterinlagen und dergleichen sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt oder bei einzelnen Seuchen (vergleiche §§ 15 bis 27) nicht etwas anderes bestimmt ist, durch 24stündiges Einlegen in verdünntes Kresolwasser, in Karbolsäurelösung, Sublimatlösung, Formaldehydlösung oder durch Auskochen oder in Dampfapparaten zu desinfizieren.
Kleidungsstücke, die nur wenig beschmutzt sind, können in der Weise desinfiziert werden, daß sie mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder Formaldehydlösung befeuchtet und feucht gebürstet werden.
 11. Tiere sind, insbesondere an den Stellen, an denen die Haut, die Hufe und Klauen durch Kot oder andere Ausscheidungen beschmutzt waren, mit den zulässigen Desinfektionsmitteln (§§ 15 bis 27) abzuwaschen.
 12. Hände und andere Körperteile von Personen sind mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzubürsten und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife zu waschen.
- (2) Es bleibt vorbehalten, Abweichungen von dem unter den Nummern 1 bis 12 vorgeschriebenen Verfahren zuzulassen.

IV. Verfahren bei den einzelnen Seuchen

§ 15*

Milzbrand

- (1) Personen, die mit den blutigen Ausscheidungen milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind oder bei

§ 15 Abs. 3: Anweisung für d. unschädliche Beseitigung von Kadavern, vgl. Anlage C (§ 5)

§ 15 Abs. 4: „Ortspollzel“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2 d. VA.

der Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren oder bei der Wegschaffung oder Öffnung von Kadavern milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere Hilfe geleistet haben oder bei der Tötung oder Schlachtung oder Wartung solcher Tiere beschmutzte Körperteile, beschmutzte Kleidungsstücke und beschmutztes Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Sobald ein milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiges Tier verendet, getötet oder genesen oder von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere im Stall, den Platz, wo die Tiere verendet sind oder getötet wurden, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Krippen, Raufen, Tröge usw., ferner die Stallgeräte, Schlachtgeräte, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals und sonstige Gegenstände, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigt sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, weiter die Abgänge, Blut, Abfälle von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, auch Futter- und Streuvorräte, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, die zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile, der Abfälle, des Düngers und dergleichen benutzten Fahrzeuge oder Behältnisse, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnen- tröge.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat (vergleiche § 5 Nr. 10 und § 6 Abs. 2). Als Desinfektionsmittel sind Chlorkalk, dicke und dünne Chlorkalkmilch, Sublimatlösung und Formaldehydlösung anzuwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken und der Seuche verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie Streu, Futterreste, Dünger, die von ungepflasterten Fußböden abgetragene Erdschicht und alle geringwertigen Gegenstände, die mit festen oder flüssigen Ausscheidungen oder Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt sind, wie die Kadaver zu behandeln (vergleiche Anweisung für die unschädliche Beseitigung der Kadaver). Jauche, die durch Blut oder blutige Ausscheidungen kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt ist, ist durch Zusatz von Chlorkalk oder Chlorkalkmilch (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) zu desinfizieren.

(4) Futter- oder Streuvorräte, die Milzbrandkeime enthalten oder bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß dies der Fall ist, sind durch Dämpfen in geeigneten Apparaten oder durch ein anderes ausreichendes Erhitzungsverfahren zu desinfizieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Futter- oder Streuvorräte zu verbrennen oder zu vergraben, es sei denn, daß dem Besitzer durch die Ortspolizeibehörde gestattet wird, die Vorräte an Tiere zu verfüttern, die der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterzogen worden sind.

§ 16

Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche

Bei Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche finden die Vorschriften des § 15 mit Ausnahme der in Absatz 3 angeordneten vorläufigen Desinfektion Anwendung.

§ 17

Tollwut

(1) Sobald ein wutkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet oder getötet ist, müssen der Standplatz, insbesondere der von dem wutkranken oder der Wut verdächtigen Tier verunreinigte Fußboden, Wände, Krippen, Raufen, Tröge, Verschläge, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden und alle Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit dem wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tier in Berührung gekommen sind, gereinigt und nach § 13 desinfiziert werden.

(2) Bei der Tollwut der Hunde und Katzen müssen die Streu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstigen Gegenstände, die von wutkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzt worden sind, verbrannt oder auf andere Weise unschädlich beseitigt werden. Hundehütten sind, soweit sie aus Holz, Stroh, Schilf oder dergleichen bestehen, zu verbrennen, im übrigen zu reinigen und nach § 13 zu desinfizieren.

§ 18

Rotz

(1) Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, ihren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und anderen etwa beschmutzten Körperteile möglichst sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Zu diesem Zweck sind im Seuchengehöft Wasser, Seife und die geeigneten Desinfektionsmittel (verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung) bereitzuhalten.

(2) Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion des Standplatzes und der bei dem Tier benutzten Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände sofort vorgenommen werden, sofern letztere nicht noch zur Wartung anderer rotzkranker Tiere Verwendung finden.

(3) Vor Aufhebung der Schutzmaßnahmen sind nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder der ganze Stall, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände (Krippen, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Eimer und sonstige Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Spannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Dekkvorrichtungen, Schabracken, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Deichseln, Ketten, Vorsatzkrippen, Brunnenröge, Beschlagbrücken usw.) und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen oder Abfällen in Berührung gekommen sind, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat. Als Desinfektionsmittel können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Mittel verwendet werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die mit dem Nasen-

ausfluß, den Absonderungen von Hautgeschwüren sowie mit dem Kot und Urin kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenstände. Kot, Streu, Futterreste usw. können nach Packung, Jauche, die durch Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt ist, kann nach Desinfektion verwendet werden.

§ 19

Maul- und Klauenseuche

(1) Die mit der Wartung maul- und klauenseuchekrankter oder verdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transport solcher Tiere, bei der Ausfuhr, dem Streuen und Unterpflügen ihres Düngers beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwendet werden sollen, müssen, soweit sie mit kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, vor dem Herausbringen aus dem Gehöft gereinigt und desinfiziert werden. Milchtransportgefäße, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden, sind nach ihrer Entleerung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 zu desinfizieren.

(3) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies unzulässig ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

(4) Jauche und Dünger von Wiederkäuern und Schweinen dürfen – abgesehen von dem Falle der Packung des Düngers außerhalb des Gehöfts (Absatz 3) – während des Herrschens der Seuche nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung und vor Feststellung der Abheilung der Seuche nur beim Vorliegen zwingender Gründe aus dem Gehöft abgefahren werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine besondere Gefahr der Seuchenverschleppung mit der Abfuhr nicht verbunden ist; auch ist die Genehmigung an die Innehaltung der nachstehenden Vorschriften zu knüpfen. Die Abfuhr darf nicht mit Rindviehgespannen aus anderen Gehöften erfolgen. Die Abfuhr von Jauche darf nur in dichten Behältnissen erfolgen. Dünger, der nicht gepackt war, ist auf möglichst dichten Wagen abzufahren. Erfolgt die Abfuhr solchen Düngers auf öffentlichen Wegen, so ist er, falls diese Wege nicht für die Gesamtdauer der Düngerabfuhr abgesperrt werden können, vor der Abfuhr mit dicker Kalkmilch wiederholt zu übergießen. Der Dünger, der vor der Abfuhr nicht gepackt war, ist auf dem Felde sofort unterzupflügen oder zu packen. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger zu hindern.

(5) Bei der Schlußdesinfektion, die nach den Bestimmungen des § 14 stattzufinden hat, sind die Örtlichkeiten, an denen sich kranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze, Bullenställe,

Sprunghütten und Sprungplätze, Beschlagbrücken usw., Ladestellen, Stellen von Marktplätzen und Wegen), ferner die Lagerplätze des Düngers, von Kadavern, Kadaverteilen, die Brunnenröge mit Umgebung, Bspannungsgeschirre, Deichseln, die zur Wartung und Pflege kranker oder verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Tränkeimer, Melkeimer, Melkstühle, Milchtransportgefäße, Mistgabeln, Schippen usw.), Futtersäcke, Häute, Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, die nach ihrer Herkunft oder Lagerung Träger des Ansteckungsstoffs sein können, sowie Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den mit Speichel und Kot von kranken oder verdächtigen Tieren verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Häute, Hörner, Klauen und sonstige tierische Rohstoffe sind durch vollkommene Trocknung oder durch 24stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch oder durch eine ausreichende Behandlung mit einem anderen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Wolle darf auch ohne Desinfektion aus dem Seuchengehöft entfernt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(6) Futter- und Streuvorräte, die in verseuchten Stallungen gelagert haben oder sonst durch die Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden, sondern sind in diesem zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(7) Bei der Schlußdesinfektion sind auch die Klauen der Rinder aus den Seuchenställen auszuschneiden und die Tiere selbst zu reinigen und zu desinfizieren (§ 4 und § 14 Abs. 1 Nr. 11).

(8) Endlich haben das Wartepersonal der verseucht gewesenen Viehbestände und die Personen, die sonst mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, bei der Schlußdesinfektion Hände und Arme sowie andere mit jenen Tieren in Berührung gekommene Körperteile zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Zu der Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 20

Lungenseuche

(1) Die mit der Wartung lungenseuchekranker oder seuchenverdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transport solcher Tiere beschäftigt sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) In Seuchengehöften sind während des Herrschens der Seuche im Falle der Entfernung der kranken oder verdächtigen Tiere von ihrem Standplatz oder aus den Ställen die Standplätze der Tiere, die Ausrüstungsgegenstände der Standplätze und die zur Wartung und Pflege der Tiere benutzten Geräte sowie die entleerten Ställe alsbald zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren. Futterreste, die durch die Ausatemluft der Tiere verunreinigt sind, müssen verbrannt oder wie der Dünger und die Streu behandelt werden.

(3) Der Dünger und die Streu aus Seuchengehöften sind ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen. Ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist der Dünger auf Haufen zu stapeln und dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger und der Streu mindestens zwei Wochen lang gehindert wird.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten des Seuchengehöfts, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Tiere oder ihre Kadaver befunden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleidungsstücke und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 die Kleidungsstücke und das Schuhzeug nach Maßgabe des § 14 Nr. 9 und des § 10 Abs. 2 zu desinfizieren.

(5) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, dürfen auch nach dem Erlöschen der Seuche nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Sie dürfen nur für Pferde, Schweine oder Schafe verwandt werden und sind so unterzubringen, daß Rinder damit nicht in Berührung kommen können. Ist eine derartige Verwertung der Futter- und Streuvorräte nicht angängig, so sind sie wie der Dünger zu behandeln.

§ 21

Pockenseuche der Schafe

(1) Die mit der Wartung pockenkranker oder verdächtiger Schafe in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schur, Schlachtung und beim Transport solcher Tiere beschäftigt sind, sowie andere Personen, die mit pockenkranken oder verdächtigen Schafen in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Schafe untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchengehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren, sowie die Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Der Dünger ist bis zur Ausführung der Schlußdesinfektion im Stall zu belassen. Wird seine Heraus-schaffung erforderlich, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies nicht möglich ist, bereits vor der Entfernung aus dem Seuchenstall mit dicker Kalkmilch zu übergießen. Der Dünger, der auf dem Seuchengehöft nicht gepackt werden konnte, darf nur mit *ortspolizeilicher* Genehmigung und unter der Bedingung vom Seuchengehöft entfernt werden, daß er auf möglichst dichten Wagen abgefahren und auf dem Feld sofort untergepflügt oder gepackt wird. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt fremder Schafe zu dem Dünger zu hindern.

(3) Bei der Schlußdesinfektion sind Stallungen und Räumlichkeiten, in denen pockenkranke oder der Seuche verdächtige Schafe gestanden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleider und das Schuhzeug des

Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Zu der Desinfektion, die nach § 14 zu erfolgen hat, können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(4) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, sind gründlich zu lüften und nur im Seuchengehöft zu verwenden oder unschädlich zu beseitigen.

§ 22

Beschälseuche und Bläschenausschlag

Bei der Beschälseuche und beim Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

§ 23

Räude

(1) Während der Behandlung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde und Schafe sowie der Schafherden, in denen die Räude herrscht, ist eine Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Hürden, Gerätschaften, des Geschirrs, der Decken, Putzzeuge und anderer Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen. Werden die Tiere der Badekur unterworfen, so ist die Reinigung und Desinfektion jedesmal vorzunehmen, wenn das Baden der Tiere erfolgt. Besteht die Behandlung in einer Schmierkur, so ist die Reinigung und Desinfektion je nach dem Grad der Krankheit in kürzeren oder längeren Zeitzwischenräumen zu wiederholen. Nach Beendigung des Heilverfahrens ist eine Schlußdesinfektion auszuführen.

(2) Stallungen oder andere Räumlichkeiten sowie Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen alsbald nach der Entfernung der räudekranken Tiere gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach den Vorschriften des § 14. Als Desinfektionsmittel sind verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalk zu verwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern sämtliche Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind (Krippen, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw. bei Pferden; Hürden, Raufen, Krippen, Pfosten, Pferchkarren, Schippen, Schafscheren, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei Schafen).

(4) Der Dünger aus verseuchten Schafställen ist aufs Feld zu fahren und alsbald unterzupflügen. Kann die Unterpflügung nicht alsbald geschehen, so sind Schafe bis zur Unterpflügung vom Zutritt zu dem Dünger fernzuhalten.

§ 24*

Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

(1) Der aus den Seuchenställen entfernte Dünger nebst Streu, Futterresten und dergleichen ist zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1). Ist das Packen des

§ 24 Überschrift u. Abs. 2: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 3, Art. III

Düngers, der Streu und dergleichen nicht durchführbar, so sind diese Stoffe zu sammeln und zu verbrennen oder wie die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere zu vergraben. Durch Verbrennen oder Vergraben sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker Schweine und die Schlachtabfälle einschließlich des Wassers, das zum Abwaschen des Fleisches und der Eingeweide benutzt wurde, unschädlich zu machen.

(2) Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die Wege an den Ställen und auf dem Hof sind während des Herrschens der Schweinepest oder ansteckenden Schweinelähme mindestens alle acht Tage zu reinigen und mit dünner Chlorkalkmilch oder mit sechsprozentigem Kresolwasser zu desinfizieren.

(3) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Örtlichkeiten, an denen sich seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Schweine befunden haben (Ställe mit den Nebenräumen wie Futterküchen, Tummelplätze, Hofräume, Sprungplätze, benutzte Marktplätze und Ladestellen usw.), die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schippen, Schlachttroge usw.), Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Futtersäcke und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den durch Kot, Urin und Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Wühlplätze sind nach Reinigung von Kot und Streu und, wenn möglich nach Abtragung der oberflächlichen Erdschicht, ausgiebig mit dünner Chlorkalkmilch oder mit sechsprozentigem Kresolwasser zu tränken, sodann durch Harken oder Eggen zu ebnen und wiederholt ausgiebig mit den genannten Desinfektionsmitteln zu behandeln. Neu in die Gehöfte eingebrachte Schweine sind möglichst lange von den Wühlplätzen fernzuhalten. Abgegrabene Boden- und Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(5) Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Standorte seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere hat nach den Bestimmungen des § 14 zu erfolgen. Als Desinfektionsmittel sind dünne Chlorkalkmilch oder sechsprozentiges Kresolwasser zu verwenden.

§ 25

Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

(1) Die Reinigung und die Desinfektion beim Rotlauf umfassen in der Regel den Standplatz der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, bei gehäuftem Auftreten nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind. Standplätze sind sofort nach der Entfernung der seuchenkranken oder der Seuche ver-

dächtigen Tiere zu reinigen und zu desinfizieren, Stallteile oder der ganze Stall sofort, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, im übrigen sechs Tage nach Ablauf des letzten Krankheitsfalls.

(2) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Zur Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 26

Geflügelcholera und Hühnerpest

(1) Die Ställe und sonstigen Aufenthaltsorte kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere, Käfige, sonstige Behältnisse und Transportmittel, Auslaufhöfe einschließlich etwa vorhandener Schwimm- und Badevorrichtungen, Stallgeräte und sonstige Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, sowie Schlachtstellen sind zu reinigen und nach den Vorschriften des § 14 zu desinfizieren. Zur Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(2) Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Ausscheidungen der kranken oder verdächtigen Tiere und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Diese Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie die Streu, der Dünger, Kot, Federn, Futterreste, die von ungepflasterten Fußböden und Auslaufhöfen entfernten Erdschichten und alle geringwertigen Gegenstände, die mit Kot oder Blut verunreinigt sind, mit den Kadavern zu vergraben oder zu verbrennen. Durch Vergraben oder Verbrennen sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und sonstige Schlachtabfälle unschädlich zu machen. Abfälle, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, müssen gesammelt, mit der gleichen Menge Kalkmilch gut durchmischt und hierauf vergraben werden. Auslaufhöfe sind möglichst nach Entfernung der oberflächlichen Bodenschicht, Schwimm- und Badevorrichtungen auf den Auslaufhöfen nach Entfernung des Wassers mit dicker Kalkmilch zu begießen. Das Wasser in Schwimm- und Badevorrichtungen ist 24 Stunden vor dem Ablassen wie Jauche (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) mit Kalk oder dicker Kalkmilch zu versetzen.

(3) Größere Mengen von Dünger können gepackt, Federn dürfen in lufttrockenem Zustand mit *ortspolizeilicher* Genehmigung aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in dichten Säcken verpackt sind.

§ 27*

Tuberkulose

(1) Sobald Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, von ihrem Standplatz entfernt sind, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden.

(2) Die Reinigung und Desinfektion umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche, und wenn die Tiere vor der Feststellung des Vorhandenseins oder der hohen Wahrscheinlichkeit der Seuche im Stall wiederholt umgestellt worden sind, nach dem

§ 27 Abs. 1; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; vgl. aber VO. v. 1. 3. 1958, BAnz. Nr. 45/ GVBl. S. 391

Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, in jedem Falle ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die durch die Ausscheidungen der Tiere verunreinigt worden sind, insbesondere die Krippen, Futtertische, Raufen, Wasserrinnen in den Futtertischen, die zu den Ständen gehörigen Wandabteilungen und Standscheiden, den Fußboden einschließlich Stallgasse, die Putz- und Melkgeräte.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Melkeimer und andere Milchgefäße sind durch Anwendung von Wasserdampf oder durch Auskochen oder Abbürsten mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodaauslösung (vergleiche § 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10) zu desinfizieren.

§ 28*

Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird

Bei Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird, regelt sich das Desinfektionsverfahren nach den hierzu ergehenden besonderen Anweisungen.

Anlage B (§ 4)

Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen

I. Allgemeines

§ 1

Die Zerlegung eines verendeten oder getöteten Tieres hat den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu verschaffen oder die Krankheit eines Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen.

§ 2

Die Zerlegung muß möglichst bald nach dem Tod des Tieres vorgenommen werden.

§ 3

Der beamtete Tierarzt hat dafür zu sorgen, daß die für die Zerlegung eines Tieres erforderlichen Instrumente in gutem Zustand zur Stelle sind, nämlich in der Regel mehrere Messer, zwei Scheren, zwei Pinzetten, eine Darmschere, zwei Sonden, eine Säge, ein Meißel nebst Schlegel, ein Maßstab, ein Meißelgefäß, eine Lupe, erforderlichenfalls ein brauchbares Mikroskop, Instrumente und geeignete Färbemittel zur Herstellung frischer mikroskopischer Präparate sowie einige reine Glas- und Porzellengefäße zur Aufbewahrung von Kadaverteilen, die mikroskopisch oder chemisch untersucht werden sollen.

§ 28: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 4*

Die Zerlegungen sind an einem vom beamteten Tierarzt für geeignet erachteten Ort auszuführen. Zerlegungen bei künstlichem Licht sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme ist in der Niederschrift anzuführen und besonders zu begründen. Die Ortspolizeibehörde hat für die zur Ausführung der Zerlegungen etwa erforderliche Hilfsmannschaft zu sorgen.

§ 5

Der beamtete Tierarzt hat die Verpflichtung, sich über alle Verhältnisse (Krankheitsverlauf und an den Tieren beobachtete Krankheitserscheinungen), die für die Zerlegung und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, vor oder während der Zerlegung zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Untersuchungsbefunden oder im Anschluß daran, jedoch in allen Fällen getrennt davon, in der Niederschrift anzugeben.

§ 6

(1) In Fällen, in denen ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Teile abgegeben und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Zerlegung vorgenommen werden kann, sind die betreffenden Teile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen.

(2) In dem über das Ergebnis der Untersuchung zu erstattenden Bericht ist anzugeben, zu welcher Zeit die nachträgliche Untersuchung vorgenommen und welches Verfahren dabei angewandt worden ist.

II. Gang der Zerlegung

§ 7

(1) Die folgenden Vorschriften über den Gang der Zerlegung gelten für die gewöhnlichen Fälle. In Fällen, in denen von diesem Gang abgewichen worden ist, sind in der Niederschrift die Gründe anzugeben, die die Abweichung veranlaßt haben.

(2) Bei der Tötung und Zerlegung eines Tieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwertung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten und bei der Fleischschau gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 8

Die Zerlegung zerfällt in zwei Teile:

- A. Äußere Besichtigung.
- B. Innere Besichtigung.

A. Äußere Besichtigung

§ 9

(1) Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und auf seine einzelnen Abschnitte.

§ 4: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2 d. VA.

(2) Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind anzugeben: Tiergattung, Geschlecht, Farbe der Haare, Abzeichen, Alter, Größe, Körperbau, Ernährungszustand, Zeichen des Todes (Totenstarre) und etwa eingetretene Fäulnis.

(3) Von den einzelnen Abschnitten des Körpers sind zu berücksichtigen: der Kopf mit seinen natürlichen Öffnungen, die Beschaffenheit der Schneidezähne und die Lage und Beschaffenheit der Zunge. Wenn sich Flüssigkeit aus der Nase oder dem Maule ergießt, so ist deren Beschaffenheit genau anzugeben. Dann folgt die Untersuchung des Halses, der Brust, des Bauches, des Rückens, des Schwanzes, des Afteres, der äußeren Geschlechtsteile, der Milchdrüsen und der Gliedmaßen.

(4) Zeigt sich an irgendeinem Teil eine Veränderung (Geschwür, Wunde, Anschwellung), so sind ihre Lage, Richtung und Größe anzugeben. Eine genaue Untersuchung der veränderten Teile, wobei Einschnitte herzustellen sind, wird am zweckmäßigsten bei der inneren Besichtigung der Teile ausgeführt.

B. Innere Besichtigung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 10

(1) Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der Zerlegung belassen.

(2) Vor der Öffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder nur ein langer Schnitt durch die Haut gemacht, der am Kinnwinkel beginnt, in der Richtung der Luftröhre, zwischen beiden Vorderschenkeln links vom Nabel bis an den Schlauch oder das Euter verläuft und sich hier in zwei Schenkel teilt, die rechts und links von den genannten Teilen bis an den Sitzbeinausschnitt reichen. Am Bauch ist dieser Schnitt nicht sogleich bis in die Bauchhöhle, sondern nur bis in die Unterhaut zu führen. Vom Hals wird die Haut so weit abgetrennt, daß der Raum zwischen den beiden Unterkieferästen, ferner die Ohrspeicheldrüsen und die Luftröhre bloßgelegt sind. Am Bauch und an der Brust wird die Haut vom Längsschnitt aus in der Richtung gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Die Vorderschenkel werden vom Brustkorb und die Hinterschenkel vom Becken abgelöst und zur Seite gelegt.

(3) Zuerst wird die Bauchhöhle, dann die Brusthöhle und zuletzt die Kopfhöhle geöffnet. Die Öffnung des Wirbelkanals oder einzelner Gelenkhöhlen geschieht, wenn in ihnen Abweichungen zu vermuten sind.

(4) Liegt ein bestimmter Verdacht in bezug auf die Krankheit vor, an der das Tier gelitten hat, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in der die wichtigsten Veränderungen zu erwarten sind.

(5) In jeder Höhle ist der ungewöhnliche Inhalt (Gas, fremde Körper, Gerannsel oder Flüssigkeit), in der Bauchhöhle auch der Inhalt des Magens und Darmes zu ermitteln; die Menge der in einer Höhle etwa vorhandenen Flüssigkeit ist nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Ferner sind die Lage der in den Höhlen gelegenen Organe und die Farbe und Beschaffenheit der vorliegenden Teile anzugeben. Schließlich ist jedes Organ äußerlich und innerlich zu prüfen.

2. Öffnung der Bauchhöhle

§ 11

(1) Die Vorhaut und der Penis oder das Euter sind zurückzulegen, indem ihre Aufhängebänder durchschnitten werden. Dann ist die Bauchhöhle durch einen Längs- und Querschnitt zu öffnen. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt vom hinteren Rand der letzten Rippe der einen Seite bis zum hinteren Rand der letzten Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist jede Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe zu vermeiden. Es ist deshalb zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Durch den Einschnitt wird zuerst der Zeigefinger und sodann der Mittelfinger der linken Hand in die Bauchhöhle eingeführt und die Bauchdecke von den Eingeweiden der Bauchhöhle abgehoben und zwischen beiden Fingern der Schnitt durch die Bauchwand in der Richtung der Mittellinie und links vom Nabel bis zur Schambeinfuge fortgesetzt. Dann ist der Querschnitt zu machen, der am hinteren Rand der letzten Rippen verläuft und an dem außenseitigen Rand der großen Lendenmuskeln endet.

(2) Nach dieser breiten Öffnung der Bauchhöhle werden die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle bestimmt, zu denen ein etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, die Lage und Farbe sowie das sonstige Aussehen der vorliegenden Teile und der Stand des Zwerchfells gehören.

(3) Wenn die tödliche Krankheit an den Organen der Bauchhöhle zu suchen ist, empfiehlt es sich, an die Öffnung der Bauchhöhle ihre Untersuchung (§ 13) sofort anzuschließen. In der Regel aber ist nach Öffnung der Bauchhöhle und Feststellung ihrer allgemeinen Verhältnisse die Untersuchung der Brusthöhle vorzunehmen und hierauf erst die weitere Prüfung der Bauchhöhle auszuführen.

3. Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle

§ 12

(1) Zunächst werden die Weichteile vom Brustkorb abgelöst und untersucht. Wenn Veränderungen angetroffen werden, sind Schnitte durch die Brustwände zu legen.

(2) Sodann werden die beiden Brustwände mit dem Messer oder mit einer Säge durchtrennt. Die Trennungslinien verlaufen auf jeder Seite von vorn nach hinten und liegen bei größeren Tieren etwa 10 cm über den Ansatzstellen der Rippenknorpel an die Rippen, bei kleineren Tieren an diesen Ansatzstellen.

(3) Nun wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Sägelinien angeheftet ist, dicht an den Knorpeln der falschen Rippen und dem Schaufelknorpel abgetrennt, das Brustbein im Zusammenhang mit den Rippenknorpeln und den abgesägten Teilen der Knorpelstücke der Rippen nach aufwärts geschlagen und dabei das Mittelfell und der Herzbeutel mit Vermeidung jeder Verletzung des letzteren abgetrennt.

(4) Darauf werden das Brustbein mit dem Habichts- und Schaufelknorpel, die Knorpel der Rippen, die bei älteren Tieren verknöchert sind, und die abgesägten Teile der Knorpelstücke der Rippen geprüft.

(5) Nummehr werden der Zustand der Brustfellsäcke und das Verhalten des Brustfells bestimmt. Die Menge des etwaigen ungewöhnlichen Inhalts

ist nach Maß oder Gewicht festzustellen. Dann sind der Ausdehnungszustand, die Lage und das Aussehen der einzelnen Lungenteile und das Verhalten des Mittelfelles, namentlich der darin vorhandenen Lymphknoten, und der großen außerhalb des Herzbeutels gelegenen Gefäße anzugeben.

(6) Demnächst wird der Herzbeutel geöffnet und sein Zustand bestimmt. Hierbei sind zu beachten Größe und Form des Herzbeutels, etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, Beschaffenheit der sich berührenden Flächen der beiden Herzbeutelblätter und die Dicke der letzteren.

(7) Dann ist die Untersuchung des Herzens vorzunehmen: Lage, Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz (Totenstarre) des Herzens, Blutgehalt der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern) und Fettgehalt des subperikardialen Gewebes. Nächstem folgt die Öffnung des Herzens, das hierbei noch in seinem natürlichen Zusammenhang im Kadaver verbleibt.

(8) Die Zerlegung des Herzens zerfällt in drei Teile: Zuerst werden Menge und Beschaffenheit des in den einzelnen Herzabschnitten gelegenen Blutes und die Weite der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Öffnungen bestimmt. Zu diesem Zweck werden die Vor- und Herzkammern durch vier getrennte Schnitte geöffnet. Bei der Öffnung ist die Basis des Herzens zu schonen, weil sich an sie die zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen anheften. Zuerst wird die rechte Herzkammer, dann der rechte Vorhof, ferner der linke Vorhof und endlich die linke Herzkammer geöffnet. Der Inhalt jedes Abschnitts wird nach Menge, Aussehen und Gerinnungszustand bestimmt. Die Weite der Öffnungen wird durch vorsichtiges Einführen der zugespitzten Faust vom Vorhof aus festgestellt.

Dann wird das Herz herausgeschnitten und die Weite des Anfangsteils der Aorta und der Lungenarterie sowie die Dicke seiner Wandungen geprüft. Darauf folgt die Untersuchung der Schlußfähigkeit der an den arteriellen Mündungen gelegenen halbmondförmigen Klappen.

Endlich findet die volle Öffnung der beiden Herzkammern statt, um die Beschaffenheit der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen mit den zugehörigen Sehnenfäden und Papillarmuskeln, der halbmondförmigen Klappen der Aorta und Lungenarterie, der Scheidewand der Herz- und Vorkammern, der Innenhaut des Herzens und des Herzmuskels (Dicke, Farbe und sonstige Beschaffenheit) festzustellen. Auch die Untersuchung der Kranzgefäße darf nicht unterbleiben.

(9) Die Untersuchung der übrigen Teile der Lungenarterie ist mit derjenigen der Lunge und die des Brustteils der Aorta mit derjenigen des Bauchteils zu verbinden.

(10) Demnächst folgt die Untersuchung der Lungen. Um die Lungen genau untersuchen zu können, müssen sie aus der Brusthöhle herausgenommen werden. Dies muß vorsichtig geschehen, damit das Lungengewebe nicht zerrissen oder gedrückt wird. Sind Verwachsungen zwischen den Lungen und der Rippenwand vorhanden, so sind sie nicht zu durchschneiden, sondern es ist das Rippenfell an den betreffenden Stellen mitzuentfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, werden ihre Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz bestimmt. Endlich müssen große, glatte Einschnitte in die Lungen gemacht werden, um ihre innere Einrichtung festzustellen. Soll endlich der Zustand der Blutgefäße und Luftröhrenäste ermittelt werden, so müssen sie mit der Schere aufgeschnitten und bis in ihre Verästelungen verfolgt werden.

(11) An die Untersuchung der Lungen schließt sich diejenige der oberen Abschnitte der Rippen an.

(12) In denjenigen Fällen, in denen eine vollständige Zerlegung der Brustorgane aus irgendeinem Grund nicht erforderlich erscheint, es aber angezeigt ist, ihre allgemeinen Verhältnisse kennen zu lernen oder nur ein einzelnes Organ genauer zu untersuchen, kann ein verkürztes Verfahren angewandt werden. Man nimmt die Lungen im Zusammenhang mit dem Herzen und den Halsorganen heraus und trennt hierauf die einzelnen Teile je nach Bedürfnis voneinander, um sie zu untersuchen, oder nimmt die Untersuchung vor, ohne den Zusammenhang der Teile aufzuheben.

4. Untersuchung der Bauchhöhle

§ 13

(1) Bei der Untersuchung der Bauchhöhle und der in ihr gelegenen Organe ist eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, um den Zusammenhang der Teile möglichst wenig aufzuheben und kein Organ unbeachtet zu lassen. Es empfiehlt sich folgende Reihenfolge: Netz und Bauchfell der Bauchwand, Leer- und Hüft darm, kleiner Grimmdarm, Blind- und großer Grimmdarm, Gekröse nebst Lymphknoten, Milz, Zwölffingerdarm und Magen, Gallengang, Leber, Bauchspeicheldrüse, Nieren, Nebennieren und Harnleiter, Harnblase, Geschlechtsteile (beim männlichen Tiere: Vorsteherdrüse, Samenblase, Hoden, Samenstrang, Rute und Harnröhre; beim weiblichen Tiere: Eierstöcke, Muttertrompeten, Gebärmutter und Scheide), Mastdarm, Zwerchfell, große Gefäße, Muskeln und Knochen der Wirbelsäule und des Beckens.

(2) Wenn größere Veränderungen in der Verbindung und dem Zusammenhang der in der Bauchhöhle gelegenen Organe eingetreten sind, so ist es zulässig, die Organe im Zusammenhang herauszunehmen und außerhalb des Körpers weiter zu untersuchen. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, diejenigen Organe, die sich ohne Schwierigkeiten erreichen lassen, in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu prüfen, um dadurch den Rest der Organe, die im Zusammenhang auszulösen sind, möglichst zu verkleinern.

1. Pferd

1. Die beiden linken Lagen des großen Grimmdarms und der kleine Grimmdarm (Mastdarm) sind aus der Bauchhöhle herauszunehmen. Die ersteren sind an die rechte und der letztere an die linke Seite des Kadavers zu legen. Dann sind Leer- und Hüft darm zu untersuchen. Der Untersuchung geht die Prüfung des Gekröses mit seinen Lymphgefäßen und Lymphknoten voraus. Dann ist die äußere Beschaffenheit der genannten Darmteile (Farbe, Ausdehnung und sonstiges Verhalten) zu bestimmen. Der Leerdarm ist an seiner Ursprungsstelle aus dem Zwölffingerdarm zweimal zu unterbinden und zwischen beiden Unterbindungen abzuschneiden. Dann sind Leer- und Hüft darm längs der Ansatzstelle des Gekröses abzutrennen und der Hüft darm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abzuschneiden. Nach der Herausnahme sind beide Darmteile an der Ansatzstelle des Gekröses mit Hilfe einer Darmschere aufzuschlitzen. Ferner ist der kleine Grimmdarm in die Bauchhöhle zurückzunehmen, sein Gekröse mit den Lymphknoten und Lymphgefäßen zu untersuchen und seine äußere Beschaffenheit zu bestimmen. Der kleine Grimmdarm ist dann vom Mast-

darm abzuschneiden und längs der Ansatzstelle des Gekröses abzutrennen. Die Übergangsstelle zwischen dem großen und kleinen Grimmdarm ist zu unterbinden und der letztere hinter der Unterbindung abzuschneiden. Auch der kleine Grimmdarm ist an der Ansatzstelle des Gekröses mit der Darmschere aufzuschneiden. Nachdem ferner das Gekröse des großen Grimmdarms nebst Lymphgefäßen und Lymphknoten untersucht, die äußere Beschaffenheit des Blind- und Grimmdarms ermittelt und Netz- und Bauchspeicheldrüse von der magenähnlichen Erweiterung des großen und Bauchspeicheldrüse herausgenommen sind, werden beide Darmteile im Zusammenhang aus der Bauchhöhle herausgenommen. Darauf ist der große Grimmdarm dicht neben den Blutgefäßen und in ihrem Verlauf und der Blinddarm im Verlauf eines Bandstreifens mit der Darmschere aufzuschneiden. Schon während des Aufschneidens ist der Inhalt der einzelnen Darmabschnitte festzustellen. Ferner wird nach der Reinigung des Darmes die Beschaffenheit der einzelnen Abschnitte ermittelt, wobei die lymphatischen Haufen im Dünndarm besonders zu beachten sind.

2. Sodann werden Milz und Netz herausgenommen. Bei der Milz sind Länge, Breite und Dicke zu bestimmen. Dann wird die Milz über die äußere Fläche der Länge nach durchschnitten. Wenn einzelne Stellen verändert sind, werden sie noch besonders durchschnitten.

3. Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihre äußere Beschaffenheit untersucht worden ist, in ihrer natürlichen Lage geöffnet, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung und der Zwölffingerdarm an seiner unteren Fläche. Schon während des Aufschneidens wird der Inhalt des Magens und des Zwölffingerdarms betrachtet und bestimmt. Dann wird die Wegsamkeit des Lebergallenganges, namentlich seines in der Darmwand gelegenen Teiles, ermittelt. Man betrachtet das Vatersche Divertikel, preßt den Inhalt durch sanften Druck hervor und stellt durch Druck auf den Gang die Ausflußmöglichkeit der Galle fest. Schließlich wird der Gallengang bis zur Leberpforte aufgeschnitten; dabei wird gleichzeitig die Pfortader geprüft. Zur weiteren Untersuchung werden Magen und Zwölffingerdarm herausgenommen.

4. Die Bauchspeicheldrüse wird erst nach dem Magen und Zwölffingerdarm untersucht. Etwaige Veränderungen werden gewöhnlich schon während des Abtrennens von der magenähnlichen Erweiterung des Grimmdarms wahrgenommen. Im allgemeinen ist sie ein Organ von geringer pathologisch-anatomischer Bedeutung.

5. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt ist, herausgenommen und zuerst äußerlich untersucht. Dann wird durch jeden Lappen ein großer, langer Schnitt geführt und darauf der Blutgehalt und die Beschaffenheit des Gewebes bestimmt. Hierbei ist der Zustand der Leberläppchen, namentlich das Verhalten ihrer äußeren und inneren Abschnitte, anzugeben.

6. Um die Nieren und Nebennieren herauszunehmen, wird ein horizontaler Längsschnitt außenwärts von den Nieren durch das Bauchfell gemacht, letzteres nach innen zurückgeschoben und Nieren und Nebennieren ausgelöst. Hierbei ist besondere Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Harnleiter zu richten. Wird an den Harnleitern eine Abweichung ermittelt, so sind sie in Verbindung mit den Beckenorganen zu lassen. Nachdem dann die Kapsel von jeder der beiden Nieren entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe, Festigkeit und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen festgestellt. Dann wird über den äußeren gewölbten Rand ein Längsschnitt durch die ganze Dicke jeder Niere bis zum Nierenbecken geführt, und es werden, nachdem die Schnittfläche abgospült worden ist, Mark-

Rindensubstanz, Nierenbecken und Blutgefäße untersucht. Die Nebennieren werden äußerlich und auf dem Durchschnitt geprüft. Die Harnleiter werden bis zu ihrem Eintritt in die Harnblase aufgeschnitten.

7. Nachdem ferner die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt festgestellt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhang herausgenommen und untersucht. Bei weiblichen Tieren werden zuerst die Eierstöcke, dann die Scheide und schließlich die Gebärmutter betrachtet. Bei der Gebärmutter sind die Weite und der Inhalt, die Beschaffenheit der inneren Oberfläche, der Wand und der Anhänge zu ermitteln. Das Euter ist von hintenher zu durchschneiden. Bei männlichen Tieren sind der Leistenkanal, der Samenstrang und der Hoden nebst Nebenhoden besonders zu beachten. Der Hoden wird vom freien Rand aus gegen den Nebenhoden durchschnitten. Der Mastdarm wird an der oberen Wand geöffnet.

8. Darauf wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Außerdem werden die großen Blutgefäße, nämlich der Brust- und Bauchteil der Aorta bis zur Teilung, die Bauchschlagader, die vordere und hintere Gekrösarterie mit ihren Ästen, dann der Milchbrustgang und die Becken- und Darmbeinlymphknoten geprüft.

9. Schließlich ist eine Untersuchung der Bauch- und Beckenmuskeln, der Rücken- und Lendenwirbelsäule und der Beckenknochen vorzunehmen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule und der Beckenknochen werden am zweckmäßigsten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

2. Wiederkäuer

1. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden, um Raum zu gewinnen, Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhang herausgenommen. Zu diesem Zweck wird die Verbindung des Pansens mit dem Zwerchfell gelöst, die Speiseröhre hinter dem Zwerchfell durchschnitten und der Zwölffingerdarm gleich nach seinem Austritt aus dem Labmagen unterbunden und hinter der Unterbindung gleichfalls durchschnitten. Dabei ist auf etwa vorhandene ungewöhnliche Verbindungen der einzelnen Magenabteilungen mit benachbarten Organen zu achten. Hierauf wird die Milz vom Pansen abgelöst. Dann werden die vier Magenabteilungen zunächst äußerlich und dann nach Öffnung untersucht. Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms geprüft worden ist, wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung unterbunden und vor der Unterbindung durchschnitten. Hierauf werden Hüft- und Leerdarm ganz dicht am Gekröse abgetrennt und der Leerdarm, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Unterbindung abgeschnitten. Jetzt werden Leer- und Hüftdarm an derjenigen Stelle, wo sich das Gekröse ansetzt, aufgeschlitzt. Sodann wird das Gekröse des kleinen Grimmdarms untersucht, der letztere vor dem Übergang in den Mastdarm abgeschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarm kreuzt, hart am Gekröse abgelöst. Endlich wird auch der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgetrennt, aber nicht geöffnet. Blind- und Grimmdarm werden im Zusammenhang herausgenommen, nachdem die Gekröswurzeln durchschnitten worden sind. Darauf wird das Gekröse untersucht. Dann werden die Windungen des großen Grimmdarmlabirynths voneinander gelöst und mittels Schere dicht an der Gekrösansatzstelle aufgeschnitten. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen

Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und in der gewöhnlichen Weise geprüft.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferd.

3. Schwein

1. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten worden ist, wird sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervorgezogen und in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarm dicht am Gekröse abgeschnitten. Ferner wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmsöffnung unterbunden und vor der Unterbindung durchschnitten. Nunmehr wird der ganze Dünndarm an der Ansatzstelle des Gekröses mit einer Darmschere aufgeschlitzt. Blinddarm, großer und kleiner Grimmdarm werden im Zusammenhang herausgenommen, indem man die Gekröswurzeln durchschneidet. Der kleine Grimmdarm wird dicht vor dem Mastdarm abgeschnitten. Dann werden die Windungen des großen Grimmdarms vorsichtig auseinandergezogen und ausgelöst und darauf an der Gekrösansatzstelle aufgeschnitten. Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen voranzugehen. Nächstem werden Netz und Milz herausgenommen.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferd.

4. Fleischfresser

1. Der Zwölffingerdarm wird hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten. Dann wird das hintere Ende des Zwölffingerdarms im Zusammenhang mit Leer-, Hüft-, Blind- und Grimmdarm herausgeschnitten und der Grimmdarm vor dem Mastdarm abgeschnitten. Nunmehr kann der Darm in gerader Linie ausgestreckt und an der Gekrösansatzstelle aufgeschlitzt werden. Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen voranzugehen. Alsdann wird die Milz vom Netz abgelöst und dieses herausgeschnitten.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferd.

5. Öffnung und Untersuchung des Halses

§ 14

(1) Zunächst sind die großen Gefäße und Nerven zu untersuchen. Dann wird der Kehlkopf im Zusammenhang mit Zunge, Gaumensegel, Schlundkopf (Schlund), Luftröhre und Speiseröhre herausgeschnitten. Wenn Herz und Lunge schon vor der Untersuchung der Halsorgane herausgenommen worden sind, ist darauf zu achten, daß kein Teil der Speiseröhre oder Luftröhre in der Brusthöhle verbleibt.

(2) Nunmehr werden die einzelnen Teile, zum Beispiel Kehlkopf, Luftröhre, Speiseröhre usw., vollständig geöffnet und ihre Beschaffenheit festgestellt. Dabei sind die Muskeln des Kehlkopfs, die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre, die Lymphknoten am Hals, die Mandeln, die Schilddrüse, die Speicheldrüsen und die Ohrtrompeten zu beachten.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule werden am besten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

6. Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle

§ 15

Die Haut ist vom Kopf abzuziehen, und der Kopf selbst vom ersten Halswirbel abzuschneiden. Nachdem hierauf die Weichteile, die den Schädel bedecken, abgetrennt worden sind, wird die Oberfläche der Schädeldecke geprüft. Dann wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte abgetrennt. An der Schädeldecke werden sowohl die Schnittflächen wie die Innenfläche untersucht. Darauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut geprüft. Sodann wird die harte Hirnhaut zunächst auf der einen Seite abgetrennt und zurückgeschlagen, um die Beschaffenheit ihrer inneren Oberfläche und der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut zu bestimmen, und demnächst dasselbe an der anderen Seite ausgeführt. Jetzt wird der Sichelfortsatz vom Siebbein abgetrennt und zurückgeschlagen. Dann wird das Gehirn herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitenteilen und am Grund des Gehirns bestimmt. Nachdem ferner die Größe und Gestalt der Hirnwindungen festgestellt worden ist, werden die Seitenkammern des Gehirns geöffnet. Hat man dann den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenkammern, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte ermittelt, so legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, die gestreiften Körper und die Sehhügel. Man spaltet durch einen senkrechten Schnitt die Vierhügel und das Kleinhirn bis in die Sylvische Wasserleitung und die vierte Hirnkammer und durchschneidet die Brücke und das verlängerte Mark. An allen Teilen sind Farbe, Füllung der Gefäße und Festigkeit zu bestimmen. Am Schluß untersucht man die harte Hirnhaut am Schädelgrund, die Blutleiter und nach Entfernung der harten Hirnhaut die Knochen an den Seiten und am Grund der Schädelhöhle.

7. Öffnung und Untersuchung der Nasenhöhle nebst Nebenhöhlen und Maulhöhle

§ 16

(1) Zunächst sind die Weichteile, die an den Seiten des Kopfes liegen, und die Speicheldrüsen zu untersuchen. Darauf wird der Unterkiefer vom Oberkiefer abgetrennt und dabei die Beschaffenheit der Backen bestimmt. Weiter wird das Verhalten der Zähne, des Zahnfleisches, des harten und weichen Gaumens ermittelt. Darauf wird der Oberkiefer im Pfeildurchmesser dicht neben der Nasenscheidewand durchsägt und die Nasenscheidewand herausgeschnitten. Ferner wird der Inhalt der Nasenhöhle und die Beschaffenheit der Schleimhaut untersucht. Nächstdem werden Stirn- und Oberkieferhöhlen geöffnet und ihr Inhalt und ihre Beschaffenheit bestimmt. Endlich folgt die genaue Untersuchung der übrigen Kopfknochen (vergleiche § 15).

(2) Ist die Untersuchung eines Auges vorzunehmen, so wird es aus der Augenhöhle im ganzen entfernt und durch einen Äquatorialschnitt in zwei Hälften zerlegt. Darauf folgt die Untersuchung der einzelnen Teile.

(3) Zur Untersuchung des mittleren und inneren Ohres ist ein senkrechter Sägeschnitt durch die Paukenhöhle zu legen, der den inneren mit dem äußeren Gehörgang verbindet.

8. Untersuchung der Gliedmaßen

§ 17

Nachdem die Haut abgezogen worden ist, erfolgt die Untersuchung der Gliedmaßen im allgemeinen im Anschluß an die anatomische Einrichtung der Teile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle sich schon von außen kennzeichnende Veränderungen. Insbesondere ist das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlauf nach freigelegt und geöffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphknoten, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichteile der Gliedmaßen vorzunehmenden Schnitte möglichst in einer dem Verlauf der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Öffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß. Schließlich sind in Fällen, in denen Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichteile (Beinhaut, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen. Wo es nötig ist, die inneren Teile der Hufe, Klauen usw. zu untersuchen, sind die Hornkapseln abzutrennen; doch genügt es oft, die Hufe, Klauen usw. im Pfeildurchmesser zu durchsägen oder zu durchschneiden.

9. Die Öffnung des Wirbelkanals

§ 18

Die Wirbelsäule wird an der Rückenseite geöffnet. Nachdem die Haut vom Rumpf vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abgetrennt worden sind, wobei auf die Beschaffenheit der genannten Teile und namentlich auf Knochenbrüche zu achten ist, werden die Dornfortsätze mit den anstoßenden Teilen der Wirbelbogen abgemeißelt. Hierbei ist jede Verletzung der Rückenmarkshäute sorgfältig zu vermeiden. Darauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut, und es wird, nachdem sie durch einen Längsschnitt geöffnet worden ist, etwaiger ungewöhnlicher Inhalt, zum Beispiel Flüssigkeit, ermittelt. Dann prüft man die Beschaffenheit des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Demnächst wird die harte Rückenmarkshaut mit dem Rückenmark aus dem Wirbelkanal herausgenommen, indem auf jeder Seite durch einen Längsschnitt die Nervenwurzeln nach und nach durchschnitten werden. Sollte eine Untersuchung des Gehirns noch nicht stattgefunden haben, so wird das Rückenmark mit der harten Rückenmarkshaut hinter dem großen Hinterhauptsloch durchschnitten. Das Rückenmark darf hierbei weder gedrückt noch gequetscht werden. Nunmehr wird die Beschaffenheit der unteren Abschnitte der harten Rückenmarkshaut und diejenige der weichen Rückenmarkshaut geprüft, demnächst das äußere Verhalten des Rückenmarks angegeben und endlich eine größere Zahl von Querschnitten mit einem dünnen und scharfen Messer durch das Rückenmark geführt, um seine innere Beschaffenheit zu bestimmen. Schließlich werden die Wirbel und Wirbelscheiben geprüft und, wenn Veränderungen an ihnen ermittelt worden sind, die betreffenden Wirbel herausgenommen und in der Regel in der Richtung des Pfeildurchmessers durchsägt.

III. Besondere Bestimmungen über die Zerlegung bei einzelnen Seuchen

§ 19

(1) In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Zerlegung eines Tieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewandt werden, daß zunächst gewisse Teile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

(2) Ist bei dieser Untersuchung eine Seuche nicht ermittelt, jedoch der Krankheitszustand des Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen, so ist die Zerlegung vollständig auszuführen.

(3) Bei dem verkürzten Verfahren ist, je nachdem die eine oder die andere Seuche vermutet wird, folgendermaßen vorzugehen.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche

§ 20

A. Milzbrand

(1) Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, an denen krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Tieres wahrgenommen oder vermutet werden, zu untersuchen.

(2) Sodann ist die Bauchhöhle zu öffnen, um einen etwaigen ungewöhnlichen Inhalt in ihr sowie das Verhalten des Magens, des Darmes, des Gekröses, der Milz und der in der Bauchhöhle gelegenen Lymphknoten zu ermitteln. Dabei ist auch die Beschaffenheit des Blutes zu bestimmen.

(3) Ferner sind in allen Fällen die Brusthöhle und die Halsorgane zu öffnen und zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich auf die Lymphknoten der verschiedenen Körperteile, den Schlundkopf, den Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu erstrecken. Schließlich ist der Zustand der Leber, der Nieren und bei weiblichen Tieren der Gebärmutter festzustellen.

(4) In der Niederschrift ist anzugeben, ob die Tiere vor der Untersuchung noch ungeöffnet oder ob sie bereits ganz oder teilweise zerlegt waren, und ob vorgeschrittene Fäulnis vorlag.

B. Rauschbrand

Vor allem ist die Beschaffenheit der Haut, der Unterhaut und der Muskulatur festzustellen. Dann ist der Zustand der zugehörigen Lymphknoten zu bestimmen. Ferner sind Milz, Leber, Nieren und Herz, bei weiblichen Tieren auch Geschlechtsorgane, zu untersuchen. Auch das Verhalten der serösen Häute ist anzugeben.

C. Wild- und Rinderseuche

Entsprechend den drei Formen, in denen die Wild- und Rinderseuche auftritt, sind besonders zu untersuchen

- a) Haut, Unterhaut und Lymphknoten an dem Kopf, dem Hals und der Zunge,
- b) Brusthöhle, Herzbeutel, Lungen und Lymphknoten,
- c) Darm.

Zur sicheren Feststellung der unter A bis C genannten Seuchen ist eine mikroskopische Prüfung einzelner Teile der Kadaver auf die Anwesenheit

der Erreger erforderlich. Die Untersuchung hat sich bei Milzbrand auf eine Blutprobe, bei notgeschlachteten Tieren auf veränderte Teile der Milz oder den Gewebssaft der blutig veränderten Teile, bei Rauschbrand auf den Gewebssaft der Rauschbrandgeschwülste und auf Stücke der erkrankten Muskulatur oder des erkrankten Unterhautbindegewebes, bei Wild- und Rinderseuche auf veränderte Teile der Muskulatur und auf die Milz zu erstrecken.

Bleibt das Ergebnis der mikroskopischen Prüfung zweifelhaft, so ist eine weitere Untersuchung in besonderen Untersuchungsstellen durch Anlegung von Kulturen oder durch Verimpfung auf geeignete Versuchstiere vorzunehmen. Nähere Bestimmung hierüber sowie wegen etwaiger Ausführung der Präzipitationsmethode bleibt vorbehalten.

2. Tollwut

§ 21*

(1) Auf die Feststellung des Inhalts des Magens und Darmes ist besonderer Wert zu legen. Dann ist der Zustand der Schleimhaut des Magens und Darmes zu bestimmen. Nunmehr folgt die Untersuchung der Maulhöhle, des Schlundkopfs, der Mandeln und der an den Halsorganen gelegenen Lymphknoten. Weiter sind Nieren, Leber und Milz zu prüfen. Auch die Beschaffenheit des Blutes ist zu beachten.

(2) Sind von tollwutkranken oder tollwutverdächtigen Tieren Menschen gebissen worden, so hat der beamtete Tierarzt sofort nach der Zerlegung das Gehirn einschließlich des verlängerten Marks in unverletztem, aber von der Muskulatur befreiten Knochengestüt (Schädel nebst Atlas) an den *Direktor des Königlichen Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin N 39, Föhrrer Straße 2, . . .* zu senden.

3. Rotz

§ 22

Es hat eine genaue Untersuchung der ganzen Körperoberfläche und besonders der schon von außen sichtbaren oder zu vermutenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut einschließlich der dazugehörigen Lymphgefäße und Lymphknoten stattzufinden. Sodann ist die Schleimhaut der Nasenhöhle, des Schlundkopfs, des Kehlkopfs und der Luftröhre zu untersuchen. Weiter folgt die Untersuchung der am Kopf und Hals gelegenen Lymphknoten und der Lungen mit ihren Lymphknoten. Endlich ist der Zustand der Milz, der Leber, des Herzens und der Muskeln zu ermitteln.

4. Maul- und Klauenseuche

§ 23

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Zerlegung eines Tieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, im Klauenspalt und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Ferner ist zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit des Flotzmauls oder der Rüsselscheibe festzustellen. Dann wird die Schleimhaut des Maules und bei

§ 21 Abs. 2: Kursivdruck, jetzt Bundesgesundheitsamt, Robert-Koch-Institut, Berlin 65, Nordufer 20; Auslassung gegenstandslos

jüngeren Tieren auch diejenige der vier Magenabteilungen und des Darmes geprüft. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung des Herzens und der großen drüsigen Organe (der Leber und der Nieren) vorzunehmen.

5. Lungenseuche

§ 24

Nach Öffnung der Brusthöhle sind der etwaige ungewöhnliche Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfells und der Ausdehnungszustand der Lungen festzustellen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, wird die Oberfläche betrachtet und auf das Vorhandensein entzündlicher Ausschwüngen geprüft. Dann werden Farbe und Festigkeit der einzelnen Lungenteile bestimmt und schließlich große glatte Einschnitte gemacht, um die innere Beschaffenheit der Lungen zu ermitteln. Bei der Untersuchung der Schnittflächen ist das Verhalten des zwischen den Läppchen gelegenen Gewebes, der Lungenbläschen, der Lymphgefäße und Lymphknoten zu beachten. Auch der Inhalt der Luftröhrenäste und die Beschaffenheit der Schleimhaut sowie das Verhalten der Blutgefäße sind anzugeben.

6. Pockenseuche

§ 25

Zunächst ist eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Es ist namentlich die Beschaffenheit der Haut am Kopf, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Schenkel, am Bauch, an der Brust und an der unteren Fläche des Schwanzes anzugeben. Ferner ist der Zustand der Schleimhaut der Nasenhöhle, des Keh- und Schlundkopfs und der Luftröhre festzustellen, dann sind Lungen, Herz, Milz, Leber, Nieren, Magen und Darm zu untersuchen.

7. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme

(Teschener Krankheit)*

§ 26*

A. Schweinepest

(1) Hat die Schweinepest einen schnellen Verlauf genommen, so ist der Zustand der äußeren Haut, der Milz, der Leber, der Nieren, des Herzens, der Muskeln und des Brust- und Bauchfells zu ermitteln. Gleichzeitig ist die Beschaffenheit des Magens und Darmes, namentlich des Blind- und Grimmdarms, und der in den Gekrösen gelegenen Lymphknoten festzustellen.

(2) In Fällen, wo die Schweinepest einen langsamen Verlauf genommen hat, ist von besonderer Bedeutung die Untersuchung des Magens und Darmes und der zugehörigen Lymphknoten. In diesen Fällen ist die Untersuchung auch auf die übrigen Organe der Bauchhöhle sowie auf die Organe der Brusthöhle und auf die Halsorgane auszudehnen. Dabei ist der allgemeine Ernährungszustand nicht außer acht zu lassen.

Abschn. III Nr. 7 Überschrift u. § 26: I. d. F. d. VO. v. 22. 4. 1940, RGBl. I S. 724, Art. I Nr. 4, Art. III

B. Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

Der Zerlegungs- oder Schlachtbefund zeigt bei der ansteckenden Schweinelähme in der Regel keine sinnfälligen Veränderungen. Ob Erscheinungen eines Magendarmkatarrhs oder die bei längerer Krankheitsdauer an der Lunge gefundenen krankhaften Veränderungen auf die ansteckende Schweinelähme zurückzuführen sind, erscheint fraglich.

8. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

§ 27

Es wird zunächst die Beschaffenheit der Haut und Unterhaut und hierauf der Schleimhaut des Magens und Darmes, der in der Schleimhaut gelegenen Lymphapparate und der Gekröslymphknoten festgestellt. Dann wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber, des Herzens und der Muskeln ermittelt. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung des Blutes vorzunehmen. Beim Nesselfieber (Backsteinblattern) ist eine Untersuchung derselben Organe vorzunehmen, der Zustand der Haut aber besonders genau festzustellen.

9. Geflügelcholera und Hühnerpest

§ 28

A. Geflügelcholera

Es ist der Darm, namentlich der Zwölffingerdarm, zu untersuchen. Dabei ist auf Inhalt und Beschaffenheit der Schleimhaut zu achten. Dann folgt die Untersuchung der Lungen und des Herzbeutels, erforderlichenfalls der großen Luftzellen, der Milz, der Leber und der Nieren. Die mikroskopische Untersuchung des Blutes auf das Vorhandensein der Krankheitserreger ist nicht zu unterlassen. Auch ist in Zweifelsfällen die Verimpfung einer Blutprobe auf eine Taube vorzunehmen.

B. Hühnerpest

Nach Untersuchung des Darmes sind die Halsorgane auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Dann sind Drüsenmagen, Leber, Milz, Nieren und Geschlechtsorgane zu untersuchen. In Zweifelsfällen ist die Verimpfung einer Blutprobe auf ein Huhn und eine Taube vorzunehmen.

10. Tuberkulose des Rindviehs

§ 29*

(1) Es hat stets eine genaue Untersuchung der Atmungs- und Verdauungsorgane und bei weiblichen Tieren auch der Geschlechtsorgane mit den zugehörigen Lymphknoten stattzufinden. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung auf andere Organe und Körperteile auszudehnen. Wenn Tuberkulose der Lungen ermittelt wird, ist festzustellen, ob es sich um Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustand (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes)

§ 29 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

handelt. Das Vorliegen solcher Tuberkulose ist dann anzunehmen, wenn in der Lunge das Vorhandensein wenigstens eines tuberkulösen Erweichungsherd, der in offener Verbindung mit den Bronchien oder deren Verzweigungen steht, ermittelt wird, oder wenn sich tuberkulöse Veränderungen im Bronchialbaum selbst finden. In Zweifelsfällen ist eine mikroskopische Untersuchung der Krankheitsprodukte vorzunehmen. Falls es zweckmäßig erscheint, diese Untersuchung an einer besonderen Prüfungsstelle stattfinden zu lassen, so hat die Untersuchung in den im § 300 Abs. 4 bezeichneten Anstalten zu erfolgen. Die beamteten Tierärzte haben diesen das nötige Untersuchungsmaterial zu übersenden.

(2) Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere ist das bei der Fleischschau gebräuchliche Verfahren (vergleiche § 7 Abs. 2) anzuwenden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30*

Nach beendeter Zerlegung sind alle Teile und deren Abgänge, soweit nicht eine Verwertung zugelassen ist oder eine Aufbewahrung oder eine Verwendung nach § 4 der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern in Frage kommt, sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 31*

Die nach Feststellung einer Seuche etwa notwendige Desinfektion der Zerlegungsplätze und der zur Ausführung der Zerlegung benutzten Gerätschaften erfolgt nach der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.

V. Abfassung der Niederschrift über die Zerlegung und des Gutachtens

1. Anfertigung der Niederschrift

§ 32

(1) Über die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde ist eine Niederschrift nach Maßgabe des § 33 anzufertigen.

(2) Der beamtete Tierarzt hat dafür zu sorgen, daß die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde genau in die Niederschrift aufgenommen werden. Zu diesem Zweck hat der beamtete Tierarzt die ermittelten Befunde entweder während der Zerlegung zu diktieren oder nach der Zerlegung sobald als möglich schriftlich aufzunehmen.

2. Fassung der Niederschrift

§ 33

(1) Die Niederschrift muß übersichtlich und klar abgefaßt sein. Es sind darin die anwesenden Personen, Tag und Stunde des natürlichen Todes oder der Tötung sowie Tag und Stunde der Zerlegung des Tieres anzugeben.

(2) Die erste Abteilung der Niederschrift handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung in der zweiten Abteilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in der die Organe untersucht worden sind. Der Befund jeder Körperhöhle bildet einen Abschnitt für

§ 30: Anweisung für d. unschädliche Beseitigung von Kadavern, vgl. Anlage C (§ 5)

§ 31: Anweisung für d. DesinfektionsVerf., vgl. Anlage A (§ 3)

sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Überschrift.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Organs ist in einem besonderen Absatz, der mit einer Nummer zu bezeichnen ist, in der Niederschrift anzugeben. Die Nummern laufen in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Schluß der Niederschrift fort.

(4) Die Befunde an den einzelnen Organen sind kurz und genau und unter möglichster Vermeidung von Kunstausdrücken mitzuteilen. Es genügt nicht, die Beschaffenheit der Organe in Form von bloßen Urteilen, zum Beispiel „gesund, normal, entzündet“ usw., zu kennzeichnen.

(5) Ferner empfiehlt es sich, auf die Beschreibung der wichtigsten Befunde eine besondere Sorgfalt zu verwenden, die weniger wichtigen Befunde aber in kurzen Bemerkungen zusammenzufassen.

(6) Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf Größe, Gestalt, Farbe und Festigkeit der Teile; erst wenn diese allgemeinen Verhältnisse geschildert worden sind, werden die inneren Verhältnisse der Teile angegeben.

(7) Wenn die Zerlegung eines Tieres nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist, sind die Gründe für diese Abweichung kurz anzuführen.

(8) Ein Muster für die Niederschrift ist in der Anlage zu dieser Anweisung enthalten (vergleiche jedoch § 32 Abs. 2).

3. Das Gutachten

§ 34

(1) Der beamtete Tierarzt hat nach Beendigung der Zerlegung ein Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung in der Niederschrift abzugeben. Die Krankheit, an der das Tier gelitten hat, ist ausdrücklich zu bezeichnen. Wenn sich über die Beurteilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer etwa zugezogenen Tierarzt ergibt, so ist die abweichende Ansicht des letzteren in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) In zweifelhaften Fällen und in Fällen, in denen weitere Untersuchungen einzelner Teile notwendig sind, ist ein besonderes Gutachten mit Begründung vorzubehalten, das in folgender Form zu erstatten ist:

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Sodann wird der Inhalt der Niederschrift über die Zerlegung des Tieres, soweit er für die Beurteilung von Bedeutung ist, wörtlich oder zusammengefaßt wiederholt und hieran das Gutachten mit Begründung angeschlossen. Die Begründung des Gutachtens muß auch für Nichttierärzte verständlich und, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, unter Vermeidung von Kunstausdrücken abgefaßt sein.

Anlage zu der Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen (vergleiche § 33)

Niederschrift über die Zerlegung verendeter oder getöteter Tiere

Aufgenommen in
amten 19....

Es wurde heute ^{VOR-}nach- mittag Uhr in
..... der Kadaver d.... am
.....ten 19..... Uhr verendeten
getöteten
d..... zu
gehörigen besichtigt und geöffnet.

Die äußere und innere Besichtigung wurde durch den ^{Kreis-}Bezirks- tierarzt
..... zu vorgenommen.

An der Zerlegung nahm der von dem Besitzer des Tieres zugezogene
Tierarzt teil.

Außerdem wohnten der Zerlegung bei:*)
.....

A. Äußere Besichtigung

a. Der Körper im allgemeinen

1. Geschlecht:
2. Farbe der Haare:
3. Abzeichen:
4. Alter:
5. Größe:
6. Körperbau:
7. Ernährungszustand:
8. Zeichen des Todes (Totenstarre):
9. Zeichen der Fäulnis:

*) An dieser Stelle sind die Namen des etwa anwesenden Beamten der Ortspolizei-
behörde und des anwesenden Besitzers oder seines Stellvertreters einzutragen.

b. Die einzelnen Teile des Körpers

10. Kopf mit seinen natürlichen Öffnungen:
11. Hals:
12. Brust:
13. Bauch:
14. Rücken:
15. Schwanz:
16. After:
17. Die äußeren Geschlechtsteile:
18. Die Milchdrüsen:
19. Die Gliedmaßen:

B. Innere Besichtigung

a. Öffnung der Bauchhöhle

20. Ungewöhnlicher Inhalt:
21. Lage der Organe:
22. Aussehen der vorliegenden Teile:
23. Stand des Zwerchfells:

b. Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle

24. Weichteile des Brustkorbes:
25. Brustbein und Knorpelendstücke der Rippen:
26. Brustfellsäcke, namentlich ungewöhnlicher Inhalt:
27. Ausdehnungszustand und Aussehen der vorliegenden Lungenteile:
.....
28. Mittelfell und Lymphknoten:
29. Die großen Blutgefäße:
30. Herzbeutel:
31. Herz:
32. Lungen:
33. Luftröhrenäste:
34. Brustteil der Speiseröhre:
35. Die oberen Abschnitte der Rippen:

c. Untersuchung der Bauchhöhle

36. Netz und Bauchfell:
37. Leer- und Hüft darm:
38. Kleiner Grimmdarm:
39. Blind- und großer Grimmdarm:
40. Gekröse nebst Lymphknoten:
41. Milz:
42. Zwölffingerdarm und Magen:
- bei Wiederkäuern:
- a) Pansen:
- b) Haube:
- c) Psalter:
- d) Labmagen:
43. Leber:
44. Gallenblase:
45. Bauchspeicheldrüse:
46. Nieren und Nebennieren:
47. Harnleiter und Harnblase:
48. Die inneren Geschlechtsteile:
49. Zwerchfell:
50. Die großen Blutgefäße:
51. Muskeln der Wirbelsäule und des Beckens:
52. Knochen der Wirbelsäule und des Beckens:

d. Öffnung und Untersuchung des Halses

53. Die großen Gefäße und Nerven:
54. Kehlkopf und Luftröhre:
55. Schlundkopf und Speiseröhre:
56. Gaumensegel:
57. Zunge:
58. Lymphknoten und Mandeln:
59. Speicheldrüsen:
60. Schilddrüse:
61. Ohrtrompete:
62. Halsmuskeln:
63. Halswirbelsäule:

e. Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle

- 64. Weichteile am Kopf:
- 65. Die harte Hirnhaut:
- 66. Blutleiter:
- 67. Die weiche Hirnhaut:
- 68. Gehirn (Großhirn, Kleinhirn, Brücke und verlängertes Mark):
.....
- 69. Knochen der Schädelhöhle:

f. Öffnung und Untersuchung der Nasenhöhle,
der Nebenhöhlen und der Maulhöhle

- 70. Backen und Gaumen:
- 71. Zähne und Zahnfleisch:
- 72. Ungewöhnlicher Inhalt der Nasenhöhle und Nebenhöhlen (Stirn-
und Oberkieferhöhle):
- 73. Schleimhaut der Höhlen:
- 74. Die übrigen Knochen des Kopfes (siehe e):
- 75. Augen:
- 76. Ohren:

g. Gliedmaßen

- 77. Blutgefäße, Lymphgefäße, Lymphknoten, Gelenke, Knochen,
Muskeln, Hufe und Klauen:

h. Öffnung des Wirbelkanals

- 78. Häute des Rückenmarkes:
- 79. Rückenmark:
- 80. Wirbel und Wirbelscheiben:

C. Gutachten

.....

 Unterschrift des ^{Kreis-} tierarztes:
_{Bezirks-}

.....

 Erklärung und Unterschrift des etwa vom Besitzer des Tieres zugezogenen Tierarztes:

.....

 Unterschriften des anwesenden Beamten der *Ortspolizei*behörde und des etwa zugezogenen Protokollführers:

Anmerkung:

Findet die Zerlegung gleichzeitig zur Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes statt, so ist in dem Gutachten anzugeben, ob nach dem Gesamtbefund eine nach § 66 des Viehseuchengesetzes oder nach § 5 des Preußischen Ausführungsgesetzes oder nach den Entschädigungssatzungen der *Provinzial- und der ihnen gleichstehenden Kommunalverbände* einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit vorliegt, sowie ob das Tier an einer sonstigen Krankheit gelitten hat, die nach § 71 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes im Zusammenhang mit § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes und den Entschädigungssatzungen der *Provinzialverbände* den Entschädigungsanspruch ausschließt (§ 13 Abs. 2 A.G.).

Anlage C (§ 5)

Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen

§ 1*

(1) Kadaver oder Kadaverteile (Fleisch, Blut, Eingeweide, und, soweit das Abhäuten verboten ist, auch Häute, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, deren unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist, sind unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter *polizeilicher* Überwachung sofort in nachstehender Weise zu behandeln.

(2) Von der *polizeilichen* Überwachung kann abgesehen werden, wenn die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile in *Abdeckereien* einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen erfolgt, die unter *veterinärpolizeilicher* Aufsicht stehen.

§ 1 Abs. 2: „Abdeckereien“ jetzt „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ gem. Ges. v. 1. 2. 1939, BGBl. III 7831-5

§ 2

Zulässige Arten des Verfahrens zur unschädlichen Beseitigung der im § 1 bezeichneten Kadaver oder Kadaverteile sind:

- a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile,
- b) trockene Destillation,
- c) Behandlung auf chemischem Weg bis zur Auflösung der Weichteile,
- d) Verbrennen bis zur Asche.

§ 3*

(1) Wo die im § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung nach Lage der Verhältnisse untunlich sind, hat sie durch Vergraben zu erfolgen. Das Vergraben von Kadavern oder Kadaverteilen an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche erkrankter oder dieser Seuchen verdächtiger Tiere darf vom beamteten Tierarzt nur dann zugelassen werden, wenn nach seinem Ermessen das Verbrennen oder eine andere der im § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung unausführbar ist.

(2) Zum Vergraben sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes tunlichst höhergelegene, trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen auszuwählen. Humushaltige Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- oder Sandlager sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens zwei Meter unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die Vergrabungsplätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht betreten werden können. Das Beweiden der Vergrabungsplätze, die Verwendung dort wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen sind verboten. Die zum Vergraben der Kadaver oder Kadaverteile erforderlichen Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens ein Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

(3) Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver, deren Abhäutung verboten ist, durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen. Im übrigen sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem Sand zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen oder mit einem anderen vom beamteten Tierarzt für zulässig erklärten Mittel zu behandeln.

(4) Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

(5) Gruben, in denen Kadaver oder Kadaverteile seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere vergraben sind, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen

§ 3 Abs. 5: „Ortspolizei“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 4

kann die vorzeitige Eröffnung solcher Gruben unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und unter polizeilicher Überwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tierteile sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder nach § 2 unschädlich zu beseitigen.

§ 4*

(1) Bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschuß oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die unschädliche Beseitigung derartiger aufbewahrter Teile hat sofort nach Erfüllung des Zweckes oder nach Ablauf einer für die Aufbewahrung zu dem angegebenen Zweck gesetzten Frist (vergleiche § 96 der Ausführungsvorschriften) zu erfolgen.

(2) Die unschädliche Beseitigung kann ausgesetzt werden für Teile von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, die vom beamteten Tierarzt noch einer genaueren Untersuchung unterzogen werden sollen. Die unschädliche Beseitigung kann unterbleiben bei solchen Kadaverteilen, die vom beamteten Tierarzt als Lehr- oder Sammlungsgegenstände verwandt oder an staatliche wissenschaftliche Institute oder andere geeignete Stellen versandt werden. Die Entnahme und der Versand haben unter Vorsichtsmaßregeln zu geschehen, die eine Verschleppung von Ansteckungsstoffen ausschließen. Für den Versand sind die Vorschriften über den Verkehr mit Viehseuchenenergern (§ 77 der Ausführungsvorschriften), bei der Eisenbahnbeförderung auch die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, zu beachten. Dem beamteten Tierarzt und den Stellen, denen durch den beamteten Tierarzt Teile von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Kadavern übersandt wurden, liegt die Verpflichtung zur sofortigen unschädlichen Beseitigung ob, sobald die Teile der Untersuchung unterzogen oder zu Lehrzwecken verwandt worden sind. Die als Sammlungsgegenstände verwandten Teile sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aufzubewahren.

(3) Im Falle des Absatzes 1 ist es auch nichtbeamteten Tierärzten gestattet, Kadaverteile zu den im Absatz 2 erwähnten Zwecken zu entnehmen. Das gleiche gilt, wenn es sich um Kadaver handelt, bei denen eine amtstierärztliche Untersuchung nicht in Frage kommt. Von jeder derartigen Entnahme hat der nichtbeamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Blutproben von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere können von nichtbeamteten Tierärzten auch von der amtstierärztlichen Untersuchung und ohne eine Anzeige an die Polizeibehörde entnommen werden. Hinsichtlich der bei der Entnahme und dem Versand zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung gelten die Vorschriften im Absatz 2.

(4) Statt einzelner Teile dürfen, sofern es sich um kleine Tiere handelt, auch ganze Kadaver zu den im Absatz 2 bezeichneten Zwecken verwandt werden.

§ 4 Abs. 1: AusfVorschr. v. 7. 12. 1911, BGBl. III 7831-1-1.

§ 4 Abs. 2: AusfVorschr. v. 7. 12. 1911, BGBl. III 7831-1-1; Anlage C z. EVO. BGBl. III 934-1

§ 4 Abs. 3: „Ortspolizei“, vgl. Anm. zu § 3 Abs. 5

Anlage D (§ 77): Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt Bek. v. 21. 11. 1917, BGBl. III 2126-1-1

Muster I

§ 13 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912

Kontrollbuch

für

die Wanderschafherde des

in

Dieses Buch ist ausgestellt
für den in

Es enthält mit fortlaufenden
Nummern versehene Seiten.

....., den 19....

Unterschrift und Amtsbezeichnung
der Ortspolizeibehörde

(Siegel)

Kopfzahl der Herde bei Beginn des Treibens (Schafe, Ham- mel, Lämmer)	Angabe des Triebwegs	Bescheinigung über die amts- tierärztliche Untersuchung		Genehmigung der Ortspolizei- behörde
		Tag und Ort der Unter- suchung	Befund	
1	2	3	4	5
50 (40 weibliche, 10 Hammel)	Von X.. über die Feldmark von Y.. nach Z.. und von da über die Feldmark von A.. nach B.. zurück nach X..	B. den 4. 4. 13	Keine verdäch- tigen Krank- heits- erscheinungen X Kreistierarzt	Das Treiben der Herde auf dem in Spalte 2 angege- benen Triebweg wird genehmigt. B. den 6. 4. 13 X Bürgermeister

Tag des Beginns des Treibens	Zugang			Abgang			Tag der Beendigung des Treibens	Bemerkungen
	am	Zahl und Art der Tiere (Schafe, Hammel, Lämmer)	Art des Zugangs (Kauf, Tausch, Geburt von Lämmern)	am	Zahl und Art der Tiere	Art des Abgangs (Tod, Verkauf usw.)		
6	7	8	9	10	11	12	13	14
8. 4. 13	20. 4. 13	20 Lämmer	Kauf	28. 4. 13	3 Hammel	Tod	—	

(Gültig auf die Dauer von
30 Tagen vom Tage der Aus-
stellung an gerechnet.)

Muster II

§§ 16 bis 19 der viehseuchen-
polizeilichen Anordnung des
Ministers für Landwirt-
schaft, Domänen und For-
sten vom 1. Mai 1912

Ursprungszeugnis

Lfd. Nr.	Tiergattung*) (bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel Stückzahl, Art)	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen**)	Besondere Kenn- zeichen	Ur- sprungs- ort der Tiere	Name und Wohnort des Besitzers, aus dessen Bestand die Tiere stammen	Be- mer- kun- gen
1	2	3	4	5	6	7
1.	1 Pferd	braune Stute, 5 Jahre, Stern auf der Stirn	Brand- zeichen K auf dem linken Hinter- schenkel	A. Kreis Y	Stellen- besitzer X in A	
2.	1 Rind	schwarzweiß- gefleckte Kuh, 5 Jahre, keine Abzeichen	Ohr- marke S V	desgl.	desgl.	
3.	1 Rind	Ochse, 4 Jahre alt, weiß mit schwarzen Flecken am Halse	rechte Hüfte Schnitt- zeichen II	desgl.	desgl.	
4.	20 Schweine (Ferkel)	schwarzgefleckt	—	desgl.	Guts- besitzer B in A	

Daß vorstehend bezeichnetes Vieh aus dem in Spalte 5 angegebenen Ursprungsort und aus dem Bestand der in Spalte 6 bezeichneten Besitzer stammt, wird hierdurch bescheinigt. Das Vieh soll am

A, den 19....

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher

(Siegel)

Unterschrift

- *) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln aufzuführen; Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel sind in einzelnen Posten anzugeben. Für Rinder über 3 Monate ist die Eintragung in einzelnen Posten gestattet, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind.
- ** Diese Spalte ist bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel nur dann auszufüllen, wenn sich Angaben ohne Schwierigkeiten machen lassen und zur Sicherung der Erkennbarkeit zweckdienlich erscheinen.

(Gültig bei Einhufern für 8 Tage, bei sonstigem Vieh für 5 Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.)

Muster III

§§ 16 bis 19 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912

Gesundheitszeugnis

Lfd. Nr.	Tiergattung*) (bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel Stückzahl und Art)	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen**)	Besondere Kennzeichen	Name des Besitzers	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	1 Rind	rotbunte Kuh, 4 Jahre, mit weißen Flecken am Hals	Ohrmarke K	Händler X in B	
2.	50 Schafe	30 weiblich, 20 Hammel	--	desgl.	
3.	20 Schweine (Ferkel)	--	--	desgl.	

Das in vorstehendem Verzeichnis aufgeführte Vieh ist am 19.. in von mir untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden, die auf das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche schließen oder den Ausbruch einer solchen befürchten lassen.

B, den 19....

N

Kreistierarzt

*) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel sind in einzelnen Posten anzugeben. Bei Rindern über 3 Monate ist die Auführung in Posten gestattet, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind.

***) Die Ausfüllung dieser Spalte ist bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel nur insoweit nötig, als sich Angaben ohne Schwierigkeiten machen lassen und zur Sicherung der Erkennbarkeit zweckdienlich erscheinen.

Muster IV

§§ 20 bis 23 der viehseuchen-
polizeilichen Anordnung des
Ministers für Landwirt-
schaft, Domänen und For-
sten vom 1. Mai 1912

Kontrollbuch

des

Viehhändlers - Transportführers -

in

Dieses Buch ist ausgestellt
für den in

Es enthält mit fortlaufenden
Nummern versehene Seiten.

....., den 19.....

Unterschrift und Amtsbezeichnung
der *Ortspolizei*behörde

(Siegel)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Tiere		
	Tiergattung*) (Stückzahl)	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen	Besondere Kennzeichen
1	2	3	4
1.	Pferd	brauner Wallach, 5 Jahre alt, mit weißem Stern auf der Stirn	Hautbrand O.S. auf dem linken Hinter- schenkel
2.	Rind	schwarzbunte Kuh, 4 Jahre, mit weißem Fleck am Hals	—
3.	12 Rinder	10 Kühe, 2 Ochsen: 5 Kühe schwarzbunt, davon 2 etwa 6, 3 etwa 5 Jahre; 5 Kühe rotgescheckt, 3 etwa 3, 2 etwa 4 Jahre; 2 Ochsen, rotbunt, etwa 4 Jahre.	Kühe: Hornbrand U, Ochsen: Ohrmarke K.

*) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln, Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters einzutragen. Sind Rinder über 3 Monate mit einem haltbaren Kennzeichen versehen, so können auch sie in einzelnen Posten eingetragen werden.

Tag	Ort	Name und Wohnort des bisherigen Besitzers	Tag des Weiterverkaufs oder des sonstigen Abgangs	Name und Wohnort des Käufers oder sonstigen Abnehmers	Bemerkungen**)
der Übernahme					
5	6	7	8	9	10
10. 10. 12	X, Kr. R	X in Y	11. 11. 12	Lohnfuhrwerksbesitzer Z in B	Das nebenstehend bezeichnete Pferd stammt aus dem Gutsbezirk X und dem Bestand des Gutsbesitzers A in Y. Es soll aus dem Bestand am ... entfernt werden. X, den..... 19.. N (Siegel) Gutsvorsteher Das nebenstehend bezeichnete Pferd ist von mir untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden, die auf das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche schließen oder den Ausbruch einer solchen befürchten lassen. B, den..... 19.. X Kreistierarzt
21. 10. 12	Y, Kr. L	X in Y	25. 10. 12	Stellenbesitzer L in K	
30. 11. 12	Markt in H	Händler A in B	5 Kühe schwarz-bunt 5. 12. 12 5 Kühe rot-gescheckt, 2 Ochsen 17. 12. 12	Händler A in B Händler C in D	

**) Sollen die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse in das Kontrollbuch eingetragen werden, so hat dies in Spalte „Bemerkungen“, wie im Muster angedeutet, zu geschehen.

No.	Description	Amount
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

...

Muster V

§ 33 Abs. 2 der viehseuchen-
polizeilichen Anordnung des
Ministers für Landwirt-
schaft, Domänen und For-
sten vom 1. Mai 1912

Untersuchungsbuch

für die beim *Gewerbebetrieb im Umherziehen – Schiffahrtsbetrieb – Berg-
werksbetrieb – benutzten Zugtiere des*
in

Dieses Buch ist ausgestellt
für den in
Es enthält mit fortlaufenden
Nummern verschene Seiten.
....., den 19....

Unterschrift und Amtsbezeichnung
der *Ortspolizeibehörde*

(Siegel)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Tiere	Geschlecht, Farbe, Alter, Abzeichen	Besondere Kennzeichen
1	2	3	4
1.	Pferd	brauner Wallach, 8 Jahre, Stern auf der Stirn	—
2.	Pferd	schwarzbraune Stute, 10 Jahre, Blesse an der Brust	—

Untersucht am	Ergebnis der Untersuchung	Unterschrift des beamteten Tierarztes	Bemerkungen
5	6	7	8
5. 7. 12	keine verdächtigen Krankheitserscheinungen	B, den 5. Juli 1912 X Kreistierarzt	
4. 8. 12	desgl.	B, den 4. August 1912 X Kreistierarzt	
5. 7. 12	keine verdächtigen Krankheitserscheinungen	B, den 5. Juli 1912 X Kreistierarzt	
4. 8. 12	desgl.	B, den 4. August 1912 X Kreistierarzt	

Muster VI

§ 35 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912

Deckregister

Name und Wohnort des Hengst-(Bullen-)besitzers, -halters:

Bezeichnung des Hengstes (Bullen):

- Name:
- Grundfarbe:
- Abzeichen:
- Geburtsjahr:
- Rasse:
- Abstammung:
- Deckgeld:
- Bemerkungen:

Dieses Buch ist ausgestellt
für den in
Es enthält mit fortlaufenden
Nummern versehene Seiten.
..... den 19....

Unterschrift und Amtsbezeichnung
der Ortspolizeibehörde

(Siegel)

Verzeichnis der gedeckten Stuten (Kühe)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Tiere (Alter, Farbe und Abzeichen)	Name und Wohnort des Eigentümers	Datum des Deckaktes*)	Be-merkungen*)
1	2	3	4	5

*) Falls eine Stute (Kuh) nachgedeckt worden ist, so sind die Daten des Nachdeckens bei dem betreffenden Tier in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben (nachgedeckt am . . .).

Muster VII

§ 76 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912

Kontrollbuch

des

Abdeckereibesitzers (der Abdeckerei, des Wasenmeisters)

in

Dieses Buch ist ausgestellt
für den in

Es enthält mit fortlaufenden
Nummern versehene Seiten.

....., den 19....

Unterschrift und Amtsbezeichnung
der Ortspolizeibehörde

(Siegel)

Lfd. Nr.	Eingelieferte Tierkörper		
	Tiergattung und Stückzahl	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen der Tiere	Besondere Kennzeichen
1	2	3	4
1.	1 Rind	schwarzweiße Kuh, 6 Jahre alt	Hornbrand U
2.	3 Ferkel	—	—

Name und Wohnort des Tierbesitzers	Ein- gelieferte Kadaverteile	Tag der Einlieferung	Tag der unschädlichen Beseitigung oder Verarbeitung	Be- merkungen*)
5	6	7	8	9
Stellenbesitzer X in A	—	12. 1. 13	14. 1. 13	
Gutsbesitzer B in C	—	15. 2. 13	18. 2. 13	

*) In Spalte „Bemerkungen“ ist insbesondere anzugeben, ob eine Besichtigung oder Zerlegung der Tierkörper durch den beamteten Tierarzt in der Abdeckerei stattgefunden hat, sowie ferner in den Fällen des § 69 Abs. 2, wohin und an wen Fleisch als Futtermittel für Tiere abgegeben worden ist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der kastrierten Tiere nach Tiergattung und Stückzahl	Name und Wohnort des Besitzers der Tiere	Zeit	Ort	Be- mer- kungen
			der Kastration		
1	2	3	4	5	6
1.	10 Schweine	Stellenbesitzer R in B	10. 1. 13	Im Gehöft des Be- sitzers	
2.	3 Kälber	Gutsbesitzer K in L	21. 2. 13	desgl.	

Muster IX

Zum Anhang zu Abschnitt II
Nr. 3 (§ 138 Abs. 2) der vieh-
seuchenpolizeilichen Anord-
nung des Ministers für
Landwirtschaft, Domänen
und Forsten vom 1. Mai 1912

Untersuchung

(Agglutination und Komplementablenkung)

des Blutes der Pferde von

Name

Stand

Wohnort

Kreis

Regierungsbezirk

Fortlaufende Nr. der Pferde	Name und Wohnort des Besitzers	Kennzeichen der Pferde (Farbe, Abzeichen, Geschlecht und Alter)	Bemerkungen:
			Krankhafte Erscheinungen; Einschleppung, Alter, Verbreitung des Rotzes, Zeitpunkt des Beginns der Ansteckungsgefahr; Tag der Zerlegung, Ergebnis der Zerlegung usw.
1	2	3	4

**Anweisung
für die Blutentnahme und für die Ausfüllung des Musters**

1. Zur Blutentnahme wird eine Hautstelle an der Drosselvene desinfiziert und in die letztere eine Aderlaßnadel gestochen. Den Blutstrahl, der aus der Nadel abfließt, leitet man in ein sterilisiertes Gläschen, das bis zu drei Vierteln mit Blut gefüllt wird. Jedes gefüllte Gläschen ist sofort mit einem Korken zu verschließen. Die Gläschen sind nur mit den betreffenden Nummern beziehungsweise mit den Namen der Pferde, denen das Blut entnommen worden ist, zu bezeichnen und gut verpackt umgehend den Untersuchungsstellen zu übersenden. Wird Blut von Pferden mehrerer Besitzer zu gleicher Zeit entnommen, so muß auch auf jedem Gläschen der Name des Besitzers vermerkt werden.

Um zu vermeiden, daß das Blut eines Pferdes durch das Blut eines anderen Pferdes verunreinigt wird, sind nach jedem Aderlaß die Hände gründlich abzuspuhlen; ferner ist für jedes Pferd eine neue Aderlaßnadel zu verwenden. Reicht die Zahl der Nadeln nicht aus, so kann eine der vorher gebrauchten Nadeln verwendet werden. Die Nadel muß jedoch vorher in einer Desinfektionsflüssigkeit von allen Blutspuren gereinigt und danach in Wasser gründlich abgespült werden.

2. Der Name und der Wohnort des Besitzers, die Kennzeichen, Nummern oder Namen der Pferde – auch der bereits gestorbenen oder getöteten – sind genau aufzunehmen. Verdächtige oder sonstige Krankheitserscheinungen sind bei jedem Pferd anzugeben, ebenso das Ergebnis der Zerlegung

I. Blutentnahme am..... Untersuchung		II. Blutentnahme am..... Untersuchung		III. Blutentnahme am..... Untersuchung		Bemerkungen
Agglutination	Komplementablenkung	Agglutination	Komplementablenkung	Agglutination	Komplementablenkung	
5a	5b	6a	6b	7a	7b	8

der bereits gestorbenen oder getöteten Pferde. Die Pferde sind der Reihe nach so aufzuführen, wie sie im Stall gestanden haben. Auch sind die verschiedenen Ställe in der Liste genau kenntlich zu machen.

3. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Pferde der Ansteckung ausgesetzt waren, bei seuchenverdächtigen Pferden der Zeitpunkt, zu dem die klinischen Anzeichen des Verdachts zuerst beobachtet worden sind, ist möglichst genau zu ermitteln und mitzuteilen. Auch sind alle für die Beurteilung der Einschleppung, des Alters und der Verbreitung des Rotzes in dem Bestand wichtigen Umstände in Spalte 4 oder in Spalte 8 genau anzugeben.

4. Aderlaßnadeln und sterilisierte, mit Korken verschlossene Gläschen liefern die Untersuchungsstellen. Die Aderlaßnadeln sind jedesmal mit den Blutröhrchen wieder zurückzusenden.

5. Die Kreistierärzte haben vor jeder ersten Blutentnahme der Untersuchungsstelle die Zahl der ansteckungsverdächtigen Pferde und Bestände mitzuteilen, damit ihnen rechtzeitig die zur Entnahme der Blutproben notwendigen Gläser, Instrumente und Formulare übersandt werden können.

6. Bei jeder weiteren Blutentnahme sind etwaige Veränderungen im Gesundheitszustand der Tiere sowie kurze Zerlegungsbefunde über etwa getötete oder gestorbene Pferde einzutragen.

7. Der Tag der Blutentnahme ist jedesmal am Kopf der entsprechenden Spalte zu vermerken.

8. Nach jeder Blutentnahme ist das Muster sofort und unmittelbar der Untersuchungsstelle zu übersenden.